



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Auslegungs- und Anwendungs- hinweise

zum Geldwäschegesetz



Inhaltsverzeichnis

I.	Adressaten	6
1.	Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter Aufsicht der BaFin	6
1.1	Kreditinstitute	6
1.2	Finanzdienstleistungsinstitute	6
1.3	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	6
1.4	Agenten und E-Geld-Agenten	7
1.5	Selbständige Gewerbetreibende i.S.d. GwG	7
1.6	Versicherungsunternehmen	7
1.7	Kapitalverwaltungsgesellschaften und andere	9
1.8	Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften	9
II.	Risikomanagement (Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen)	10
2.	Grundlagen	10
2.1	Allgemeine Grundsätze	10
2.2	Verantwortlichkeit	10
2.3	Risikoanalyse	10
3.	Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG	15
3.1	Die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen	15
3.2	Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG	16
3.3	Schaffung von gruppenweiten Verfahren, § 9 GwG	21
3.4	Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien	21
3.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit	21
3.6	Unterrichtung der Beschäftigten	23
3.7	Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren	23
3.8	Whistleblowing, § 6 Abs. 5 GwG	24
3.9	Sicherstellung der Auskunftsbereitschaft, § 6 Abs. 6 GwG	24
3.10	Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen, § 6 Abs. 7 GwG	25
3.11	Anordnungsbefugnis, § 6 Abs. 8 GwG	26
III.	Kundensorgfaltspflichten	26
4.	Auslöser allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 10 GwG	26
4.1	Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG	26

4.2	Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG	27
4.2.1	Definition Transaktion, § 1 Abs. 5 GwG	28
4.2.2	Geldtransfer	28
4.2.3	Schwellenwerte/Smurfing	28
4.2.4	Sonderregelungen	29
4.3	Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG	30
4.4	Zweifel an den Angaben der Identität, § 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG	30
4.5	Erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden	30
5.	Kundenbezogene Sorgfaltspflichten	30
5.1	Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG	31
5.1.1	Vertragspartner	31
5.1.2	Auftretende Person	32
5.1.3	Identifizierung natürlicher Personen, §§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1, 13 GwG	33
5.1.3.1	Erhebung der Angaben	33
5.1.3.2	Überprüfung der Identität	34
5.1.4	Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften, §§ 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 Abs. 2 GwG	36
5.1.4.1	Erhebung der Angaben	36
5.1.4.2	Überprüfung der Identität	37
5.1.5	Berechtigungsprüfung bezüglich auftretender Personen, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG	38
5.1.6	Erleichterungen im Rahmen der Identifizierungspflicht	38
5.2	Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG	38
5.2.1	Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Grundlagen	39
5.2.2	Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Gesetzliche Konkretisierungsbeispiele	39
5.2.2.1	Juristische Personen und sonstige Gesellschaften	39
5.2.2.2	Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG	45
5.2.2.3	Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen	46
5.2.2.4	Handeln auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG	47
5.2.3	Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG	47
5.2.3.1	Abklärungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG	47
5.2.3.2	Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. § 11 Abs. 5 GwG	48
5.2.3.3	Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners, § 10 Abs. 1 Nr. 2 2. HS GwG	49
5.3	Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG	50
5.4	Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG	50
5.4.1	Bestimmung des PeP-Status	52

5.4.2	Verfahren zur Abklärung des PeP-Status	53
5.5	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie Aktualisierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG	53
5.5.1	Kontinuierliche Überwachung	53
5.5.2	Aktualisierung	54
5.6	Umfang der Sorgfaltspflichten bei normalem Risiko, § 10 Abs. 2 GwG	55
5.7	Zeitpunkt der Identifizierung, § 11 Abs. 1 und 2 GwG, sowie Absehen von der Durchführung einer Identifizierung, § 11 Abs. 3 GwG	56
5.8	Nichtbegründung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie Nichtdurchführung von Transaktionen, § 10 Abs. 9 GwG	57
5.8.1	Grundsätze	57
5.8.2	Verhältnismäßigkeitsprinzip	58
6.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG	58
6.1	Grundsatz	58
6.2	Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko	58
6.3	Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten, § 14 Abs. 2 GwG	60
7.	Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG	60
7.1	Grundsätze	60
7.2	PePs sowie deren Familienangehörige und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen, § 1 Abs. 12-14 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 a), Abs. 4 GwG	61
7.3	Drittstaaten mit hohem Risiko, § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) und Abs. 4 GwG	62
7.4	Hochrisiko-Transaktionen, § 15 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 GwG	62
7.5	Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen, § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 GwG	63
7.5.1	Definition	63
7.5.2	Grundsätze	64
7.5.3	Durchzuführende Maßnahmen	64
7.6	Anordnungen der BaFin, § 15 Abs. 8 GwG	64
8.	Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung, § 17 GwG	65
8.1	Rückgriff auf Dritte ohne gesonderte vertragliche Basis, § 17 Abs. 1 - 4 GwG	65
8.2	Übertragung von Sorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis (Auslagerung), § 17 Abs. 5-9 GwG	67
8.3	Sub-Auslagerung	68
8.4	Weitergabe Identifizierungsdatensatz	68
IV.	Sonstige Pflichten	69
9.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG	69
10.	Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG	71

11. Gruppenweite Umsetzung, § 9 GwG	79
11.1 Mutterunternehmen/Gruppe	79
11.2 Gruppenangehörige Unternehmen	80
11.3 Gegenstand der Pflicht	80
12. Informationsweitergabe, § 47 GwG	84
13. Mitwirkungspflichten, § 52 GwG	85
13.1 Gegenstand der Mitwirkungspflicht/Unentgeltlichkeit	85
13.2 Betretungs- und Besichtigungsrecht/Duldungspflicht	85
13.3 Auskunftsverweigerungsrecht/Pflicht zur Vorlage von Unterlagen	85

Die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise beziehen sich auf das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz; im Folgenden: GwG) in seiner Fassung vom 23. Juni 2017. Sie gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 50 Nr. 1 GwG stehen. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise wurden schriftlich sowie im Wege einer Anhörung konsultiert, mit ihrer Veröffentlichung kommt die BaFin ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Abs. 8 GwG nach.

I. Adressaten

1. Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter Aufsicht der BaFin

1.1 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind Institute nach § 1 Abs. 1 KWG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nummer 3 bis 8 KWG genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG).

Hierzu gehören nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auch Bausparkassen, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft).

1.2 Finanzdienstleistungsinstitute

Finanzdienstleistungsinstitute sind Institute nach § 1 Abs. 1a KWG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Abs. 10 KWG genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

1.3 Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute

Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind Institute nach § 1 Abs. 2a (Anm.: jetzt: § 1 Abs. 1 Satz 2) ZAG und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Zu diesen gehören auch Anbieter von Zahlungsauslösediensten sowie von Kontoinformationsdiensten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 ZAG).

Zahlungsauslösedienste sind Dienste, bei denen auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird (§ 1 Abs. 33 ZAG).

Kontoinformationsdienste sind Online-Dienste zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern (§ 1 Abs. 34 ZAG).

Beachte: Die Verpflichteten, die die vorgenannten Dienste erbringen, haben insoweit zumindest die Pflicht zur Verdachtsmeldung (§ 43 Abs. 1 GwG) zu erfüllen. Entsprechende Sachverhalte sind unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. Zahlungsauslösedienstleistern obliegen überdies die allgemeinen Sorgfaltspflichten gegenüber den Zahlungsempfängern, sofern sie zu diesen Geschäftsbeziehungen unterhalten.

1.4 Agenten und E-Geld-Agenten

Agenten bzw. E-Geld-Agenten sind natürliche oder juristische Personen nach § 1 Abs. 7 (Anm.: jetzt: § 1 Abs. 9) ZAG bzw. nach § 1a Abs. 6 (Anm.: jetzt: § 1 Abs. 10) ZAG (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GwG).

1.5 Selbständige Gewerbetreibende i.S.d. GwG

Selbständige Gewerbetreibende sind natürliche oder juristische Personen, die E-Geld eines Kreditinstituts im Sinne des § 1a Abs. 1 Nummer 1 (Anm.: jetzt: § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) ZAG vertreiben oder rüchtauschen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG). Die Änderungen in § 2 Abs. 1 Nummer 5 (Nummer 2c aF) GwG sind rein redaktioneller Art und haben keine Auswirkungen auf den Kreis der dort genannten Verpflichteten.

1.6 Versicherungsunternehmen

Um als Versicherungsunternehmen Verpflichteter nach dem GwG sowie den geldwäscherechtlichen Regelungen des VAG zu sein, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Es muss sich um ein Versicherungsunternehmen nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (im Folgenden: Solvabilität II-Richtlinie) oder um im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland handeln.

Hierunter fallen alle direkten Lebensversicherungs- oder Nichtlebensversicherungsunternehmen (einschließlich Niederlassungen), die in Deutschland eine Zulassung gemäß Artikel 14 Solvabilität II-Richtlinie durch eine Aufsichtsbehörde erhalten haben.

2. Dieses Unternehmen /diese Niederlassung muss:

- **Lebensversicherungstätigkeiten anbieten, die nach Artikel 2 Abs. 3 Solvabilität II-Richtlinie unter die vorgenannte Richtlinie fallen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 a) GwG, § 52 VAG),**

Hierzu zählen

1. folgende Lebensversicherungstätigkeiten, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben:

- a. die Lebensversicherung, die die Versicherung auf den Erlebensfall, die Versicherung auf den Todesfall, die gemischte Versicherung, die Lebensversicherung mit Prämienrückgewähr sowie die Heirats- und Geburtenversicherung umfasst;

Hierunter fällt die „klassische“ Lebensversicherung insbesondere die auf den Erlebens- und Todesfall (dazu gehören auch Risiko-Lebensversicherungen);

- b. die Rentenversicherung;

dazu gehören auch Riester- und Basis-Rentenverträge;

- c. die zusätzlich zur Lebensversicherung abgeschlossenen Zusatzversicherungen, d. h. insbesondere die Versicherung gegen Körperverletzung einschließlich der Berufsunfähigkeit, die Versicherung gegen Tod infolge Unfalls, die Versicherung gegen Invalidität infolge Unfalls oder Krankheit;

Hierunter fallen die von Lebensversicherungsunternehmen mit einer Lebensversicherung angebotenen Zusatzversicherungen, regelmäßig Invaliditätsversicherungen. Hierzu gehören die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, die Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Pflegerenten-Risiko- oder Dread Disease-Versicherungen, sowie Unfallzusatzversicherungen.

Ihnen ist gemeinsam, dass der Versicherungsfall an eine krankheits- oder unfallbedingte körperliche und objektiv feststellbare Beeinträchtigung gebunden ist;

2. folgende aufsichtspflichtige Geschäfte wie

- a. Kapitalisierungsgeschäfte,
- b. Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds (Verwaltung der Anlagen und Vermögenswerte für den Pensionsfond; aber nicht: die Gewährung von Versorgungszusagen durch Pensionsfonds),
- c. die im Sozialversicherungsrecht bezeichneten oder vorgesehenen Geschäfte, die von der Lebensdauer abhängen, insofern sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats von Lebensversicherungsunternehmen auf deren eigenes Risiko betrieben oder verwaltet werden (z.B. Insolvenzabsicherung von Zeitwertkonten).

Aufgrund von Artikel 9 Solvabilität II-Richtlinie findet diese dagegen auf die folgenden Geschäfte und Tätigkeiten keine Anwendung, mit der Folge, dass sie auch nicht vom GwG erfasst sind:

- 1. die Geschäfte der für Versorgungs- und Unterstützungszwecke geschaffenen Einrichtungen, die unterschiedliche Leistungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erbringen und die die Höhe der Mitgliedsbeiträge pauschal festsetzen, sowie
- 2. die von anderen Einrichtungen als den o.g. Lebensversicherungen durchgeführten Geschäfte, deren Zweck darin besteht, den unselbständig oder selbständig tätigen Arbeitskräften eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbstätigkeit Leistungen zu gewähren, und zwar unabhängig davon, ob die sich aus diesen Geschäften ergebenden Verpflichtungen vollständig und zu jeder Zeit durch mathematische Rückstellungen gedeckt sind.

Im Ergebnis fallen damit insbesondere die nach Art. 3 Nr. 3 und 5 Solvabilität II-Richtlinie von anderen Einrichtungen durchgeführten Geschäfte der betrieblichen Altersversorgung oder Sozialversicherungen sowie Einrichtungen, die nur Todesfallrisiken in Bezug auf die Bestattungskosten versichern, nicht unter die Richtlinie mit der Folge, dass das Betreiben dieser Geschäfte nicht von § 2 GwG erfasst wird. Dies trifft auf Pensions- und Sterbekassen zu. Auch die Unterstützungskasse unterliegt nicht als Verpflichtete den geldwäscherelevanten Bestimmungen, da sie kein Versicherungsgeschäft betreibt.

- **Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 b) GwG, § 52 VAG) oder**
- **Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 KWG vergeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 c) GwG).**

Bei der Vergabe von Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 KWG handelt es sich um ein Geschäft, das typischerweise auch von den unter Nummer 1 fallenden Kreditinstituten in der konkreten oder ähnlichen Weise angeboten wird. Dies gilt insbesondere für Hypothekarkredite, aber auch für andere im Rahmen der Geschäftstätigkeit vergebene Darlehen. Soweit sich die Risikosituation im Einzelfall aufgrund bestimmter Faktoren (z.B. bei Verrechnung der Ratenzahlungen mit dem Gehalt von Mitarbeitern oder ausgezahlten Provisionen) als geringer darstellt, besteht nach § 14 GwG die Möglichkeit, Kundensorgfaltspflichten angemessen zu reduzieren.

1.7 Kapitalverwaltungsgesellschaften und andere

Des Weiteren sind Verpflichtete Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 KAGB, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der BaFin gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 KAGB unterliegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG sind alle Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 KAGB Verpflichtete nach dem GwG. Hierzu zählen auch die registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften.

1.8 Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften

Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nach § 10a KWG als übergeordnete Unternehmen gelten oder von der BaFin als solche bestimmt wurden, gelten gemäß § 25I KWG als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 GwG und unterliegen damit auch der Aufsicht der BaFin nach § 50 Nr. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GwG.

II. Risikomanagement (Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen)

2. Risikomanagement und -analyse §§ 4 und 5 GwG

2.1 Allgemeine Grundsätze

Nach § 4 GwG müssen die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das eine Risikoanalyse nach § 5 GwG und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG umfasst. Diese Verpflichtung stellt den Kern eines risikobasierten Vorgehens in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar.

Wirksam ist ein Risikomanagement, wenn es die gesamte Geschäftstätigkeit des Verpflichteten einbezieht, die sich daraus ergebenden einzelnen Risiken nachvollziehbar berücksichtigt und die daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Risiken als angemessen anzusehen sind.

Was angemessen ist, beurteilt sich – wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen und Produkte sowie gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse.

Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sind gemäß § 4 Abs. 1 GwG Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten zu berücksichtigen.

2.2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit eines Mitglieds der Leitungsebene (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) nach § 4 Abs. 3 GwG für die Einrichtung eines ordnungsgemäßen und angemessenen Risikomanagements im Sinne von § 4 GwG muss eindeutig dokumentiert sein. Eine Mitteilung an die BaFin ist nicht erforderlich. Die Verantwortlichkeit besteht unbeschadet einer Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung.

Das Mitglied der Leitungsebene muss hierzu die Risiken und ihre Bewertungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Verpflichteten genau kennen. Dazu sind ihm die erforderlichen wesentlichen Informationen regelmäßig – und, soweit erforderlich, zeitnah –, vollständig, verständlich und korrekt mitzuteilen.

Die Risikoanalyse sowie die Ersteinrichtung/wesentliche Änderungen der internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 GwG).

2.3 Risikoanalyse

Grundsatz

Der Inhalt des bisherigen BaFin-Rundschreibens 8/2005 (GW) ist in der gesetzlichen Regelung aufgegangen.

Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, mithin abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten (§ 4 Abs. 1 GwG).

Die dabei zu berücksichtigenden Anhänge 1 und 2 zum GwG (§ 5 Abs. 1 GwG) enthalten beispielhafte Aufzählungen von Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Das Vorliegen einzelner Faktoren bedeutet dabei – anders als in den gemäß § 15 Abs. 3 bzw. Abs. 8 GwG bestimmten sowie den von den Verpflichteten selbst gemäß § 15 Abs. 2 GwG definierten Sachverhalten mit einem per se höheren Risiko – nicht, dass dadurch per se ein erhöhtes Risiko vorliegt. Maßgeblich ist vielmehr die im Einzelfall vorzunehmende Gesamtschau aller (risikoerhöhenden und risikomindernden) Faktoren

Leitlinien zu Risikofaktoren

Zusätzlich haben die Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 GwG bei der Erstellung oder Überarbeitung einer Risikoanalyse die Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden: Leitlinien zu Risikofaktoren) vom 04.01.2018 zu beachten (Art. 17 und Art. 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie; vgl. auch Titel I, Ziffer 4 ff.)). Es handelt sich bei diesen Leitlinien um ein Kernstück der Implementierung des risikobasierten Ansatzes.

Die Leitlinien zu Risikofaktoren enthalten Beispiele für Risikofaktoren, welche die verpflichteten Unternehmen – soweit anwendbar – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen müssen, wenn sie die mit einer Transaktion verbundenen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken prüfen und bewerten. Darüber hinaus beschreiben die Leitlinien zu Risikofaktoren, wie die Verpflichteten den Umfang ihrer Kundensorgfaltspflichten entsprechend den von ihnen identifizierten Risiken anpassen können, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. Die Leitlinien zu Risikofaktoren ergänzen für die Verpflichteten die in den Anhängen zum GwG enthaltenen Risikofaktoren.

Die Leitlinien zu Risikofaktoren umfassen (nach einem einleitenden Abschnitt I) zwei inhaltliche Teile:

- a. Abschnitt II enthält allgemeine Ausführungen und zu berücksichtigende Faktoren, die für alle Unternehmen gelten, die den geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen. Die Hinweise sollen die verpflichteten Unternehmen in die Lage versetzen, fundierte und risikoorientierte Entscheidungen im Zusammenhang mit der Identifizierung, Bewertung und Behandlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen sowie sonstiger, gelegentlich erfolgender Transaktionen bestehen können.
- b. Abschnitt III gliedert sich dagegen in verschiedene bereichsspezifische Unterabschnitte und unterstützt die Unternehmen dabei, ihre jeweiligen Kundensorgfaltspflichten risikoorientiert anzuwenden.

Die Leitlinien zu Risikofaktoren haben eine besondere Bedeutung, da das neue GwG – anders als das bisherige Recht – keine Fallkonstellationen nennt, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen könnten. Ähnliches gilt in Bezug auf Konstellationen, in denen ein erhöhtes Risiko vorliegt und die nicht in § 15 Abs. 3 GwG ausdrücklich genannt werden.

Ziel und Anfertigung

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten. Darauf aufbauend sind geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen, zu treffen.

Was angemessen ist, beurteilt sich - wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen.

Bei der Anfertigung einer internen Risikoanalyse und der damit verbundenen Herleitung der erforderlichen Maßnahmen sind insbesondere folgende Schritte notwendig:

- die vollständige Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation,
- die Erfassung und Identifizierung der kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen sowie der geografischen Risiken,
- die Kategorisierung, d.h. Einteilung in Risikogruppen, und ggf. zusätzliche Gewichtung, d.h. Bewertung, der identifizierten Risiken,
- die Entwicklung und Umsetzung angemessener interner Sicherungsmaßnahmen, die im Rahmen der erforderlichen Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses der Risikoanalyse verwendet werden (siehe dazu im Folgenden unter Kapitel 3),
- die Überprüfung und Weiterentwicklung der bisher getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Risikoanalyse.

Schritt 1

Für die Bestandsaufnahme der spezifischen Situation ist die jeweilige Geschäftsstruktur des Verpflichteten von Belang. Im Rahmen der Bestandsaufnahme kommt es insbesondere auf die Erfassung der im Unternehmen vorhandenen grundlegenden Kundenstruktur, der Geschäftsbereiche und -abläufe, der angebotenen Produkte, der Vertriebswege sowie der Organisationsstruktur des Unternehmens an.

Schritt 2

Die Risiken lassen sich mit Hilfe des im Finanzsektor vorhandenen Erfahrungswissens über Techniken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus erfassen und identifizieren. Das hierfür erforderliche Erfahrungswissen kann z.B. aufgrund nationaler und internationaler Anhalts- bzw. Typologienpapiere und Verdachtskataloge (u.a. die für die Verpflichteten im internen Bereich der Website der FIU (www.fiu.bund.de) zugänglichen Typologiepapiere, jeweils für die Bereiche „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“, oder vergleichbare Papiere der FATF auf deren Homepage (www.fatf-gafi.org)), des im Unternehmen vorhandenen bzw. zu gewinnenden Wissens (etwa aus Medienauswertungen), der allgemeinen Analyse von Verdachtsfällen, die das Unternehmen in der Vergangenheit tangierten, oder des Erfahrungsaustauschs mit Geldwäschebeauftragten (im Folgenden: GWB) anderer Verpflichteter gewonnen bzw. aktualisiert werden.

Schritt 3

Die identifizierten Risiken sind zu kategorisieren, das heißt in verschiedene Risikogruppen einzuteilen, und jeweils hinsichtlich ihrer Bedeutung zu bewerten. Dies schließt u.U. eine Gewichtung der jeweiligen Risiken/Risikogruppen ein. Die Bewertung der identifizierten Risiken soll im Rahmen der Risikoanalyse grundsätzlich in drei Risikostufen (hoch, mittel, niedrig) erfolgen. Möglich ist aber sowohl eine weitere Spreizung/Abstufung mit mehr Risikostufen/-kategorien, als auch eine - auf freiwilliger Basis erfolgende - Reduzierung auf weniger Stufen/Kategorien (z.B. ausschließlich normale (mittlere) und erhöhte).

Beispiel für die dreistufige Risikoeinstufung/-klassifizierung:

- Hoch => alle Fallkonstellationen, die entweder unter die vom Gesetzgeber definierten Hochrisikoklassen (§ 15 GwG) oder aufgrund der eigenen Risikoeinschätzung des Verpflichteten unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum GwG, der Leitlinien zu Risikofaktoren oder sonstiger konkreter Informationen ebenfalls in diese Klassifizierung fallen.
- Mittel => alle Fallkonstellationen, die aufgrund der eigenen Risikoeinschätzung des Verpflichteten nicht in die Klassifizierung „hoch“ oder „gering“ fallen.
- Gering => alle Fallkonstellationen, in denen unter Beachtung der Anforderungen des § 14 GwG, der Anlage 1 des GwG sowie der Leitlinien zu Risikofaktoren aufgrund einer nachvollziehbaren Risikoanalyse ein geringes Risiko angenommen werden kann.

Bei der Bewertung können unterschiedliche Bewertungsmethoden zum Ansatz kommen. Ein Bewertungssystem, bei dem verschiedene Risikofaktoren unterschiedlich gewichtet werden, ist ebenso denkbar wie ein starres System, bei dem ein hoher Risikowert bei einem Faktor für die Risikobewertung bindend ist und nicht durch Faktoren mit geringem Risiko kompensiert werden kann.

Zusätzlich können absolute Kriterien definiert werden, die die Kundenklassifizierung automatisch steuern und/oder automatisch eine besondere Sicherungsmaßnahme nach sich ziehen (z.B. besondere Entscheidungsprozesse bei der Aufnahme bestimmter neuer Kunden, z.B. PePs oder Kunden mit Sitz in einem Hochrisikoland).

Risikobasierte Abweichungen bzw. Ausnahmen sind vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen mit Begründung zu dokumentieren.

Bei der Bewertung sind von den Verpflichteten auch die jeweils aktuellen, veröffentlichten Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen.

Schritt 4

Die Ergebnisse der Identifizierung, Kategorisierung und Gewichtung der Risiken sind im Rahmen der einzelnen internen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen, indem diese grundsätzlich aus den Ergebnissen der Risikoanalyse abzuleiten sind bzw. dieser entsprechen müssen.

Wie im Risikomanagement generell ist auch bei der Umsetzung der einzelnen Präventionsmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall umso sorgfältiger vorzugehen, je höher das Risikopotential ist.

Schritt 5

Die getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Risikoanalyse zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG

Die Verpflichteten müssen ihre Risikoanalyse vorbehaltlich § 5 Abs. 4 GwG nachvollziehbar dokumentieren. Eingang in die Dokumentation muss daher die Abbildung der o.g. Schritte zur internen Risikoanalyse finden.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung auf Notwendigkeit einer Aktualisierung zu unterziehen und - soweit erforderlich - zu aktualisieren. Die im Rahmen der Aktualisierung erfolgten Änderungen sind nachvollziehbar in einer Weise darzustellen, die die Veränderung der Risikoanalyse erkennen lässt, und zu dokumentieren.

Die Risikoanalyse ist der BaFin auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt in Bezug auf die Innenrevision (soweit vorhanden) bzw. die externe Revision. Die Risikoanalyse

ist dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene in der jeweils aktuellen Form vorzulegen. Dies ist revisionssicher zu dokumentieren.

Gruppenweite Risikoanalyse, § 5 Abs. 3 GwG

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse gilt nach § 5 Abs. 3 GwG auch für Mutterunternehmen einer Gruppe in Bezug auf die gesamte Gruppe (siehe zu den Gruppenpflichten im Einzelnen unter Kapitel 3).

Möglichkeit der Befreiung, § 5 Abs. 4 GwG

Nach § 5 Abs. 4 GwG kann die BaFin Verpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen von der Dokumentation der Risikoanalyse nach Abs. 1 (beachte: **nicht** von ihrer Durchführung oder gar von der Pflicht, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen) befreien.

Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Verpflichteten. Sowohl die Ablehnung des Antrags als auch dessen Bewilligung sind jeweils kostenpflichtig. Auch wenn jeder Verpflichtete einen Antrag auf Befreiung stellen kann, findet aufgrund der im Finanzsektor regelmäßig vorliegenden Risiken die Ausnahme grundsätzlich nur im Nichtfinanzsektor Anwendung.

Eine Befreiung kann nur bei kumulativem Vorliegen der im Gesetz genannten folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Klare Erkennbarkeit der bestehenden konkreten Risiken des Verpflichteten

Diese Voraussetzung liegt insbesondere vor, wenn zu den Geschäften des Verpflichteten keine komplexen Geschäftstätigkeiten gehören, die von ihm durchgeführten Transaktionen einen überschaubaren Umfang aufweisen, seine Kundenstruktur homogen ist und keine sonstigen risikoe erhöhenden Umstände vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 GwG richtet sich der Umfang der Risikoanalyse nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten. Je weniger komplex die Geschäftstätigkeit ist, desto geringere Anforderungen werden seitens der BaFin an die Erstellung (und Dokumentation) einer Risikoanalyse gestellt. Umgekehrt folgt hieraus, dass, je umfangreicher und komplexer die Risiken sind, denen ein Verpflichteter ausgesetzt ist, desto weniger eine Befreiung von der Dokumentationspflicht in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Befreiung nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn sich auch bei Vorliegen des Proportionalitätsgesichtspunkts die Dokumentation der Risikoanalyse für die BaFin als nicht erforderlich und unangemessen darstellt.

- Hinreichendes Verständnis des Verpflichteten in Bezug auf die bestehenden Risiken

Abzustellen ist insoweit auf den GWB bzw. im Falle einer Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines solchen auf das zuständige Mitglied der Leitungsebene.

Von einem hinreichenden Verständnis ist auszugehen, wenn sich auf der Basis der vom Verpflichteten vorgetragenen Risikosituation die von ihm getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG als angemessen darstellen.

Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist vom Verpflichteten gegenüber der BaFin in seinem Antrag in Textform nachvollziehbar und umfassend darzulegen.

3. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

Generalklausel, § 6 Abs. 1 GwG

Neben der Risikoanalyse umfasst das Risikomanagement die Schaffung von angemessenen interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG.

Angemessen sind dabei solche Sicherungsmaßnahmen, die in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen der jeweiligen Risikosituation des Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich dabei insbesondere an der Größe und Organisationstruktur des Verpflichteten, insbesondere dessen Geschäfts- und Kundenstruktur, auszurichten (siehe auch Leitlinien zu Risikofaktoren). Was angemessen ist, bestimmt der Verpflichtete auf Grundlage der eigenen Analyse bezüglich der bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für alle von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie anhand der sonstigen relevanten Umständen. Ob das Risikomanagement tatsächlich angemessen ist, kann durch die BaFin überprüft werden.

Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Sicherungsmaßnahmen ist vom Verpflichteten in angemessenen Umfang regelmäßig zu überwachen.

Regelbeispiele, § 6 Abs. 2 GwG

§ 6 Abs. 2 GwG enthält nachfolgende Regelbeispiele für die nach Abs. 1 zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen. Aufgrund ihres nicht abschließenden Charakters gehören auch die für den jeweiligen Verpflichteten geltenden in Fachgesetzen aufgeführten internen Sicherungsmaßnahmen (z.B. § 25h Abs. 2 KWG, § 53 VAG) zu den in § 6 Abs. 1 GwG genannten Maßnahmen.

Alle internen Sicherungsmaßnahmen sind laufend zu überprüfen und bei Bedarf (z.B. im Falle einer signifikanten Veränderung der Risikosituation des Verpflichteten, bei Erkenntnissen über neue Techniken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder im Falle einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen) insgesamt oder in Teilen zu aktualisieren.

3.1 Die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen

Die Pflicht zur Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen besteht in Bezug auf:

- Umgang mit Risiken, § 6 Abs. 2 Nr. 1a GwG
- Kundensorgfaltspflichten, § 6 Abs. 2 Nr. 1b GwG
- Meldepflichten, § 6 Abs. 2 Nr. 1c GwG
- Aufzeichnung und Aufbewahrung, § 6 Abs. 2 Nr. 1d GwG
- Sonstige Vorschriften, § 6 Abs. 2 Nr. 1e GwG.

3.2 Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG

Nach § 6 Abs. 2 Nummer 2 GwG sind ein GWB und sein Stellvertreter zu bestellen. Diese Pflicht wird in § 7 GwG weiter konkretisiert.

Gemäß § 7 Abs. 1 GwG haben u.a. die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 3, 7 und 9 GwG einen GWB auf Führungsebene (vgl. § 1 Abs. 15 GwG) sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Es muss gewährleistet sein, dass diese ihre Aufgaben unabhängig und effektiv wahrnehmen können. Der Stellvertreter wird im Falle der Abwesenheit des GWB oder im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit dem GWB tätig. Soweit erforderlich und arbeitsteiliges Zusammenwirken gewährleistet ist, kann es auch mehrere Stellvertreter geben.

Der GWB ist ein Instrument der Geschäftsleitung und muss als solches dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 GwG) unmittelbar organisatorisch und fachlich nachgeordnet sein. Der GWB sowie sein Stellvertreter unterliegen hinsichtlich dieser Funktion dem Direktionsrecht des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene. Der GWB hat dem Mitglied der Leitungsebene direkt und unmittelbar zu berichten. Zudem ist sicherzustellen, dass - soweit vorhanden - das entsprechende gesellschaftsrechtliche Kontrollgremium der Leitungsebene (z.B. im Fall einer Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat) unter Einbeziehung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene direkt beim GWB Auskünfte einholen kann.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kommt die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsebene zu GWB oder Stellvertretern in der Regel nur bei Verpflichteten in Betracht, die weniger als 15 Vollzeitäquivalente haben und für diese Tätigkeit keinen geeigneten Beschäftigten unterhalb der Leitungsebene besitzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten soll der GWB zudem grundsätzlich nicht gleichzeitig mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten beauftragt werden, es sei denn, den jeweiligen Pflichten wird angemessen Rechnung getragen und dieser Sachverhalt wird prüfungstechnisch nachvollziehbar begründet und dokumentiert. Der GWB darf zudem nicht Funktionen der Innenrevision wahrnehmen.

Grundsätzlich soll keine Anbindung des GWB an andere Organisations- und Stabsbereiche erfolgen. Dies gilt nicht für die Anbindung auf gleicher Ebene an andere Kontrollbereiche, wie etwa Compliance oder Risikocontrolling, bei gleichzeitiger Leitungswahrnehmung von beiden Bereichen. Soweit dennoch eine Anbindung an andere Organisations- und Stabsbereiche, beispielsweise die Rechtsabteilung, erfolgt, ist dies unter Darlegung der Gründe der Anbindung an die andere Organisationseinheit prüfungstechnisch nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das Geschäftsinteresse des Unternehmens darf der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgaben des GWB nicht entgegenstehen. § 7 Abs. 7 GwG stellt klar, dass der GWB und sein(e) Stellvertreter durch Interessensgegensätze, die zwischen der Erfüllung der zu beachtenden geldwäscherechtlichen Vorschriften, der entsprechenden aufsichtlichen Vorgaben und dem Geschäftsinteresse des Unternehmens bestehen können, nicht in ihren Rechten als Arbeitnehmer beeinträchtigt werden dürfen.

Anzeige der Bestellung und Entpflichtung

Die Bestellung und Entpflichtung der Person des GWB und seines/seiner Stellvertreter(s) sind der BaFin unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Datums und der Kontaktdaten vorab anzuzeigen. Die BaFin behält sich vor, Angaben über die Qualifikation des entsprechenden Mitarbeiters (z.B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z.B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern.

Möglichkeit des Widerrufs einer Bestellung durch die BaFin

Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass die Bestellung einer Person zum GWB oder zu seinem Stellvertreter auf Verlangen der BaFin widerrufen werden kann, wenn die Person aus Sicht der BaFin nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn aufgrund der Darlegungen des Verpflichteten oder aufgrund anderer, der BaFin vorliegenden Informationen, Anhaltspunkte für eine fehlende Qualifikation oder Zuverlässigkeit bestehen.

Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit eines GWB können sich z. B. aus seiner bisherigen Tätigkeit, sei es als GWB oder in anderer Funktion (beispielsweise als ehemaliger Geschäftsleiter eines Verpflichteten), ergeben.

Anforderungen an die Tätigkeit als GWB

Da der GWB Ansprechpartner für die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden und für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (im Folgenden: FIU) ist, sollte er grundsätzlich der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein, um in der Lage zu sein, mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren. Es darf insoweit nicht zu Verzögerungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben kommen.

Soweit in einem Institut im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 GwG eine „Zentrale Stelle“ im Sinne von § 25h Abs. 7 Satz 1 KWG besteht, obliegt dem GWB darüber hinaus auch die Zuständigkeit für alle Maßnahmen zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG. Diese Maßnahmen sind mit den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inhaltlich und organisatorisch abzustimmen.

Sachliche/personelle Ausstattung und Rechte des GWB

Die sachliche und personelle Ausstattung des GWB hat sich an der Größe, am Geschäftsmodell sowie der abstrakten Risikosituation des jeweiligen Verpflichteten und den daraus resultierenden Aufgaben des GWB zu orientieren, um eine hinreichende Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen.

Für die Aufgaben des GWB sind angemessene Mittel bereitzuhalten, die die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen (z. B. §§ 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 Abs. 5 Satz 3 GwG) gewährleisten. Kürzungen dieser Mittel sind schriftlich vom zuständigen Mitglied der Leitungsebene zu begründen. Das Aufsichtsorgan des Verpflichteten ist über alle wesentlichen Kürzungen zu informieren.

Ungeachtet der Gesamtverantwortung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene ist der GWB für die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig.

Der GWB sowie sein(e) Stellvertreter müssen berechtigt sein, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben

- für das Unternehmen die notwendigen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und es bei entsprechenden Sachverhalten nach außen zu vertreten sowie
- in allen Angelegenheiten der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternehmensinterne Weisungen zu erteilen.

Neben der Erteilung von Einzel- oder Gesamtprokura kann die Bevollmächtigung auch anderweitig erfolgen, z.B. durch Erteilung einer entsprechenden Handlungsvollmacht.

Der GWB sowie sein(e) Stellvertreter sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber den Beschäftigten des Unternehmens weisungsbefugt. Gegenüber dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene sind sie grundsätzlich weisungsgebunden.

Dies gilt allerdings nicht für die in § 7 Abs. 5 Satz 6 GwG genannten Fälle: danach unterliegt der GWB in Bezug auf beabsichtigte Meldungen nach § 43 GwG oder der Beantwortung eines Auskunftersuchens der FIU nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der GWB ist insbesondere in die Prozesse zur Ausgestaltung und Prüfung neuer Produkte, in die Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien möglichst frühzeitig einzubinden, um deren effektive Überwachung und Bewertung zu gewährleisten und die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des GWB zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen. Gleiches gilt für die Erstellung von Organisations- und Arbeitsanweisungen, um darauf hinzuwirken, dass diese geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

Der GWB muss über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch gegenüber der ihm übergeordneten Leitungsebene mit gebotenem Nachdruck vertreten zu können.

Der GWB ist in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können, einzubinden. Ihm ist Zugang zu allen für seine Tätigkeit relevanten Informationen sowie ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind, zu gewähren. Der GWB kann sich relevante Prüfungsberichte sowohl der Innenrevision als auch von externen Prüfern vorlegen lassen.

Soweit sich der GWB bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen außerhalb seines Bereichs bedient, haben diese ihn über den Ablauf und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen zu informieren. Der GWB ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsbefugt.

Beschäftigte des Unternehmens dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanter Auskünften nicht verweigern. Strafprozessuale Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Aufgaben des Geldwäschebeauftragten

Zu den Aufgaben, die vom GWB wahrzunehmen sind, gehören insbesondere (vgl. hierzu auch Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 10.04.2018, Az.: 2 Ss-OWi 1059/17):

- Schaffung und Fortentwicklung einer einheitlichen oder von aufeinander abgestimmten unternehmensspezifischen Risikoanalyse(n) (§ 5 GwG; siehe hierzu Kapitel 2.3)
- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere von Arbeits- und Organisationsanweisungen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen

Der GWB ist bei der Erstellung sonstiger interner Organisations- und Arbeitsanweisungen für den Verpflichteten und deren Weiterentwicklung einzubeziehen, soweit diese eine Relevanz im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.

- Schaffung klarer Berichtswege

- Durchführung laufender Überwachung in Bezug auf die Einhaltung der o.g. Vorschriften

Der GWB hat durch risikobasierte Überwachungshandlungen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Organisations- und Arbeitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungssysteme des Unternehmens (vgl. § 6 GwG) sicherzustellen. In die Überwachung sind grundsätzlich alle wesentlichen Bereiche des Verpflichteten unter Berücksichtigung der Risiken der einzelnen Geschäftsbereiche einzubeziehen. Der GWB nimmt die Überwachung durch eigene risikobasierte Prüfungshandlungen oder durch Prüfungshandlungen Dritter vor. Überwachungshandlungen beziehen sich auch auf Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die aufgrund des Erfahrungswissens des Verpflichteten mit Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken behaftet sein können.

Diese Überwachungshandlungen bestehen unabhängig von den retrospektiven Prüfungspflichten der Internen Revision. Im Gegensatz zu den Prüfungen der Innenrevision führt der GWB seine Überwachungshandlungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichenfalls prozessbegleitend oder zumindest zeitnah durch. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der GWB ferner das Recht, uneingeschränkt Stichproben durchzuführen.

Transaktionen, die im Verhältnis zu vergleichbaren Transaktionen besonders komplex oder groß sind oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG; siehe dazu unter Kapitel 7.4.), sind vom GWB zu untersuchen (vgl. § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG).

- Bearbeitung von Verdachtsfällen

Der GWB hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach § 43 GwG zu prüfen und ggf. Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die zuständige FIU weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu treffen.

- Information der Leitungsebene und des Aufsichtsorgans

Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt werden, hat der GWB die Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden internen Sicherungssystemen notwendig sind, zu ermitteln und das zuständige Mitglied der Leitungsebene darüber zu informieren.

Soweit das zuständige Mitglied der Leitungsebene von den Vorschlägen des GWB abweicht, ist dies zu dokumentieren.

Der GWB hat dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene periodisch, mindestens einmal jährlich, einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Risikosituation des Unternehmens und die erfolgten und beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten, zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG vorzulegenden und entsprechend ausgestalteten Risikoanalyse geschehen. Weitere ad-hoc Berichte sind beim Vorliegen eines besonderen Anlasses zu erstellen.

Die Berichte sind vom zuständigen Mitglied der Leitungsebene auch dem Vorsitzenden des gesellschaftsrechtlichen Kontrollgremiums der Leitungsebene (z.B. im Fall einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat), soweit vorhanden, weiterzuleiten. Durch das zuständige Mitglied der Leitungsebene veranlasste Änderungen wesentlicher Bewertungen oder Empfehlungen des GWB sind im

jeweiligen Bericht gesondert zu dokumentieren. Über diese Änderungen ist auch der Vorsitzende des Kontrollgremiums zu informieren.

- Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Erarbeitung eines Schulungskonzepts

Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung durch den GWB und ggf. entsprechende Schulungen (intern oder extern), insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Beschäftigte.

- Der GWB ist Ansprechpartner für die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden und für die FIU
- Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der GWB auch anderer Bereiche im Unternehmen bedienen.

Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben des GWB ist, dass im Unternehmen

- hinreichend klare Berichtswege bestehen,
- die jeweiligen Zuständigkeiten in den internen Grundsätzen und Verfahren geregelt sind und
- keine vermeidbaren Doppelzuständigkeiten bestehen.

Auslagerung

Soweit die Funktion des GWB gemäß § 6 Abs. 7 GwG ausgelagert ist (siehe dazu auch unter Kapitel 3.10.), muss im Unternehmen ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Funktion des GWB bestehen und sichergestellt sein, dass das zuständige Mitglied der Leitungsebene direkt beim Dienstleister Auskünfte einholen kann.

Eine Auslagerung stellt auch die Wahrnehmung von Aufgaben durch eine ausländische Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung dar.

Befreiung

Nach § 7 Abs. 2 GwG kann die BaFin unter den dort genannten Voraussetzungen Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung eines GWB aussprechen.

Gemäß § 7 Abs. 2 GwG kann von der Bestellung eines GWB ausnahmsweise befreit werden, wenn sichergestellt ist, dass

- die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und
- nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Als Ausnahmenvorschrift wird die Befreiung unbeschadet der für die Verpflichteten bestehenden Möglichkeit, Mitglieder der Leitungsebene als GWB zu bestellen (vgl. hierzu unter 3.2, S. 16), restriktiv gehandhabt. Eine Befreiung kommt in der Regel nur bei Verpflichteten in Betracht, bei denen die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung frei von gewichtigen Mängeln sind bzw. keine Anhaltspunkte für gewichtige Mängel vorliegen. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist eine Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten regelmäßig bei Verpflichteten mit mehr als 15 Mitarbeitern, in Unternehmensgruppen sowie insbesondere im Falle von grenzüberschreitenden Unternehmensstrukturen anzunehmen.

Auch im Falle einer Befreiung sind alle übrigen geldwäscherechtlichen Pflichten vom Verpflichteten einzuhalten. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle von Anfragen der BaFin, der FIU oder von Strafverfolgungsbehörden ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der Verpflichtete hat den Antrag auf Befreiung schriftlich begründet einzureichen. Sowohl die Ablehnung des Antrags als auch dessen Bewilligung sind jeweils kostenpflichtig.

Anordnungsbefugnis

In Bezug auf die Verpflichteten nach § 2 Nrn. 4 und 5 GwG kann die BaFin gemäß § 7 Abs. 3 GwG die Bestellung eines GWB und eines Stellvertreters anordnen, wenn sie dies für angemessen hält.

3.3 Schaffung von gruppenweiten Verfahren, § 9 GwG

Die Pflicht, gruppenweite Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen, richtet sich an in Deutschland ansässige Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 16 GwG sind. Diese Verfahren werden in § 9 GwG konkretisiert (siehe im Einzelnen dort, Kapitel 11).

3.4 Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 müssen Verpflichtete geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen schaffen. Geeignet ist die Maßnahme, wenn mit ihr in Bezug auf die jeweilige Risikosituation der verfolgte Zweck erreicht werden kann.

3.5 Überprüfung der Zuverlässigkeit

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG haben die Verpflichteten geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten zu schaffen.

Der Begriff der Zuverlässigkeit wird in § 1 Abs. 20 GwG definiert.

Die geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit eines Beschäftigten liegt danach vor, wenn der Beschäftigte die Gewähr dafür bietet, dass er

- die im GwG geregelten Pflichten sowie sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
- Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder dem GWB, sofern ein solcher bestellt ist, meldet und
- sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG ist nicht zwischen denjenigen Angestellten und Beschäftigten zu differenzieren, die befugt sind, bare oder unbare Transaktionen auszuführen. Gleiches gilt für die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Personen und denjenigen Beschäftigten, die beispielsweise rein interne Verwaltungsaufgaben verrichten, soweit diese ebenfalls der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit in ihrer Intensität und Häufigkeit ist risikoorientiert bei allen Beschäftigten, die in für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Arbeitsbereichen tätig sind, oder unmittelbaren Zugang zu Geschäftsräumen haben (z.B. Sicherheitspersonal) vorzunehmen.

Allerdings hat der Verpflichtete bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente sowie hinsichtlich der Kontrolldichte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes einen Beurteilungsspielraum.

Er kann sich vorhandener Personalbeurteilungssysteme oder spezifischer Kontrollsysteme bedienen. Den Verpflichteten steht frei, z.B. auch ein „Negativtestat“ zu erheben. Es besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Verpflichteten. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen von § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG nicht in Betracht.

Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten mit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Tätigkeitsfeldern ist regelmäßig bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu überprüfen.

In risikoorientierter Abhängigkeit von Position und Tätigkeitsfeld des neuen Beschäftigten sind die Kontrollhandlungen festzulegen. Diese können z.B. bestehen aus der Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereicherter Unterlagen der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder ggf. der Prüfung der Vermögensverhältnisse.

Werden jedoch während des Beschäftigungsverhältnisses auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten in Frage zu stellen, sind diese dem GWB zur Kenntnis zu geben. Anhaltspunkte könnten sich z.B. aus den folgenden Feststellungen ergeben:

- Ein Beschäftigter begeht einschlägige Straftaten.
- Ein Beschäftigter verletzt beharrlich geldwäscherechtliche Pflichten oder interne Anweisungen/Richtlinien.
- Ein Beschäftigter unterlässt die Meldung von Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG.
- Ein Beschäftigter beteiligt sich an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften.
- Gegen einen Beschäftigten werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher) bekannt.

- Ein Beschäftigter veranlasst, dass bei bestimmten Kunden keine Vertretung stattfindet.
- Ein Beschäftigter versucht, Urlaub zu vermeiden und keine Abwesenheiten entstehen zu lassen.
- Ein Beschäftigter verwaltet Geschäftsunterlagen quasi privat.
- Ein Beschäftigter arbeitet häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten allein im Büro.
- Ein Beschäftigter nimmt häufig und ohne ersichtlichen Grund Unterlagen mit nach Hause.

3.6 Unterrichtung der Beschäftigten

Nach § 6 Abs. 2 Nummer 6 GwG müssen die Verpflichteten grundsätzlich alle ihre Beschäftigten erstmalig und laufend in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die insoweit bestehenden geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie Datenschutzbestimmungen unterrichten. Die Unterrichtung kann dabei im Rahmen von Präsenz-Schulungen erfolgen oder unter Verwendung von inhaltlich angemessenen und aktuellen IT-gestützten Schulungsprogrammen oder Schulungsunterlagen. Die Unterrichtung über Datenschutzbestimmungen kann durch den Datenschutzbeauftragten oder entsprechend geschulte Personen erfolgen.

Die Verpflichteten können auf risikoorientierter Grundlage eigenständig über die verwendeten Arten der Unterrichtung, ihre Ausgestaltung und ihren Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung entscheiden. Hierbei sind neben der individuellen Risikosituation insbesondere anlassbezogene Umstände zu berücksichtigen (z.B. gesetzliche Neuregelungen, wesentliche Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin, Erkenntnisse über neue Formen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der Neueintritt von Beschäftigten oder die Häufigkeit von geldwäscherechtlich relevanten Vorfällen oder auch erhöhte Fehlerquoten in Bezug auf geldwäscherechtliche Pflichten). Gleiches gilt in Bezug auf die Ausgestaltung der Unterrichtungen.

Informationen über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben sich u.a. aus dem Austausch mit der FIU gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 9 GwG, aus den Jahresberichten der FIU sowie aus den Veröffentlichungen der Financial Action Task Force (FATF) (Jahresberichte, Typologienpapiere etc.).

Eine Grenze der Unterrichtungspflicht ist allenfalls in Bezug auf Beschäftigte zu ziehen, die Tätigkeiten nachgehen, die keinerlei Bezug zu den geschäftstypischen Aufgaben oder Leistungen des Verpflichteten aufweisen (z.B. Reinigungspersonal).

3.7 Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren

Eine unabhängige Prüfung kann durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen ist. Dabei besteht die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG vorgeschriebene unabhängige Überprüfung zusätzlich zu den Kontrollpflichten des GWB und umfasst auch den vom GWB verantworteten Bereich.

Die Innenrevision bzw. die interne/externe Prüfungsstelle hat die Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Pflichten zu überprüfen. Es ist regelmäßig ausreichend, wenn jedes Jahr risikoangemessen Teilbereiche

geprüft werden, sofern innerhalb eines Drei-Jahre-Rhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden.

In den Berichten ist zu beurteilen, ob die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom Verpflichteten getroffenen Sicherungsmaßnahmen angemessen, funktionsfähig, aktuell und wirksam sind und der GWB den ihm zugewiesenen Aufgaben nachgekommen ist.

Diese Beurteilung hat sich auf eine den gesamten Pflichtenkatalog des GwG umfassende Prüfung zu stützen, die sich nach dem Ermessen des Prüfers auf eine Prüfung einer Stichprobe beschränken kann. Die verwendeten Stichproben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl derjenigen Geschäftsvorfälle stehen, die der jeweils geprüften geldwäscherechtlichen Pflicht unterliegen und die gem. § 8 GwG aufgezeichnet worden sind. Das Verhältnis des Stichprobenumfangs zur Grundgesamtheit der geprüften Geschäftsvorfälle ist im Prüfungsbericht (ggf. näherungsweise) anzugeben. Unbeschadet anderer Aufbewahrungsfristen sind die Berichte in Anlehnung an § 8 Abs. 4 GwG fünf Jahre aufzubewahren.

Der überprüfenden Stelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe umfassender Zugang zu allen relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien über alle Kunden, für den Vertragspartner auftretende Personen, Verfügungsberechtigte, wirtschaftlich Berechtigte sowie über alle Geschäftsbeziehungen und die in deren Rahmen erfolgten Transaktionen zu gewähren.

3.8 Whistleblowing, § 6 Abs. 5 GwG

Die Vorschrift ergänzt die auf Behördenebene einzurichtende Stelle für Hinweisgeber („Whistleblower“) nach § 53 GwG (bzw. bei der BaFin aufgrund von § 4d des FinDAG), um eine Möglichkeit für die Beschäftigten der Verpflichteten zu schaffen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften melden zu können. Die Regelung entspricht § 25a Abs. 1 Satz 6 Nummer 3 KWG und § 23 Abs. 6 VAG.

Verpflichtete haben danach, im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten.

Bei den Meldungen nach § 6 Abs. 5 GwG handelt es sich nicht um Verdachtsmeldungen im Sinne von § 43 Abs. 1 GwG.

Bei Personen in vergleichbaren Positionen zu Mitarbeitern handelt es sich um Personen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten für diesen tätig sind, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten stehen (z.B. freiberuflich Tätige oder Leiharbeitskräfte).

Es bleibt den Verpflichteten überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der Identität des betroffenen Beschäftigten sichergestellt wird.

3.9 Sicherstellung der Auskunftsbereitschaft, § 6 Abs. 6 GwG

Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Verpflichteten Vorkehrungen treffen, um den zuständigen Behörden Auskunft über das „Ob“ und die Art der Geschäftsbeziehung mit bestimmten Personen erteilen zu können. Die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung sichert die Kooperation zwischen den Verpflichteten und der jeweils zuständigen Behörde.

Es muss sich bei den in der Vorschrift angesprochenen Vorkehrungen im Hinblick auf die Art und Größe der Verpflichteten nicht unbedingt um IT-Verfahren handeln. Maßgeblich ist allein, dass die Verpflichteten die entsprechenden Informationen erheben, aufzeichnen und aufbewahren. Sie müssen im Falle von Anfragen organisatorisch und logistisch in der Lage sein, der BaFin unverzüglich vertraulich und vollständig Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und worin diese Geschäftsbeziehung bestand.

Bei den von den Verpflichteten genutzten Verfahren zur Informationsübermittlung ist von ihnen zu gewährleisten, dass die Information sicher und vertraulich übermittelt wird und unbefugte Dritte keinen Zugang zu den übermittelten Informationen erhalten. Dies ist zum Beispiel auch bei einer postalischen Übermittlung der Fall. Bei der Übermittlung per Email sind stets Verschlüsselungsmethoden zu verwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Die Aufbewahrungszeit der Daten beträgt fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Anfrage aus berechnet.

3.10 Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen, § 6 Abs. 7 GwG

Die Übertragung interner Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten bedarf künftig nicht mehr der Zustimmung der BaFin. Es genügt vielmehr die rechtzeitige vorherige Anzeige der Übertragung. Rechtzeitig ist die Anzeige, sofern sie mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Auslagerung abgegeben wird. In der Anzeige ist das Datum der Auslagerung sowie die vollständige Bezeichnung des Auslagerungsunternehmens anzugeben.

Neben den in § 6 Abs. 2 GwG beispielhaft genannten Sicherungsmaßnahmen sind auch sämtliche anderen internen Sicherungsmaßnahmen auslagerungsfähig. Hierzu gehört insbesondere auch das EDV-Monitoring gemäß § 25h Abs. 2 KWG. Zur Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen zählt auch die Auslagerung der Funktion des GWB oder dessen Stellvertreter. In diesem Fall ist neben der Bezeichnung des Auslagerungsunternehmens auch die Person des GWB bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen (vgl. II. 3.2).

Die BaFin darf die Übertragung untersagen, wenn

- der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- ihre Kontrollmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

Die Verpflichteten haben im Rahmen ihrer Anzeige eine Darlegungspflicht, dass die vorgenannten Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen. Dieser haben sie eigenständig, vollständig und in schriftlicher Form nachzukommen. Eine bloße Übersendung des Auslagerungsvertrages an die BaFin wird dem in der Regel nicht gerecht.

In jedem Fall verbleibt die Verantwortung für die Angemessenheit und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen bei dem Verpflichteten.

3.11 Anordnungsbefugnis, § 6 Abs. 8 GwG

Die BaFin kann im Einzelfall Anordnungen gegenüber einem unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten erteilen, die geeignet und erforderlich sind, um die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen zu schaffen. Dies kommt nicht nur bei einem vollständigen Fehlen von internen Sicherungsmaßnahmen, sondern auch bei bestehenden Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die nicht den Anforderungen von § 6 Abs. 2 GwG entsprechen.

III. Kundensorgfaltspflichten

4. Auslöser allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 10 GwG

Das GwG unterscheidet zwischen den allgemeinen (Regelfall), vereinfachten und verstärkten kundenbezogenen Sorgfaltspflichten. Liegen keine besonderen Umstände vor, haben die Verpflichteten die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne von § 10 Abs. 1 GwG zu erfüllen. Folgende Tatbestände lösen die allgemeinen Sorgfaltspflichten aus:

4.1 Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG

Die Sorgfaltspflichten sind insbesondere bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung i.S.d. § 1 Abs. 4 GwG zu erfüllen. Danach ist unter einer Geschäftsbeziehung jede geschäftliche oder berufliche Beziehung zu verstehen, die unmittelbar in Verbindung mit den geschäftlichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten unterhalten wird und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.

Die Geschäftsbeziehung umfasst die Gesamtheit der vom Vertragspartner (bzw. Kunden) genutzten bzw. dem Vertragspartner zur Verfügung stehenden Leistungen und/oder Produkte. Der Hinweis auf die berufliche Beziehung umfasst die freiberufliche sowie die gewerbliche Tätigkeit.

Ein Hauptanwendungsfall ist z.B. die Konto- bzw. Depotöffnung, wobei die Eröffnung von Unter- oder weiteren Konten regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Girovertrag) erfolgt (ebenso z.B. der Abschluss weiterer Versicherungsverträge durch einen Versicherungsnehmer); wechselt der/ein Kontoinhaber (z.B. Erbfall), liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.

Nicht zu den vorgenannten Geschäftsbeziehungen zählen solche, die nicht auf einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zu Kunden beruhen, wie z.B. zu Mietern einer Immobilie aus einem Immobilienfonds, Vertragspartnern von Immobilientransaktionen oder zu Dienstleistern im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen.

Ebenso nicht erfasst werden allgemeine, nicht betriebstypische Rechtsbeziehungen wie z.B. jene, die der Aufrechterhaltung des Betriebes als solches dienen (z.B. Verträge mit Energieversorgern sowie sonstige Beschaffungsverträge, IT-Wartungs-/Dienstleistungsverträge, Dienstverträge mit Gebäudereinigungsunternehmen) oder die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen (z.B. Mitgliedschaft in einer Kreditgenossenschaft).

Für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit kommt es auf die Einschätzung der Parteien zum Zeitpunkt des erstmaligen Kontakts an, nicht auf eine nachträgliche Betrachtung.

Bei Vertragsverhältnissen, die auf eine bestimmte Laufzeit (z.B. bei Vertragsschluss vereinbarte, vertragstypische Ratenzahlung) angelegt sind, liegt immer eine Geschäftsbeziehung vor.

Ansonsten kann in Abhängigkeit vom Einzelfall bereits ab einem zweiten Geschäftsabschluss von einer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden.

Ein einmaliger Geschäftskontakt kann allenfalls dann als Geschäftsbeziehung zu werten sein, sofern aus ihm Folgepflichten für mindestens eine Vertragsseite erwachsen.

Die reine Vertragsanbahnung stellt noch keine Begründung einer Geschäftsbeziehung dar.

4.2 Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG

Alle Sorgfaltspflichten sind des Weiteren gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung (z.B. für sog. Gelegenheitskunden) durchgeführt werden, zu erfüllen, aber nur, sofern es sich um

- a. Geldtransfers im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 (im Folgenden: GeldtransferVO) handelt und dieser Geldtransfer einen Betrag von € 1.000 oder mehr ausmacht oder
- b. es sich um die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von € 15.000 oder mehr handelt.

Die Sorgfaltspflichten bestehen in Bezug auf den Vertragspartner der Transaktion (dem Gelegenheitskunden) bzw. die Identifizierungspflicht und Berechtigungsprüfung in Bezug auf eine gegebenenfalls für ihn auftretenden Person, nie jedoch gegenüber dem Empfänger der Transaktion (Bsp. Überweisungsempfänger).

Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen, also insbesondere über ein bestehendes Konto abgewinkelte (unbare als auch bare) Transaktionen eines Kunden lösen daher keine allgemeinen Sorgfaltspflichten aus (Ausnahme: Verdachtsfall oder Zweifel an den Identitätsangaben).

Beispiele für Transaktionen, die regelmäßig keine (erneuten) allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem GwG begründen, weil die Transaktionen üblicherweise innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen erfolgen, sind:

- Unbarer Zahlungsverkehr von Kunden, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht,
- Baraus- und Bareinzahlung von dem bzw. auf das Kundenkonto durch den Vertragspartner (Kontoinhaber) bzw. die für den Vertragspartner auftretende Person,
- kontobezogenes Sortengeschäft für Kunden,
- Erstmalige Nutzung eines neuen Produktes durch einen bereits angenommenen Kunden.

Unabhängig von der (gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GwG ausgelösten) Verpflichtung sind daneben die sonstigen Pflichten gemäß der GeldtransferVO zu erfüllen.

4.2.1 Definition Transaktion, § 1 Abs. 5 GwG

Als Transaktion ist gem. § 1 Abs. 5 GwG jede Handlung zu sehen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt. „Vermögensverschiebung“ bedeutet dabei eine Verschiebung von Vermögensgegenständen, zu denen gemäß § 1 Abs. 7 GwG jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell gehört, sowie Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an den vorstehenden Vermögenswerten verbriefen.

Unter die unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 b) GwG genannten Transaktionen fallen sowohl Bargeldtransaktionen, bei denen eine Abgabe oder Annahme von Bargeld erfolgt, als auch Transaktionen sonstiger Vermögensgegenstände, die nicht über Konten durchgeführt werden (z.B. Verkauf von Edelsteinen oder –metallen).

Als „eine Transaktion“ gelten nach § 1 Abs. 5 GwG auch mehrere Handlungen, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint.

4.2.2 Geldtransfer

Der Geldtransfer gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GwG ist ein wesentlicher Unterfall einer Transaktion.

Wann ein Geldtransfer vorliegt, richtet sich nach der Legaldefinition des Artikel 3 Nr. 9 GeldtransferVO. Diese Definition entspricht der vorhergegangenen Definition des Artikels 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 vom 15. November 2006. In die aktuelle Fassung wurden lediglich einige Regelbeispiele neu eingefügt, auf die hingewiesen wird.

Zusätzlich haben die Verpflichteten in diesem Zusammenhang die Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden nach Artikel 25 der GeldtransferVO zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen, vom 16.01.2018 zu beachten.

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GwG stellt wie bisher klar, dass auch bei einer Bareinzahlung auf ein Fremdkonto bei dem Institut, bei welchem die Einzahlung erfolgt, ein Geldtransfer i.S. des § 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GwG bzw. der GeldtransferVO vorliegt und die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, sobald der Schwellenwert i.H.v. € 1.000 erreicht ist. Es bedarf dazu keiner Weiterleitung des eingezahlten Geldes an ein Drittinstitut, um den Tatbestand des Geldtransfers zu erfüllen. Zu beachten ist allerdings, dass nach Artikel 5 Abs. 3 a) GeldtransferVO im Falle einer Einzahlung von Bargeld oder anonymem E-Geld unabhängig von der Höhe der eingezahlten Gelder die nach Artikel 4 Abs. 1 GeldtransferVO erforderlichen Angaben zu erheben und anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle zu überprüfen sind.

4.2.3 Schwellenwerte/Smurfing

Aus § 1 Abs. 5 GwG ergibt sich, dass auch dann Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen sind, wenn zwar mehrere einzelne Transaktionen jeweils unterhalb der in § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG genannten Schwellenwerte bleiben, zwischen ihnen aber aufgrund entsprechender Anhaltspunkte eine Verbindung zu bestehen scheint (sog. „Smurfing“ bzw. „Structuring“) und in der Gesamtsumme dieser Transaktionen ein Schwellenwert erreicht wird.

Das Vorliegen von Anhaltspunkten für ein Smurfing wird in der Regel zu bejahen sein, wenn sich eine signifikante Anzahl von Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraums durch ihre Gleichartigkeit im

Hinblick auf den Geschäftsabschluss, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung abzeichnet. Nicht zwingend erforderlich ist dabei, dass der jeweilige Vertragspartner identisch ist (z.B. bei offensichtlich zusammenhängenden Transaktionen von Eheleuten). Letztlich hängt die Annahme einer Verbindung zwischen Transaktionen stets von der Gesamtschau aller Einzelumstände ab, wobei den Verpflichteten ein Beurteilungsspielraum zusteht.

Insbesondere sollten die Verpflichteten Bareinzahlungen risikoangemessen daraufhin überprüfen, ob in diesen Fällen eine möglicherweise geldwäscherelevante künstliche Aufsplitterung eines einheitlichen Betrages anzunehmen ist (allgemeine Überwachungspflicht).

Überprüfungen in Bezug auf eine mögliche Verbindung von Transaktionen können zum einen im Moment der Transaktion („real-time“) oder im Nachhinein, ggf. durch Unterstützung von EDV-Monitoring-Systemen (siehe dazu unter Kapitel 5.5.1) durchgeführt werden.

Echtzeit-Überprüfungen müssen dabei in der Lage sein, kurz hintereinander erfolgende Transaktionen, bei denen Anhaltspunkte für eine Verbindung bestehen und die zusammen die jeweiligen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (z.B. bei Einzahlung mehrerer Barbeträge), spätestens bei Erreichung/Überschreitung der Schwellenwerte erkennen zu können. Es muss ferner sichergestellt sein, dass eine weitere Bearbeitung der Transaktionen nur nach erfolgter Identifizierung des/der Vertragspartner möglich ist.

Erfolgen entsprechende Überprüfungen im Nachhinein, müssen ebenso wie bei einer „real-time“ Überwachung auch Transaktionen, die z.B. über Geldeinzahlungsautomaten getätigt werden, einbezogen werden.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren. In Fällen, in denen sich Anhaltspunkte für eine Verbindung ergeben, sollte der Verpflichtete stets prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG gegeben sind.

4.2.4 Sonderregelungen

Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) GwG besteht gemäß § 25k Abs. 1 KWG für die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GwG ein Schwellenwert von mindestens € 2.500, soweit ein Sortengeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 KWG nicht über ein Konto des Kunden abgewickelt wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 GwG müssen Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 GwG, die bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG Bargeld annehmen, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG immer erfüllen (sog. „Null-Schwellenwert“).

Gemäß § 10 Abs. 7 GwG müssen Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GwG, die bei der Ausgabe von E-Geld tätig sind, von den in § 25i Abs. 1 KWG genannten Kundensorgfaltspflichten nur die Pflichten nach Abs. 1 Nr. 1 (Identifizierung des E-Geld-Empfängers) und Nr. 4 (PeP-Abklärung) erfüllen. Hierbei lösen nur Vertriebsaktivitäten, die unmittelbar zum Ausgabeprozess des E-Geld-Produktes gehören, die Kundensorgfaltspflichten aus. Hierzu gehören insbesondere die Übergabe des E-Geld-Trägers oder -Codes und die bare und unbare Annahme des Ausgabebetrages für den E-Geld-Emittenten.

4.3 Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG

Sofern Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht, sind gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG unabhängig von Schwellenwerten stets die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Für die Frage, wann ein solcher Verdachtsfall (vgl. § 43 Abs. 1 GwG) vorliegt, sind insbesondere die Informationen zu Typologien für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z.B. Anhaltspunktepapiere) zu beachten.

4.4 Zweifel an den Angaben zur Identität, § 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG

Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG ist nur relevant bei Zweifeln, die im Laufe einer bestehenden Geschäftsbeziehung aufkommen. Ein Verpflichteter hat unabhängig von den vorstehenden Ausführungen in allen Fällen, in denen sich für ihn nicht ausräumbare Zweifel ergeben, ob die erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, einer für ihn auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind, die Identifizierung dieser Personen erneut vorzunehmen. Gelingt dies nicht, greift die Beendigungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 9 GwG.

Ergeben sich dagegen Zweifel anlässlich der Vornahme der Sorgfaltspflichten im Zeitpunkt der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Gelegenheitstransaktion, ist zunächst ebenfalls zu versuchen, die Zweifel auszuräumen. Gelingt dies nicht, ist von dem Geschäft gemäß § 10 Abs. 9 GwG Abstand zu nehmen (s. im Einzelnen Kapitel 5.8).

Zweifel an der Richtigkeit von Angaben können z.B. aufgrund vorliegender gegenteiliger Informationen oder durch behördliche Hinweise begründet werden.

4.5 Erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden

Die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG stellt klar, dass die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen insbesondere bei Änderung maßgeblicher Umstände beim Kunden zu aktualisieren oder zu ergänzen ist. Dies kann es im Einzelfall erforderlich machen, über die Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG hinaus risikobasiert einzelne allgemeine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden erneut auszuführen (Änderung Gesellschaftsform; Unternehmensverschmelzung; Bedeutende Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc.).

5. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

Die allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten ergeben sich aus den Nummern 1 bis 5 des § 10 Abs. 1 GwG. Sie umfassen im Einzelnen:

- Identifizierung des Vertragspartners einschließlich Erfassung der Vertretungsberechtigten bei jur. Personen/Personenmehrheiten

- Identifizierung der ggf. für den Vertragspartner auftretenden Person und Prüfung ihrer Berechtigung hierzu
- Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten (sowie der Eigentums- und Kontrollstruktur, falls Vertragspartner keine natürliche Person ist)
- Abklärung Geschäftszweck (soweit nicht offensichtlich)
- Abklärung PEP-Status von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem
- Überwachungspflicht hinsichtlich Geschäftsbeziehung einschließlich Transaktionen sowie in diesem Rahmen Aktualisierungspflicht

5.1 Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Der Vertragspartner und die ggf. für ihn auftretende Person sind zu identifizieren. Identifizieren (§ 1 Abs. 3 GWG) umfasst zum einen die Feststellung der Identität durch Erheben der Angaben (z.B. durch Erfragen) und zum anderen die Überprüfung der Identität (insbes. auf der Basis bestimmter Dokumente).

Der Vertragspartner des Verpflichteten hat die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 12 Abs. 1 und 2 GwG notwendigen Unterlagen und Informationen gemäß § 11 Abs. 6 GwG zur Verfügung zu stellen. Dies ändert jedoch nichts an der Verantwortlichkeit des Verpflichteten hinsichtlich der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten. Weigert sich der Vertragspartner oder ist er aus sonstigem Grund nicht in der Lage, Unterlagen etc. zur Verfügung zu stellen, hat der Verpflichtete die gewünschte Geschäftsbeziehung oder Transaktion abzulehnen (§ 10 Abs. 9 GwG).

Gemäß § 11 Abs. 1 GwG hat die Identifizierung des Vertragspartners und etwaiger auftretender Personen grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu erfolgen. Allerdings kann die Identifizierung auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (vgl. § 14 GwG) besteht.

Eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht besteht gemäß § 11 Abs. 3 GwG in den Fällen, in denen der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Eine (erneute) Identifizierung ist nur dann erforderlich, wenn der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen muss, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben auch weiterhin zutreffend sind (siehe im Einzelnen Kapitel 4.4).

5.1.1 Vertragspartner

Unter einem Vertragspartner ist jede natürliche/juristische Person zu verstehen, mit der eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Vertragspartner ist auch eine Person, mit der außerhalb einer Geschäftsbeziehung eine Transaktion durchgeführt wird (Gelegenheitstransaktion, s. dazu oben unter Kapitel 4.2). Maßgeblich ist die schuldrechtliche Vertragsbeziehung, die der Geschäftsverbindung bzw. Gelegenheitstransaktion zu Grunde liegt.

Beispiele (Vertragspartner gegeben):

- Vertragspartei des Giro-/Depot-/Kontovertrags
- Auftraggeber bei Akkreditiv
- Auftraggeber bei Avalkredit (Kunde des Avalkredits)
- Bürge im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages

Beispiele (Vertragspartner nicht gegeben):

- Empfänger (Begünstigter) einer Überweisung
- Akkreditivgeschäft/Avalkredit: Begünstigter
- Zahlung eines Kreditinstitutes zur Ablösung einer vorrangigen Sicherheit (Zahlung geht von Institut aus, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis ist kein Vertrag mit einem Dritten)
- Verfügungsberechtigte (solange nicht selbst Vertragspartner)

5.1.2 Auftretende Person

Bei einer für den Vertragspartner auftretenden (natürlichen) Person handelt es sich um diejenige Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln. Dies setzt keine körperliche Anwesenheit vor Ort voraus (z.B. online Geschäftsaktivität). Erfasst werden sowohl die in rechtsgeschäftlicher Vertretung handelnden Personen (z.B. bevollmächtigter Stellvertreter), gesetzliche Vertreter als auch Boten.

Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen:

- Rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen
- Gesetzliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (z.B. Organmitglieder, die tatsächlich für jur. Personen auftreten; außerdem z.B. Eltern, Vormund, Betreuer)
- Boten und rechtsgeschäftliche Vertreter, die außerhalb von bestehenden Geschäftsbeziehungen auftreten (Identifizierungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Dies betrifft insbesondere folgende Geschäftsvorfälle:
 - Kontoungebundene Zahlungsaufträge ab € 1.000, bei denen der Veranlasser der Zahlung für einen Dritten agiert.
 - Boten/Bevollmächtigte, die sonstige schwellenbetragsbezogene Einzeltransaktionen durchführen (z. B. Kauf von Edelmetallen)

Keine Identifizierungspflicht nach dem GwG besteht dagegen bei Vertretern und Boten, die für einen Kunden auf dessen Konto beim kontoführenden Verpflichteten Geld einzahlen (regelmäßige Einzahler, Personen mit einer für eine bestimmte Verfügung innerhalb einer Kontobeziehung erteilten Vollmacht, Mitarbeiter von Unternehmenskunden, die vom Kunden als Boten benannt wurden) oder überweisen, weil es sich in diesen

Fällen um eine Transaktion innerhalb einer bestehenden Geschäftsverbindung handelt. In diesen Fällen ist die Vollmacht/Beauftragung (Berechtigung) zu prüfen. Der Berechtigungsnachweis erfordert keine höheren Anforderungen als bei einer Einzahlung an einem Geldautomaten durch den Kunden (s. dazu auch unter 5.1.5).

5.1.3 Identifizierung natürlicher Personen, §§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1, 13 GwG

5.1.3.1 Erhebung der Angaben

Für die Identifizierung natürlicher Personen sind die Angaben gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG regelmäßig durch Erfragung bei der betreffenden Person bzw. Übernahme aus einem von diesem vorgelegten Identifikationsdokument zu erheben.

Die Art der Erfassung ist freigestellt: möglich ist eine Niederschrift, die Eingabe in EDV-Systeme oder die Erstellung einer Kopie von vorgelegten Dokumenten, die die Angaben enthalten.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG hat stets eine Kopie der zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokumente nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 GwG bzw. deren vollständige optische digitale Erfassung zu erfolgen (siehe im Einzelnen dazu unten unter Kapitel 9).

Bei Namensabweichungen zwischen vorgelegten Personenstands- und Ausweisdokument ist der im Personenstandsdokument vermerkte Name maßgeblich.

Außerdem sind Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vom Vertragspartner im Rahmen der Durchführung der Kundensorgfaltspflichten vorgelegten Identifikationsdokuments zu erheben, um die Dokumentationspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG (siehe dazu im Folgenden unter Kapitel 9) zu erfüllen (Kopie des Dokuments hierfür ebenfalls ausreichend).

Damit sind insgesamt folgende Angaben zu erheben:

- Name (Familiennamen und sämtliche Vornamen, soweit diese in amtlichen Dokumenten enthalten sind)
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift (bzw. im Ausnahmefall die postalische Anschrift, vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 1 e) GwG) sowie
- Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vorgelegten Identifikationsdokuments (Sonderfälle des § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 GwG zu beachten)

Anschriften müssen grundsätzlich Wohnsitzanschriften und dürfen grundsätzlich keine Postfachadressen sein. Eine Ausnahme gilt nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 e) GwG in Bezug auf natürliche Personen ohne festen Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, deren Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) überprüft wird: insofern ist auf die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist, abzustellen.

Bei einem Einzelkaufmann kann statt der Privatanschrift auch die Geschäftsanschrift erfasst werden.

5.1.3.2 Überprüfung der Identität

Die Identität einer natürlichen Person ist zu überprüfen. Anhand welcher Identifikationsnachweise die Überprüfung der Identität vorgenommen werden darf, legt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 GwG fest.

§ 13 GwG gibt die Verfahren vor, die hierzu eingesetzt werden dürfen. Neben der angemessenen Überprüfung bestimmter vor Ort vorgelegter Identifikationsdokumente gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 GwG kann eine Überprüfung auch mittels eines sonstigen geeigneten Verfahrens erfolgen, dessen Sicherheitsniveau der Dokumentenvorlage vor Ort gleichwertig ist, § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Zu diesen letztgenannten gleichwertigen Verfahren gehört die Verwendung eines in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG erwähnten elektronischen Identitätsnachweises, die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG sowie eines in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG genannten notifizierten elektronischen Identifizierungssystems. Darüber hinaus können weitere sonstige geeignete Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG ausschließlich durch Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG zugelassen werden.

Das BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017 für die technischen und sonstigen Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren gilt weiterhin.

Damit stehen im Einzelnen folgende Möglichkeiten zur Überprüfung der Identität von natürlichen Personen zur Verfügung:

a. Vor-Ort Prüfung eines qualifizierten Identifikationsdokuments, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG

Folgende Dokumente können herangezogen werden:

- Gültige amtliche Lichtbildausweise, die den Anforderungen des Passgesetzes entsprechen, also Pass, Personalausweis oder Pass-/Ausweisersatz
- Weitere geeignete Dokumente entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG a.F. (von Ausländerbehörden ausgestellte Ausweisersatz-Papiere und bestimmte ausländische Ausweispapiere), siehe BT-Drs. 16/9038, S. 37 ff. Für Nichtdeutsche sind dies u.a. folgende amtliche Ausweise:
 - Anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere nach dem Freizügigkeitsgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz
 - Allgemein nach der Aufenthaltsverordnung zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere
 - Als Ausweisersatz erteilte Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel
 - Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz
 - Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose und Notreiseausweise nach der Aufenthaltsverordnung

b. Vor-Ort Prüfung eines Identifikationsdokuments gemäß § 1 der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG

Zur Überprüfung der Identität können ferner auch folgende Dokumente herangezogen werden:

- Bei einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht selbst im Besitz eines Dokuments nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der

Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments oder Nachweises nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 GwG.

- Bei einem Betreuten die Bestellsurkunde des Betreuers nach § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtspraxis (FGG) in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments oder Nachweises nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 GwG.

Nur zum Abschluss eines Basiskontovertrages im Sinne der §§ 31, 38 ZKG können ergänzend auch folgende Dokumente herangezogen werden:

- Bei einem Ausländer, der nicht im Besitz eines der in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannten Dokumente ist, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes gemäß Anlage D2b in Verbindung mit Anlage D2a der Aufenthaltsverordnung,
- Bei einem Asylsuchenden, der nicht im Besitz eines der in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannten Dokumente ist, ein Ankunftsnaheis nach § 63a des Asylgesetzes.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Formulierung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG bzw. des fehlenden Verweises auf Abs. 2 des § 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung Duldungen und Ankunftsnaheis als Identifikationsdokumente für die Eröffnung von Basiskonten herangezogen werden dürfen.

c. Elektronischer Identitätsnaheis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG

Eine Identitätsüberprüfung kann ferner anhand eines elektronischen Identitätsnaheises gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

d. Qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG

Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG genannten qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen.

Er hat zudem sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Abs. 17 ZAG erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet und bei einem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 GwG oder bei einem Kreditinstitut, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ansässig ist, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird („Referenzüberweisung“).

e. Notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG

Zur Überprüfung der Identität kann auch ein notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem nach der sog. eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (Art. 8 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 9 der VO (EU) Nr. 910/2014) genutzt werden.

f. Videoidentifizierungsverfahren

Verpflichtete unter der Aufsicht der BaFin dürfen zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person auch das sog. Videoidentifizierungsverfahren einsetzen. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus dem BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017, auf welches verwiesen wird.

g. Sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte geeignete Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GwG.

Bis zur Veröffentlichung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise ist keine entsprechende Rechtsverordnung ergangen.

Eine angemessene Prüfung der vorgenannten Identifikationsdokumente und Nachweise richtet sich jeweils nach den im Einzelfall bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass einige dieser Dokumente und Nachweise nicht alle in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Angaben enthalten. Gleichwohl schließt dieser Umstand die Eignung des Dokuments oder Nachweises zur Überprüfung der Identität der zu identifizierenden natürlichen Person nicht aus (so noch ausdrücklich § 4 Abs. 4 Satz 1 GwG aF). Soweit einzelne, in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannte Angaben im Dokument nicht enthalten sind, bedarf es bezüglich dieser Angaben keiner Überprüfung.

5.1.4 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften, §§ 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 Abs. 2 GwG

5.1.4.1 Erhebung der Angaben

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind folgende Angaben zu erheben:

- Firma/Name/Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des physischen Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzliche Vertreter; soweit eine juristische Person Mitglied des Vertretungsorgans oder gesetzlicher Vertreter ist, deren Angaben in Bezug auf Firma, Rechtsform, Registernummer und Sitzanschrift

Die Art und Weise der Erhebung ist grundsätzlich freigestellt, möglich sind daher insbesondere die Erstellung von Kopien der Registerunterlagen, eine elektronische oder schriftliche Erhebung. Die Besonderheit zur Identifizierung von auftretenden Personen bleiben davon unberührt (siehe oben 5.1.2).

Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

GbR: Für die Identifizierung ist ausreichend:

- Identifizierung der GbR anhand des Gesellschaftsvertrags.
- Soweit tatsächlicher Gesellschaftszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Personen.
- Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.

WEG: Für die Identifizierung ist ausreichend:

- Identifizierung der WEG anhand eines Protokolls der Eigentümerversammlung.
- Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Personen.
- Erfassung sämtlicher Miteigentümer oder Vorlage von Miteigentümerlisten und Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf nach § 24c KWG ist nicht erforderlich.

Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine): Für die Identifizierung ist ausreichend:

- Identifizierung des nicht rechtsfähigen Vereins anhand der Satzung sowie des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde.
- Soweit tatsächlicher Vereinszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Personen.
- Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.

5.1.4.2 Überprüfung der Identität

Für die Überprüfung der Identität gilt § 12 Abs. 2 GwG sowohl für juristische Personen als auch für Personengesellschaften.

Bei diesen ist nach § 12 Abs. 2 GwG die Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem gleichwertigen amtlichen Register oder Verzeichnis (z.B. Gewerberegister), von Gründungs- oder gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten bzw. die dokumentierte eigene Einsichtnahme in die entsprechenden Register- oder Verzeichnisdaten erforderlich. Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann z.B. durch einen mit einem eigenen Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen.

Bei ausländischen Registern ist vorab deren Gleichwertigkeit in Bezug auf deutsche Register zu überprüfen.

Sofern zur Überprüfung auf ein (gleichwertiges) amtliches Register oder Verzeichnis zurückgegriffen werden kann, ist die Vorlage privatrechtlicher Dokumente nicht ausreichend (Stufenverhältnis).

5.1.5 Berechtigungsprüfung bezüglich auftretender Personen, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Hinsichtlich der für den Vertragspartner auftretenden Person ist zusätzlich seine Berechtigung hierzu zu überprüfen. Das Gesetz macht insoweit keine festgelegten Vorgaben.

Im Falle von Auszahlungen von bei Kreditinstituten geführten Konten wird die Pflicht zur Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, bereits durch die zivilrechtliche Berechtigungsprüfung erfüllt, da Auszahlungen ohne entsprechende Verfügungsbefugnis nicht mit befreiender Wirkung erfolgen.

5.1.6 Erleichterungen im Rahmen der Identifizierungspflicht

In folgenden, abschließenden Fallkonstellationen kann – abgesehen von den bereits nach der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO geltenden Sonderregelungen - ausnahmsweise von den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die heranzuziehenden Dokumente abgewichen werden:

- Abgelaufene Ausweispapiere: können risikobasiert bei älteren bzw. in ihrer Beweglichkeit eingeschränkten Kunden herangezogen werden
- Bei Änderung des Familiennamens kann eine Personenstandsurkunde ausreichen.

5.2 Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben Verpflichtete abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, diesen nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren.

Die Regelungen zum wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht zur Umgehung geldwäscherechtlicher Pflichten eingesetzt werden. Insbesondere dürfen Treuhandkonstruktionen nicht gewählt werden, um eine vollständige Identifikation des Kunden zu vermeiden. Eine Umgehung liegt z.B. vor, wenn eine Treuhandkonstruktion im Massengeschäft gewählt wird, obwohl eine funktional vergleichbare Möglichkeit unmittelbarer Vertragsverhältnisse besteht. In diesen Fällen sind die Kunden wie Vertragspartner zu identifizieren.

Allerdings können die Vorschriften der vereinfachten Sorgfaltspflichten in dem Fall angewendet werden, wenn der Kunde selbst ein Verpflichteter (z.B. Zahlungsinstitut) ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der die Pflicht ausführende Verpflichtete risikoorientierte Schritte unternimmt, um sich zu vergewissern, dass der betreffende Kunde auf Anfrage umgehend für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen und Dokumente zu seinen eigenen Kunden (in dem Beispiel wären dies also die Kunden des Zahlungsinstituts) vorlegen wird, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Guthaben auf dem Sammelkonto sind. Der Verpflichtete hat dafür z. B. entsprechende Bestimmungen in einen Vertrag mit dem Kunden aufzunehmen oder stichprobenartig die Fähigkeit des Kunden zu prüfen, solche Informationen auf Anfrage zu liefern (vgl. Ziff. 111 der Leitlinien zu Risikofaktoren).

5.2.1 Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG - Grundlagen

Wer als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Abs. 1 GwG. Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in § 3 Abs. 1 GwG entspricht im Grundsatz der bisherigen Rechtslage.

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG).

Soweit die Vorschrift auf die Begriffe „Kontrolle“ und „Veranlassung“ abstellt, soll damit die natürliche Person erfasst werden, die auf die Kundenbeziehung zum Verpflichteten bzw. auf Transaktionen tatsächlich maßgeblich Einfluss nehmen kann.

Die Begünstigtenstellung bzw. die Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen (vgl. § 54 VAG) oder bei Bausparverträgen führt dagegen nicht automatisch zur Stellung als wirtschaftlich Berechtigter.

In den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 GwG fallen grundsätzlich auch die WEG, nichtrechtsfähige Vereine oder privatrechtliche Unternehmen, die zu 100 Prozent im öffentlichen Eigentum stehen. In diesen Fällen werden aber regelmäßig aufgrund der Struktur der Organisationsformen die Voraussetzungen für die Annahme eines wirtschaftlich Berechtigten nicht gegeben sein.

Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 GwG kann die Vorschrift grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten) erfassen, während die Transparenzpflichten nach § 20 GwG gemäß dem Gesetzeswortlaut bei diesen keine Anwendung finden. Das Konzept des wirtschaftlich Berechtigten führt bei Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts zumeist zu nicht sachgerechten Ergebnissen, da es regelmäßig keine natürliche Person gibt, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle juristische Personen des öffentlichen Rechts letztlich stehen. Zudem ist aufgrund der Amtsträgerschaft ein Handeln auf Veranlassung in der Regel nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 GwG bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalles regelmäßig nicht vorliegen, mit der Folge, dass eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

5.2.2 Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Gesetzliche Konkretisierungsbeispiele

§ 3 Abs. 2 bis 4 GwG enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Konstellationen, in denen bestimmte Personen als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sind.

5.2.2.1 Juristische Personen und sonstige Gesellschaften

Die in § 3 Abs. 2 GwG enthaltenen Regelungen finden auf juristische Personen des Privatrechts (insbesondere GmbH, AG, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften) und auf sonstige privatrechtliche Gesellschaften (z.B. GbR, KG, OHG) Anwendung. Für rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 3 GwG. § 3 Abs. 2 GwG ist bezüglich des Anwendungsbereichs im Kontext mit § 20 GwG zu lesen.

Ausgenommen sind vom Wortlaut des § 3 Abs. 2 GwG

- rechtsfähige Stiftungen und
- Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards unterliegen. Diese sind aufgrund der hierdurch bestehenden Transparenz wie schon nach bisheriger Rechtslage vom Anwendungsbereich der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen (vgl. auch in Bezug auf die Meldepflicht zum Transparenzregister, § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG).

Hierzu gehören börsennotierte Unternehmen sofern

- deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) zugelassen sind
- oder
- deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

Ausgenommen sind ebenfalls Tochtergesellschaften dieser börsennotierten Unternehmen, sofern

- letztere mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Tochtergesellschaft hält und
- es, etwa aufgrund anderweitiger Kontrollausübung, keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 GwG gibt.

Dies gilt auch wenn die Tochtergesellschaften selbst nicht börsennotiert sind. Grund für diese Ausnahme ist, dass aufgrund einer solchen Eigentumsstruktur und bei Fehlen anderweitiger natürlicher Personen mit Möglichkeiten zur Einflussnahme stets auf die börsennotierten Gesellschaften durchzugreifen ist, die aber nicht den Pflichten in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten unterliegen. Allein die Zugehörigkeit einer Tochtergesellschaft zur Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 16 GwG ist nicht ausreichend.

Nach § 3 Abs. 2 GwG zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Abs. 1 jede natürliche Person, die unmittelbar (einstufige Beteiligungsstruktur) oder mittelbar (mehrstufige Beteiligungsstruktur)

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Dazu muss der Verpflichtete die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners durch Feststellung der wesentlichen Beteiligungen mit angemessenen Mitteln in Erfahrung bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 letzter HS GwG) und durchdringen. Eine schematisch-grafische Darstellung der wesentlichen Beteiligungen der Eigentums- und Kontrollstruktur bietet sich jedenfalls bei komplexeren Strukturen, auch zu Dokumentationszwecken, an.

Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 2 GwG nicht nur die Kapitalanteile, sondern auch die jeweiligen Stimmrechte zu berücksichtigen sind. Eine Reduzierung auf die ausschließliche Betrachtung von Kapitalanteilen erfüllt nicht die gesetzlichen Pflichten. Insofern kann ein alleiniges Abstellen auf die Angaben im Handelsregister, das allenfalls die Kapitalanteile eines Unternehmens wiedergibt, nicht jedoch eventuell vorliegende abweichende Stimmrechtsverteilungen oder außerhalb des Registers geschlossene Beherrschungsverträge, kein ausreichendes Bild über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GwG liefern.

Bei eingetragenen Vereinen (e.V.) und eingetragenen Genossenschaften (eG) ist ausschließlich auf die Stimmrechtsanteile abzustellen. Kontrolle liegt vor bei den natürlichen Personen, die mehr als 25 % der Stimmrechte innehaben.

Einstufige Beteiligungsstruktur

Wenn ausschließlich natürliche Personen am Vertragspartner unmittelbar beteiligt sind, sind wirtschaftlich Berechtigte diejenigen, die

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, oder
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Lediglich wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine unmittelbar beteiligte natürliche Person auf Veranlassung eines anderen handelt, ergäbe sich möglicherweise eine mehrstufige Beteiligungsstruktur.

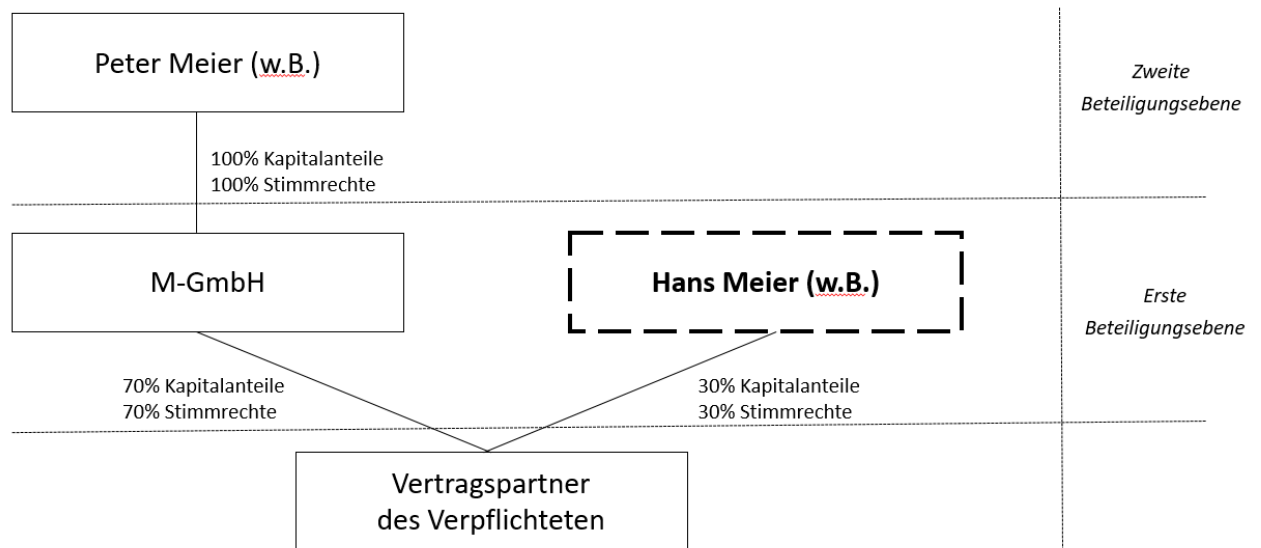
Mehrstufige Beteiligungsstruktur

Sobald nicht ausschließlich natürliche Personen unmittelbar am Vertragspartner beteiligt sind, liegt regelmäßig eine mehrstufige Beteiligungsstruktur vor.

In diesem Fall ist in mehreren Schritten zu prüfen.

Schritt 1 auf erster Beteiligungsebene

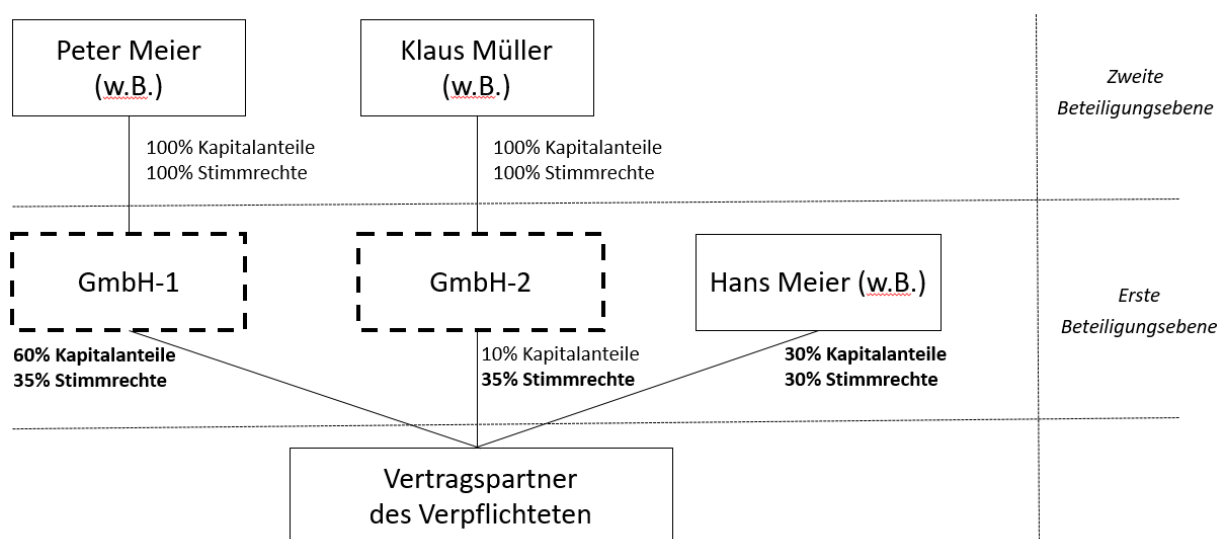
Zunächst ist auf erster Beteiligungsebene genauso wie bei der einstufigen Beteiligungsstruktur zu prüfen, ob es eventuell natürliche Personen als unmittelbare wirtschaftlich Berechtigte (in der Grafik Hans Meier) gibt.



Schritt 2 auf erster Beteiligungsebene

Zusätzlich sind auf erster Beteiligungsebene diejenigen juristischen Personen/sonstigen Gesellschaften herauszufiltern, die am Vertragspartner unmittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.



Diese herausgefilterten juristischen Personen/sonstigen Gesellschaften (in der Grafik die GmbH-1 und die GmbH-2) sind der Prüfung unter Schritt 3 zu unterziehen.

Schritt 3 auf zweiter Beteiligungsebene

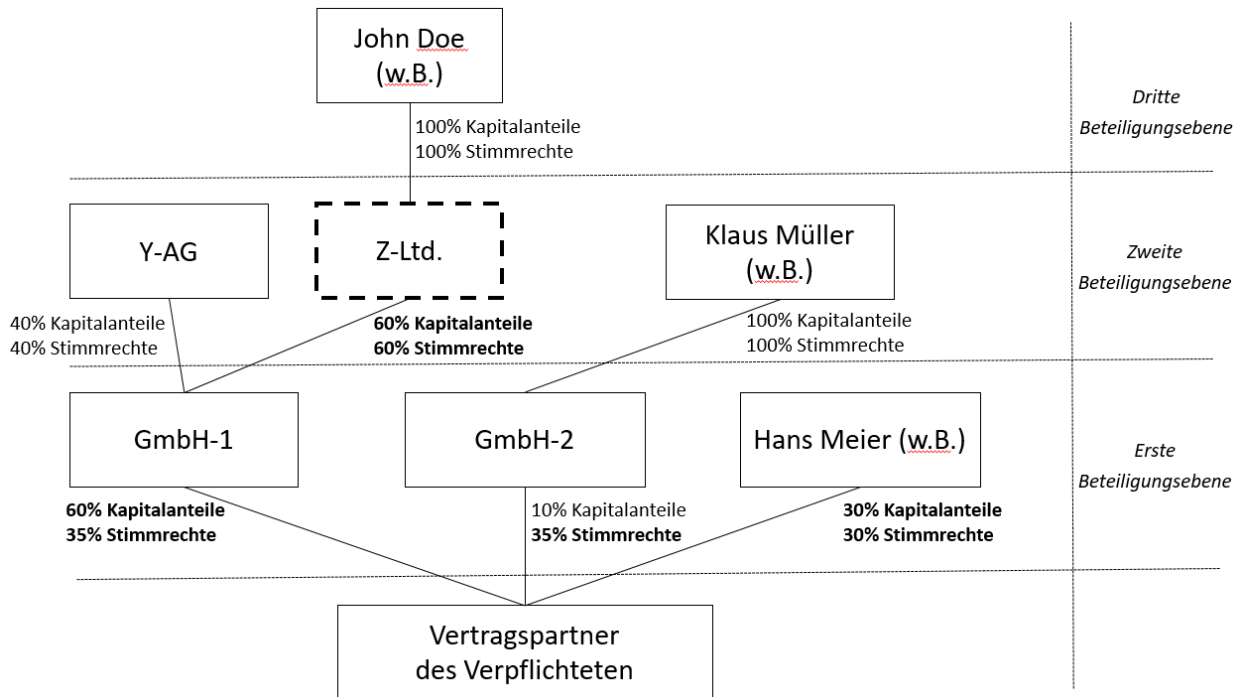
Ab der zweiten Beteiligungsebene am Vertragspartner gilt nicht mehr der 25%-Schwellenwert. Hier ist nur dann ein Beteiligungsstrang weiter zu verfolgen, wenn tatsächlich Kontrolle auf den jeweiligen unmittelbar Beteiligten ausgeübt werden kann. Das Gesetz umschreibt diesen Fall der Kontrolle in § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GwG.

Kontrolle übt ein mittelbar Beteiligter demnach aus, wenn er an dem betreffenden unmittelbar Beteiligten letztlich

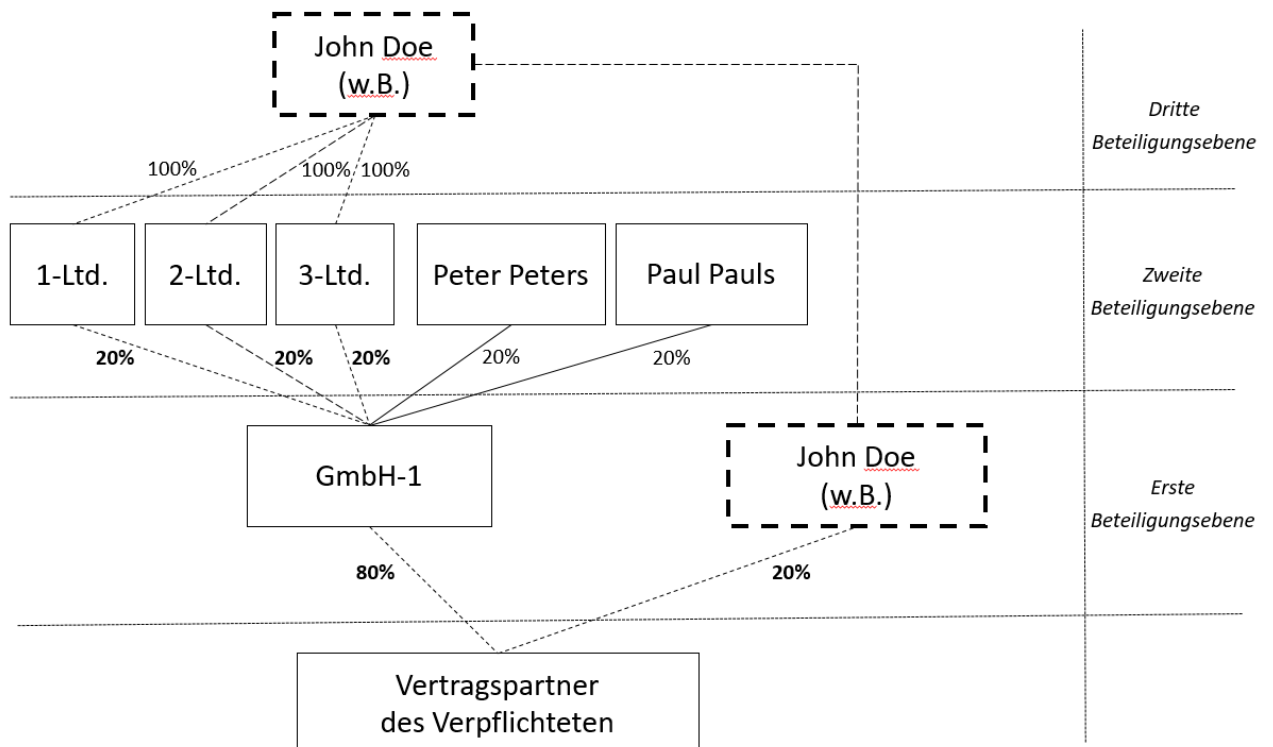
- a. mehr als 50% der Kapitalanteile hält, oder
- b. mehr als 50% der Stimmrechte kontrolliert, oder
- c. beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Beherrschender Einfluss ist in den Fallgruppen des § 290 Abs. 2 bis 4 Handelsgesetzbuch (HGB) anzunehmen, beispielsweise wenn:

- dem mittelbar Beteiligten die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter des unmittelbar Beteiligten zustehen oder
- dem mittelbar Beteiligten bei dem unmittelbar Beteiligten das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und der mittelbar Beteiligte gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
- dem mittelbar Beteiligten das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit dem unmittelbar Beteiligten geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des unmittelbar Beteiligten zu bestimmen, oder
- der mittelbar Beteiligte bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen des unmittelbar Beteiligten trägt, der zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).



Zu beachten ist außerdem, dass die Ausübung von Kontrolle oder eines beherrschenden Einflusses auch durch das Zusammenwirken verschiedener Parallelstränge möglich ist. Teilt sich also eine Beteiligung auf mehrere vertikale Parallelstränge von <25%- bzw. <50%-Beteiligungen auf, die in einer höheren Ebene wieder in einer Person zusammengeführt werden, dann ist diese Person ebenfalls wirtschaftlich Berechtigte.



Schritt 4 auf dritter und höherer Beteiligungsebene

Diese Prüfung unter Schritt 3 wiederholt sich kaskadenartig in den jeweils nächsthöheren Beteiligungsebenen, bis entweder die genannten Voraussetzungen zwischen den jeweils nächsthöheren Ebenen nicht mehr erfüllt sind oder bis sämtliche natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte herausgearbeitet worden sind.

Die Voraussetzungen in den nächsthöheren Ebenen entfallen nicht, indem die Beteiligungsverhältnisse vertikal mathematisch "durchgerechnet" werden:

Es dürfen also nicht 60% auf zweiter Beteiligungsebene und 60% auf dritter Beteiligungsebene zusammengeführt werden, so dass man auf Ebene 3 nur noch von 36% „Gesamtbeteiligung“ ausgeht (weil $60\% \text{ von } 60\% = 36\%$ sind). Denn mit 60% auf Ebene 3 kann ein wirtschaftlich Berechtigter die Ebene 2 steuern, so dass er mittelbar über die dortigen 60% auf Ebene 2 auch den unmittelbar am Vertragspartner Beteiligten steuern kann.

Beachte: Die Geschäftsleitung als solche übt keine Kontrolle i.S.d. GwG aus, weil diese im Interesse der Eigentümer bzw. der die Gesellschaft kontrollierenden Personen handelt. Allerdings können - abgesehen von Fällen, in denen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG auf die Mitglieder der Geschäftsleitung als fiktive wirtschaftlich Berechtigte abzustellen ist (siehe dazu unter Kapitel 5.3.2.2.) - in Einzelfällen auch Mitglieder eines Organs (z.B. Geschäftsführer/Vorstand) wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 GwG sein.

Ein Indiz für eine solche faktische Kontrollmöglichkeit kann dabei z.B. eine wesentliche Minderheitsbeteiligung sein, wenn die anderen Anteilsinhaber deutlich geringere Beteiligungen haben. Maßgeblich sind insoweit die Verhältnisse des Einzelfalls.

Wenn ein Gesellschafter Gesellschaftsanteile treuhänderisch für einen Dritten (Treugeber) auf dessen Veranlassung hält, ist auf diesen abzustellen (der Treugeber ist wirtschaftlich Berechtigter, vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG).

Im Falle mehrstufiger Beteiligungsstrukturen sind damit insbesondere folgende natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen:

- Die natürliche Person, die die Mehrheit der Anteile an der zwischengeschalteten Gesellschaft hält.
- Die natürliche Person, die die zwischengeschaltete Gesellschaft auf andere Weise faktisch kontrolliert bzw. deren Transaktionen veranlasst. Neben Angaben des Vertragspartners, zu denen dieser aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (§ 11 Abs. 6 GwG) verpflichtet ist, ist eine Prüfung, ob faktische Kontrolle auf andere Weise gegeben ist, jedenfalls dann erforderlich, wenn es offenkundige Anhaltspunkte hierfür gibt.

5.2.2.2 Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG

Neu ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG die Pflicht zur Erfassung des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in bestimmten Fallkonstellationen. Diese Ausnahmenvorschrift entbindet nicht von einer sorgfältigen Durchschau der Beteiligungsstrukturen und ihre Anwendung ist angemessen zu dokumentieren.

Es gelten qua Fiktion gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigte, sofern

auch nach Durchführung umfassender Prüfungen des Verpflichteten, ob eine natürliche Person Eigentümer einer juristischen Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 ist oder auf sonstige Weise Kontrolle über diese ausübt,

- keine natürliche Person ermittelt worden ist oder
- Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist und
- keine Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen.

Für die Möglichkeit, einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, spielt es keine Rolle,

- ob eine natürliche Person nicht existiert,
- es dem Verpflichteten nicht möglich ist, eine solche zu identifizieren (z.B. aufgrund der intransparenten bzw. komplexen Struktur der juristischen Person oder Gesellschaft oder weil am Sitz der juristischen Person oder Gesellschaft keine entsprechenden Offenlegungspflichten bestehen) oder
- ob Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter festgestellten Person tatsächlich um eine solche handelt, z.B. weil diese nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der fiktive wirtschaftlich Berechtigte ist zu erfassen. Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (z.B. mehrere Vorstandsmitglieder) genügt im Regelfall die Erfassung einer Person; in Ausnahmefällen können Risikogesichtspunkte die Erfassung aller Personen erforderlich machen.

Die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sind sowohl im Hinblick auf die Erfüllung der Kundensorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG als auch – im Falle von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG – in Bezug auf die Pflicht nach § 24c KWG als wirtschaftlich Berechtigte zu behandeln.

In Bezug auf Bestandskunden sind in den Fällen, in denen bislang keine wirtschaftlich Berechtigten erfasst wurden, die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nachträglich zu erfassen.

5.2.2.3 Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen

Bei rechtsfähigen Stiftungen sowie bei Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung und Verteilung durch Dritte beauftragt wird, zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten die nachfolgenden in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 GwG nicht abschließend aufgelisteten natürlichen Personen (soweit sie bei der konkreten rechtsfähigen Stiftung oder Rechtsgestaltung vorliegen):

1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,

Beachte: Der Stifter einer rechtsfähigen Stiftung gehört nicht zu diesem Personenkreis, da er mit der Entstehung der Stiftung seine Einflussmöglichkeiten auf diese verliert. Ist der Stifter nicht gleichzeitig auch in den Organen der Stiftung vertreten, so hat er keine Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung und hat damit auch keinerlei Möglichkeiten, über die Stiftung Geldwäsche zu betreiben. Das gilt jedenfalls so lange, wie es eine Stiftung auf Zeit nicht gibt. Das deutsche Recht erlaubt eine Stiftung

auf Zeit, deren Vermögen bei Ende der Stiftung an den Stifter zurückfällt, jedoch nicht. Der Stifter ist daher dem „Settlor“ beim Trust nicht vergleichbar, da er in seiner Eigenschaft als Stifter keine Rechte an der Stiftung oder deren Vermögen hat. Hat der Stifter gleichzeitig eine Stellung als Vorstand und kann auf diese Weise die Stiftung kontrollieren, so fällt er bereits unter die nachfolgende Nr. 2.

2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Begünstigte im Sinne von § 3 Absatz 3 Nr. 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, bei denen sich aus dem Stiftungsgeschäft durch namentliche Nennung ergibt, dass diese einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Sofern diese Person noch nicht bestimmt ist, ist nur die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu erfassen (§ 3 Absatz 3 Nr. 4 GwG).

5.2.2.4 Handeln auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

§ 3 Abs. 4 Satz 2 GwG stellt klar, dass in Fallkonstellationen, in denen der Vertragspartner als Treuhänder handelt, stets ein Handeln auf Veranlassung für den-/ diejenigen vorliegt, in dessen/ deren Interessen der Vertragspartner handelt.

5.2.3 Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG vorzunehmen. In Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, umfasst dies zudem die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

5.2.3.1 Abklärungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG

Die Abklärungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG bedeutet die Prüfung, ob in Bezug auf einen Vertragspartner ein oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 3 GwG vorliegen. Dies geschieht regelmäßig durch Befragung des Vertragspartners, wobei sich der Verpflichtete nicht allein hierauf verlassen darf. Insbesondere im Falle von Vertragspartnern, die keine natürlichen Personen sind, ist grundsätzlich stets vom Vorliegen eines oder mehrerer wirtschaftlich Berechtigter auszugehen.

5.2.3.2 Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. § 11 Abs. 5 GwG

Teilt der Vertragspartner mit, dass er für einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte(n) handelt, hat der Verpflichtete den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Das bedeutet, er muss unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners sowie des § 11 Abs. 5 GwG die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Dies gilt auch ohne entsprechende Mitteilung des Vertragspartners, wenn aufgrund der Gesamtumstände Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine oder mehrere natürliche Person(en) als wirtschaftlich Berechtigte(r) vorhanden ist/sind, insbesondere wenn der Vertragspartner selbst keine natürliche Person ist.

Zur Identitätsfeststellung hat der Verpflichtete zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist (risikobasierter Ansatz), weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben (§ 11 Abs. 5 Satz 1 GwG).

Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten können gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

Der Verpflichtete hat sich zudem durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die nach § 11 Abs. 5 GwG erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die im Transparenzregister enthaltenen Angaben verlassen. Zusätzliche Nachforschungen/Prüfmaßnahmen in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte sind jedenfalls dann erforderlich, wenn die Angaben des Vertragspartners zu den Gesamtumständen der Geschäftsbeziehung nicht plausibel, widersprüchlich oder erkennbar unzutreffend sind bzw. ein erhöhtes Risiko feststellbar ist.

Umgekehrt können sich die gemäß § 11 Abs. 5 GwG in Bezug auf die Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen risikoangemessenen Maßnahmen bei Vorliegen eines nachvollziehbar festgestellten geringen Risikos noch weiter reduzieren (vgl. § 14 GwG), wobei ein völliges Absehen von entsprechenden Maßnahmen nicht zulässig ist (siehe hierzu nachfolgend unter Kapitel 6.3.).

Auch wenn der Verpflichtete eine Bestätigung des Vertragspartners, der eine natürliche Person ist, einholt, dass dieser die Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung (d.h. im Interesse) eines Dritten, insbesondere nicht als Treuhänder eingeht, kann hierauf nur im Falle des Fehlens von Auffälligkeiten bzw. gegenteiligen Anhaltspunkten abgestellt werden. Solche Auffälligkeiten müssen offensichtlich sein. Eine generelle Ermittlungspflicht ist dabei jedoch nicht notwendig; erst wenn sich Verdachtsmomente anzeigen, ist ein Tätigwerden erforderlich.

Handelt der Vertragspartner als Treuhänder, ist zu unterscheiden:

- Ist der Treugeber eine natürliche Person, sind die Angaben des Vertragspartners zu den Gesamtumständen der Geschäftsbeziehung auf Plausibilität hin zu bewerten.
- Ist der Treugeber eine juristische Person, erfolgt die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person im Sinne einer Plausibilisierung, z. B. anhand von Einsichtnahme in Register, Kopien von Registerauszügen, Telefonbuch, Internet, sonstige Quellen, Kopien von Dokumenten oder aufgrund eigener Kenntnis. Erforderlich ist die Abklärung von Beteiligungsstrukturen sowie risikobasierte Überprüfungsmaßnahmen von indirekt beteiligten Personen mit wesentlicher Beteiligung sowie das Fehlen von Anhaltspunkten für eine faktische Kontrolle durch eine natürliche Person.

Macht der Vertragspartner trotz Aufforderung durch den Verpflichteten keine Angaben zum Vorliegen eines wirtschaftlich Berechtigten, gilt § 10 Abs. 9 GwG (siehe dazu unter Kapitel 5.8.).

5.2.3.3 Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners, § 10 Abs. 1 Nr. 2 2. HS GwG

Im Falle von Vertragspartnern, die keine natürlichen Personen sind, hat der Verpflichtete im Rahmen seiner Identifizierungspflicht in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 2. HS GwG).

Dies umfasst mehr als den Abgleich, ob z.B. Anteilseigner mit mehr als 25 % vorhanden sind, und beinhaltet auch eine zumindest rudimentäre Prüfung, ob neben einer Kontrolle auch Anhaltspunkte für eine faktische Kontrolle des Vertragspartners durch natürliche Personen vorliegen.

Es ist auch zulässig, auf die Klärung der Kontrollverhältnisse zu verzichten und stattdessen alle natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen, die eine wesentliche Beteiligung (> 25 %) an einer zwischengeschalteten Gesellschaft (unabhängig davon auf welcher Ebene) halten.

Die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur in Erfahrung zu bringen, erfordert ein Gesamtbild vom Vertragspartner. Dieses dient der Plausibilisierung von Angaben des Vertragspartners oder eingeholten Informationen in Bezug auf etwaige wirtschaftlich Berechtigte sowie der Nachvollziehbarkeit der vom Verpflichteten zur Erfüllung seiner diesbezüglichen Kundensorgfaltspflicht getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse. Im Rahmen der risikoorientierten Umsetzung der Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2 GwG) muss der Verpflichtete die Eigentums- und Kontrollstrukturen umso intensiver erforschen, je risikobehafteter die Geschäftsbeziehung oder Transaktion erscheint. Hierbei kann es hilfreich sein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners in geeigneter Weise, z.B. durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch in Form eines Konzerndiagramms/Schaubildes, aufzuzeichnen.

Besondere Bedeutung kommt der Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstrukturen zu durchdringen, im Rahmen der gruppenweiten Umsetzung zu, beispielsweise wenn der Vertragspartner über Einheiten in anderen Jurisdiktionen verfügt. Falls die dortigen datenschutzrechtlichen Vorgaben eine vollständige Transparenz der ermittelten wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem übergeordneten Institut untersagen oder Kontrollmechanismen beschränken, muss der Verpflichtete Maßnahmen nachweisen, auf welche Weise er effektiv die Einhaltung der Anforderungen an die korrekte Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten aus den Geschäftsbeziehungen in dieser Jurisdiktion sicherstellt.

Beachte: Stille Beteiligungen sind als Innengesellschaften grundsätzlich nicht für die Eigentums- und Kontrollstrukturen an der (Außen-) Gesellschaft relevant und daher nur bei Hinweisen auf einen kontrollierenden Einfluss der stillen Beteiligten im Rahmen der Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten beachtlich.

Die vom Verpflichteten getroffenen Maßnahmen zur Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten sind von ihm zu dokumentieren (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG). Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG sind in den dort genannten Fällen auch vollständige Kopien/Digitalisierungen der vorgelegten oder herangezogenen Unterlagen oder Dokumente zu fertigen und aufzuheben (siehe dazu unter Kapitel 9).

Die gemäß § 11 Abs. 5 GwG erfassten und überprüften Angaben sind zudem in Bezug auf die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten in die Kontoabrufdatei gemäß § 24c KWG einzustellen.

5.3 Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

Die Verpflichtung zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ist wesentlicher Inhalt der Kundensorgfaltspflichten. Die Verpflichteten haben Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (objektives Merkmal) und deren Zweck (subjektives Merkmal) einzuholen und zu bewerten. Der Zweck kann sich in vielen Fällen bereits aus der Art der jeweiligen Geschäftsverbindung ergeben. Solche Arten von Geschäftsbeziehungen sind insbesondere:

- Kontokorrentkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Privat-/ Geschäftskonto)
- Klassische Anlageprodukte zur Vermögenssicherung/-bildung
- Depotkonten zur Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren
- Kredit/Kreditkonto
- Lebensversicherungen
- Verträge nach dem Bausparkassengesetz

Soweit sich der Zweck nicht unmittelbar aus der jeweiligen Geschäftsbeziehungsart selbst ergibt, ist es erforderlich, weitere Informationen zu beschaffen, z.B. durch Befragung des Kunden. Grundsätzlich gilt dabei: Je intransparenter und komplexer das Geschäft ist, desto weniger reicht die Bestimmung der Geschäftsart allein, um den Kundensorgfaltspflichten des GwG zu genügen.

5.4 Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein Familienmitglied des PeP oder um eine dem PeP bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Die Abklärung des PeP-Status stellt keine verstärkte Sorgfaltspflicht dar, da sie gegenüber allen Kunden gleichermaßen zu erfolgen hat. Erst im Falle der Feststellung, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PeP, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, greifen die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG (zu den hiermit verbundenen Pflichten im Einzelnen siehe Kapitel 7.2.). Die verstärkten Sorgfaltspflichten gelten nur gegenüber natürlichen Personen, die unter den PeP-Begriff fallen.

Eine PeP ist gemäß § 1 Abs. 12 GwG jede natürliche Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Zu den PeP gehören gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GwG insbesondere:

- Nr. 1 Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Nr. 2 Parlamentsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,

- Nr. 3 Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Nr. 4 Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Nr. 5 Mitglieder der Leitungsorgane der Rechnungshöfe,
- Nr. 6 Mitglieder der Leitungsorgane der Zentralbanken,
- Nr. 7 Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés
- Nr. 8 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien staatseigener Unternehmen,
- Nr. 9 Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Der in § 1 Abs. 12 Nr. 7 GwG genannte Geschäftsträger ist z.B. der Vertreter des Botschafters auf Reisen.

Die Nennung der PeP in § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GwG beinhaltet eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“). Bei den in § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GwG genannten Funktionen hat zwingend eine Einstufung als PeP zu erfolgen. Auch darüber hinaus kann eine PeP-Eigenschaft zu bejahen sein. Zur Abklärung des PeP-Status ist es u.a. erforderlich, die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zu berücksichtigen. Grundsätzlich kommen nur Funktionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene in Betracht. Regionale Funktionen können bei föderalen Strukturen und bei Gleichwertigkeit mit nationalen Funktionen relevant werden (Richtlinie 2006/70/EG). Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst.

Als wichtige öffentliche Ämter, die einen PeP-Status in Deutschland begründen, kommen Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesministerpräsidenten als Mitglieder des Bundesrates) sowie die nationalen Vorsitzenden bzw. Parteivorstände der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien in Betracht.

Miterfasst vom PeP-Status werden gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG Familienmitglieder der PeP oder der PeP bekanntermaßen nahestehende Personen.

- a. Familienmitglied im Sinne des Geldwäschegesetzes ist gemäß § 1 Abs. 13 Nr. 1 bis 3 GwG ein naher Angehöriger einer PeP, d.h insbesondere:
 - der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
 - ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
 - jeder Elternteil.
- b. Eine bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Geldwäschegesetzes ist gemäß § 1 Abs. 14 Nr. 1 bis 3 GwG eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person insbesondere
 - gemeinsam mit einer PeP
 - wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ist oder

- wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist,
- zu einer PeP sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
- alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
- einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder
- einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist,
bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer PeP erfolgte.

Erfasst werden Trusts, Treuhandkonstruktionen und jede natürliche Person, die nicht Vertragspartner aber alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der PeP errichtet wurde.

Soweit ein Verpflichteter nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG abklären muss, ob der Vertragspartner einer Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt, nahesteht, ist er hierzu nur insoweit verpflichtet, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder er Grund zur Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht; er ist jedoch nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen.

Der PeP-Status entfällt grundsätzlich nicht vor einem Jahr nach Aufgabe der qualifizierenden Funktion. Davon unabhängig ist auch die vormalige Klassifizierung als PeP als wesentlicher Faktor im Rahmen der Risikoklassifizierung des Kunden bzw. der Geschäftsbeziehung angemessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist der Umstand einer vormaligen PeP-Eigenschaft eines Kunden gemäß § 8 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren.

5.4.1 Bestimmung des PeP-Status

Für Verpflichtete besteht die Pflicht, durch angemessene, risikoorientierte Verfahren zu bestimmen, ob es sich beim Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PeP handelt.

Die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit PeP gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG findet zum einen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung Anwendung (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG). Zeitpunkt der Verpflichtung, den PeP-Status des Kunden zu überprüfen, ist hier der Kundenannahmeprozess bzw. vor Eröffnung der Verfügungsmöglichkeit für den Kunden.

Auch im Rahmen der Aktualisierung während der laufenden Geschäftsbeziehung ist in angemessenen zeitlichen Abständen durch risikoorientierte Verfahren zu überprüfen, ob zwischenzeitlich ein PeP-Status eingetreten ist (angemessener zeitlicher Abstand: gekoppelt an die Laufzeit von politischen Ämtern oder Aktualisierungspflicht, bei hohem Risiko: Zeitrahmen von 2 Jahren).

Darüber hinaus ist gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG auch in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG bei Durchführung von Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung (Gelegenheits-/Einzeltransaktionen) der PeP-Status des Vertragspartners und ggf. von wirtschaftlich Berechtigten abzuklären.

5.4.2 Verfahren zur Abklärung des PeP-Status

Das GwG macht keine Vorgaben hinsichtlich der durch den Verpflichteten anzuwendenden Verfahren. Grundsätzlich gilt, dass den Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht trifft, indem er dem Verpflichteten die für die Abklärung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und Änderungen unverzüglich anzeigen muss (§ 11 Abs. 6 GwG).

Es sind u.a. folgende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um die PeP-Eigenschaft festzustellen:

- Abklärung des PeP-Status anhand der Angaben des Kunden
- Abgleich mit PeP-Datenbanken (Systemabgleich)

Es besteht keine Verpflichtung, am Markt angebotene PeP-Datenbanken zu nutzen. Umgekehrt indiziert aber die Nutzung in aller Regel die angemessene Erfüllung der Pflichten.

5.5 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie Aktualisierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zum einen die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen

- a. mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit sowie das Kundenprofil und,
- b. soweit erforderlich, mit dem beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte.

Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten zum anderen sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

5.5.1 Kontinuierliche Überwachung

Nach der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG a.F. hat eine kontinuierliche dynamische Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, und in diesem Zusammenhang ein Abgleich von Kundenprofilen mit dem jeweiligen Transaktionsverhalten zu erfolgen. Dynamische Überwachung bedeutet hierbei, die angemessene Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Verlauf der Geschäftsbeziehung. Mit der kontinuierlichen Überwachung soll festgestellt werden, ob die laufende Geschäftsbeziehung bei der Abwicklung von einzelnen Transaktionen konkrete Auffälligkeiten oder relevante Abweichungen vom bisherigen Kundenverhalten aufweist.

Für die kontinuierliche Überwachung ist der Einsatz von Datenverarbeitungssystemen – soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, siehe § 25h Abs. 2 KWG – nicht zwingend erforderlich. Es können jedoch (unbenommen der Entwicklung eigener Lösungen) am Markt angebotene geeignete Produkte eingesetzt werden, die mit Daten aus den Systemen des Verpflichteten gespeist werden und daraus Kundenprofile erstellen. Mittels Filtern –

sogenannten Parametern - werden Transaktionen (im Rahmen von Geschäftsbeziehungen) beobachtet und wenn sie auffällig sind, als Treffer kenntlich gemacht. Diese generierten Treffer sind vom Verpflichteten manuell auf ihre Geldwäscherelevanz hin einzuschätzen.

Die Indizien sind unternehmensindividuell zu definieren. Dabei sind die Ergebnisse der Risikoanalyse zu Grunde zu legen.

5.5.2 Aktualisierung

Von den Verpflichteten ist im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung darüber hinaus sicherzustellen, dass über den Vertragspartner herangezogene Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Die Aktualisierung der Daten hat auf risikoorientierter Grundlage zu erfolgen.

Anknüpfungspunkte für Aktualisierungsmaßnahmen können insbesondere sein:

- Auffälligkeiten im Rahmen der EDV-Überwachung/Erkenntnisse aus der laufenden Geschäftsbeziehung über den Kunden sind zu berücksichtigen bzw. können Anlass für Aktualisierungsmaßnahmen sein.
- Allgemeine Korrespondenz (Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüsse)
- Allgemeine Kontakte im Verlauf der Geschäftsbeziehung
- Sonstige Anlässe zur Erfassung/Prüfung von Kundendaten im Laufe der Geschäftsbeziehung (z.B. Bonitätsabfragen etc.).

Aktualisierungsmaßnahmen setzen nicht zwingend Kontaktaufnahme mit dem Kunden voraus. Vielmehr kann auch auf anderweitig erhältliche Informationen zurückgegriffen werden, sofern diese aus einer zuverlässigen Quelle stammen. Allerdings ist § 11 Abs. 3 GwG nicht anwendbar, da sich § 11 Abs. 3 GwG ausschließlich auf die Identifizierungspflicht und nicht auf die Aktualisierungspflicht im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten bezieht.

Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und anlassbezogen zu erfolgen.

Periodische Aktualisierung:

- Vorgabe unterschiedlicher Perioden zur Überprüfung gemäß Risikoklassen (Kunde/ Produktrisiko), z.B. durch Einteilung der Geschäftsbeziehungen/Kunden in Risikoklassen/Gruppen (z.B. umsatzlose Konten, geringes, normales und höheres Risiko) und Zuordnung unterschiedlicher Zeitabschnitte für geeignete Prüfmaßnahmen zur Aktualität der Daten wie folgt:

- Umsatzlose Konten

Bei über längerem Zeitraum umsatzlosen Konten mit geringem Guthaben kann auf eine Einbeziehung in die Aktualisierungsmaßnahmen verzichtet werden. Mit Wiederaufleben sind dann aber Maßnahmen zur Aktualisierung angezeigt.

- Geringes Risiko (aufgrund von Risikoanalyse):

- Aktualisierung muss spätestens nach 15 Jahren erfolgt sein.
- Risikobasierte Entscheidung über weitere Maßnahmen, wenn kundenseitig keine Reaktion erfolgt.
- Normales Risiko (aufgrund von Risikoanalyse):
 - Aktualisierung muss spätestens nach 10 Jahren erfolgt sein.
 - Bei Erfolglosigkeit/Unklarheiten => Neubewertung des Risikos erwägen.
 - Risikoorientierte Entscheidung über weitere Maßnahmen, wenn kundenseitig keine Reaktion erfolgt.
- Hohes Risiko (aufgrund gesetzlicher Vorgabe oder von Risikoanalyse):
 - Angemessene Überwachung und
 - Aktualisierung muss spätestens nach 2 Jahren erfolgt sein.
- Geeignete Maßnahmen zur Dokumentierung der Aktualisierung/Bestätigung der Aktualität
- Unabhängig davon empfiehlt sich die Vorgabe, zumindest nach Ablauf einer festzulegenden Zeitspanne nach letzter Aktualisierung die Gelegenheit eines direkten Kundenkontaktes zur erneuten Aktualisierung zu nutzen.

Anlassbezogene Aktualisierung:

Ungeachtet der gesetzlichen Vorgabe der Aktualisierung der Kundeninformation in angemessenem zeitlichen Abstand ist eine Überprüfung einzelner Kundendaten anlassbezogen vorzunehmen insbesondere in folgenden Fällen:

- Unzustellbare Post
- Kunde meldet Änderung von Stammdaten wie Namensänderung, Adressänderung, Familienstandsänderung
- Zweifel an der Aktualität der Kundendaten

5.6 Umfang der Sorgfaltspflichten bei normalem Risiko, § 10 Abs. 2 GwG

Der konkrete Umfang der Maßnahmen bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion entsprechen.

Für die Bestimmung des Risikos durch die Verpflichteten nimmt § 10 Abs. 2 Satz 2 GwG Bezug auf typische Risikofaktoren, die in den Anlagen 1 und 2 des GwG aufgelistet sind. Die Anlagen entsprechen den Anhängen II und III der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Dagegen sind die in Anhang I der Vierten Geldwäscherichtlinie enthaltenen und von den Verpflichteten zu beachtenden Risikovariablen bereits in § 10 Abs. 2 Satz 3 GwG integriert.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 GwG haben die Verpflichteten bei der Bewertung der Risiken darüber hinaus zumindest zu berücksichtigen

- Nr. 1 den Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung,
- Nr. 2 die Höhe der von den Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie
- Nr. 3 die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung.

Die transaktionsbezogenen Sorgfaltspflichten gegenüber den Gelegenheitskunden umfassen die Identifizierung des Vertragspartners sowie gegebenenfalls die Abklärung des etwaigen wirtschaftlich Berechtigten. Die Überwachungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG wird nicht ausgelöst, da sich diese begrifflich allein auf Geschäftsbeziehungen bezieht.

In bestimmten Ausnahmefällen wird die Erfüllung der Sorgfaltspflichten aufgrund der Natur der Transaktion bzw. der besonderen Umstände nicht in der gleichen Weise möglich sein wie bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung. Die Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind in diesen Ausnahmefällen unter risikoorientierten Gesichtspunkten an die Besonderheiten anzupassen. Dies kann im Einzelfall durch risikoorientierte Ausgestaltung des Verifizierungsprozesses bei juristischen Personen (= >angemessene Berücksichtigung der Umstände bei Rückgriff auf gleichwertige beweiskräftige Dokumente) geschehen. In jedem Fall ist die Begründung der Vorgehensweise zu dokumentieren (Darlegungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

5.7 Zeitpunkt der Identifizierung, § 11 Abs. 1 und 2 GwG, sowie Absehen von der Durchführung einer Identifizierung, § 11 Abs. 3 GwG

Die Identifizierung der in § 11 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Personen ist regelmäßig vor Begründung bzw. Durchführung der die Identifizierung auslösenden Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Identifizierung abgeschlossen sein muss, bevor der Vertragspartner eine Verfügungsmöglichkeit erhält, d.h. Vermögensabflüsse bewirken kann (z.B. Barabhebungen, Überweisungen an Dritte aber auch auf eigene Konten bei anderen Instituten).

Ausnahmsweise kann die Identifizierung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GwG noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsverlauf nicht zu unterbrechen und ein nur geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (vgl. § 14 GwG) besteht. Eine weitere Ausnahme besteht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in den Fällen der Eröffnung eines Kontos oder Depots in § 25j KWG.

Das „geringe Risiko“ ist risikoorientiert im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. In jedem Fall ist die Vorschrift als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.

Gemäß § 11 Abs. 3 GwG kann von einer Identifizierung ganz abgesehen werden, wenn der zur Identifizierung Verpflichtete den zu Identifizierenden bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Kundensorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, sofern keine Zweifel an diesen bestehen. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 GwG sind in diesem Fall der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen. § 8 Abs. 2 S. 2 GwG findet insoweit keine Anwendung.

5.8 Nichtbegründung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie Nichtdurchführung von Transaktionen, § 10 Abs. 9 GwG

5.8.1 Grundsätze

Die Beendigungsverpflichtung im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Durchführung einer der in § 10 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 GwG genannten Sorgfaltspflichten gilt uneingeschränkt. Gemäß § 14 Abs. 3 GwG sowie § 15 Abs. 9 GwG findet sie auch bei Nichterfüllbarkeit der jeweiligen vereinfachten bzw. verstärkten Sorgfaltspflichten Anwendung.

Beachte:

- Aufgrund des Wortlauts in § 15 Abs. 9 GwG gilt die Verpflichtung ungeachtet der Beschränkung in § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG auf die Sorgfaltspflichten in § 10 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 GwG auch in Bezug auf zusätzliche kontinuierliche Überwachungspflichten.
- Eine Nichterfüllbarkeit in Bezug auf die Sorgfaltspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 GwG liegt nicht vor, soweit in den in § 3 Abs. 2 S. 5 GwG genannten Fällen auf die Mitglieder des gesetzlichen Vertreters, die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Partner des Vertragspartners abgestellt wird („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“).
- Bei den nach § 154 Abs. 2a AO auch in Bezug auf jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG stets zu erhebenden Angaben handelt es sich um steuerrechtlich geforderte Angaben, d.h. um Angaben aufgrund eines vom Geldwäscherecht unterschiedlichen Regelungskreises. Können diese Angaben nicht erhoben werden, führt dies nicht zur Beendigungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 9 GwG.
- Ein Verpflichteter kann sich nicht auf § 10 Abs. 9 GwG berufen, wenn die Nichtdurchführbarkeit aufgrund von in seiner Sphäre liegenden Umständen beruht (z.B. Ablehnung eines zur Identifizierung vorgelegten, nach den geltenden Vorschriften zugelassenen Dokuments durch einen Dritten oder Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 17 GwG).

Bei bestehenden Geschäftsverbindungen ist bei Nichtdurchführbarkeit der vorgenannten Sorgfaltspflichten eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung (ggf. unter Hinweis auf Verletzung einer Mitwirkung der entsprechenden Personen sowie eine evtl. gesetzlich vorgeschriebene Kündigungspflicht) ungeachtet des (Nicht-)Bestehens anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen auszusprechen oder eine Beendigung auf andere Weise vorzunehmen.

Zudem ist in den in § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG genannten Fällen stets vom Verpflichteten zu prüfen, ob eine Verdachtsmeldung in Betracht kommt.

Die jeweiligen aufgrund von § 10 Abs. 9 GwG getroffenen Maßnahmen sind vom Verpflichteten zur Ermöglichung einer Überprüfung zu dokumentieren.

5.8.2 Verhältnismäßigkeitsprinzip

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist vom Verpflichteten stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies kann dazu führen, dass in bestimmten Fallkonstellationen die Pflicht zur Nichtdurchführung bzw. Beendigung einer Geschäftsbeziehung bzw. zur Nichtdurchführung einer Transaktion nicht zum Tragen kommt. Dies ist dann gegeben, wenn sich unter Abwägung der Interessen des Verpflichteten sowie des Vertragspartners an der Durchführung/Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer Transaktion mit dem im Einzelfall konkret bestehenden Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko eine Beendigung/Nichtdurchführung der jeweiligen Geschäftsbeziehung/Transaktion als unangemessen darstellen würde.

Hinweis: Die Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von einer Beendigung/Nichtdurchführung abzusehen, ist in jedem Einzelfall individuell zu begründen. Zusätzlich ist die schriftlich dokumentierte Zustimmung eines Mitglieds der Leitungsebene einzuholen. In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, pauschal die Risikoanalyse heranzuziehen. Darüber hinaus sind ggf. geeignete risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um einem bestehenden Restrisiko im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung/Transaktion angemessen zu begegnen. Begründung und ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Umgekehrt folgt aus dem Vorstehenden, dass auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Beendigung/Nichtdurchführung zu erfolgen hat, wenn das Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko erhöht ist oder die Nichterfüllbarkeit der Sorgfaltspflichten sich als nachhaltig und andauernd darstellen.

6. Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG

6.1 Grundsatz

Verpflichtete können vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie der Leitlinien zu Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten setzt eine vorherige schriftlich dokumentierte Risikobewertung voraus.

Für die Darlegung der Angemessenheit der angewandten vereinfachten Sorgfaltspflichten gilt § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG entsprechend.

6.2 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Anders als nach bisheriger Rechtslage ist die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt.

Das bedeutet, dass die Verpflichteten in allen Fallkonstellationen, in denen aus ihrer Sicht aufgrund eigener Risikobewertung ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden können. Bei der Risikobewertung sind die in der Anlage 1 zum GwG

enthaltenen Faktoren sowie die entsprechenden Ausführungen in den Leitlinien zu Risikofaktoren im Rahmen eines risikoorientierten Vorgehens zu berücksichtigen.

Die Anlage 1 zum GwG sowie die Leitlinie zu Risikofaktoren enthalten (nicht abschließende) beispielhafte Faktoren, die bezüglich des Kundenrisikos, des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos und bezüglich des geografischen Risikos im Verhältnis zu Normalsituationen, bei denen allgemeine Kundensorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, auf ein potenziell geringeres Risiko im Sinne des § 14 GwG hindeuten. Die Leitlinien zu Risikofaktoren geben insoweit den Rahmen vor, innerhalb dessen vereinfachte Kundensorgfaltspflichten grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls, für die Verpflichteten zur Anwendung kommen können.

Lediglich soweit ein in § 15 Abs. 3 bzw. Abs. 8 GwG gesetzlicher bestimmter bzw. vom Verpflichteten selbst gemäß § 15 Abs. 2 GwG definierter Sachverhalt vorliegt, kommt eine Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten von vornherein nicht in Betracht.

Soweit die in der Anlage 1 zum GwG genannten Faktoren, die Ausführungen in den Leitlinien zu Risikofaktoren sowie vorliegende Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse nicht entgegenstehen und im Einzelfall im Hinblick auf eine konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht gering ist, bestehen aus aufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Verpflichteten in folgenden Fällen grundsätzlich von einem geringeren Risiko ausgehen:

- Bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit Verpflichteten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GwG; dies gilt auch, soweit es sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mit Sitz in einem gleichwertigen Drittstaat handelt;
- bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit börsennotierten Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, und mit börsennotierten Gesellschaften aus Drittstaaten, die Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile unterliegen, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Anderkonten von Verpflichteten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, sofern das kontoführende Institut vom Inhaber des Anderkontos die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage erhalten kann; dies gilt auch für Anderkonten von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, und für Anderkonten von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen mit Sitz in gleichwertigen Drittstaaten;
- bei Transaktionen von oder zugunsten von inländischen Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit diesen; Entsprechendes gilt in Bezug auf ausländische Behörden oder ausländische öffentliche Einrichtungen, die auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaften mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, sofern deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht, dass ihre Tätigkeiten und Rechnungslegung transparent sind und eine Rechenschaftspflicht gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder gegenüber den Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen

Union oder anderweitige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung der Tätigkeit bestehen.

Die entsprechenden Risikobewertungen sind zu dokumentieren (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

6.3 Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten, § 14 Abs. 2 GwG

Die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten bedeutet nicht, dass bestimmte der in § 10 Abs. 1 GwG genannten Pflichten vollständig entfallen können.

Vielmehr sind auch bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten alle in § 10 Abs. 1 GwG genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen.

Insbesondere kann damit in Fällen eines potenziell geringeren Risikos die Abklärung oder Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nicht vollständig unterbleiben.

Es kann unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum GwG sowie der Leitlinien zu Risikofaktoren lediglich der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG).

Die Leitlinien zu Risikofaktoren geben in den Ziffern 44 ff. Beispiele dafür, welche vereinfachten Kundensorgfaltspflichten jeweils in Betracht kommen können.

So kommt z.B. gemäß Ziffer 45 hinsichtlich der in § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG erforderlichen kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung etwa eine Reduzierung der Frequenz der Überprüfung in Betracht (Ziffer 45 der Leitlinien).

Vereinfachte Anforderungen können insbesondere im Rahmen der Durchführung der Identifizierung von Personen im Hinblick auf die erforderlichen vorzulegenden Unterlagen und Dokumente zur Anwendung kommen (§ 14 Abs. 2 Nummer 2 GwG, Ziffer 45 der Leitlinien).

Dies bedeutet, dass eine Überprüfung der Identität einer Person bei Vorliegen eines geringeren Risikos abweichend von den oben unter Kapitel 5 aufgeführten Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Kundensorgfaltspflichten auch auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden kann, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Hierzu kann auch die Vorlage eines Führerscheins oder einer Stromrechnung, aus der der Name der zu identifizierenden Person hervorgeht, zählen.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt gemäß § 14 Abs. 3 GwG die Beendigungs-/ Nichtdurchführungsverpflichtung des § 10 Abs. 9 GwG.

7. Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG

7.1 Grundsätze

Gemäß § 15 Abs. 2 GwG haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der von ihnen erstellten Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 bzw. (soweit für sie einschlägig) in den Leitlinien zu Risikofaktoren genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten

bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko.

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 GwG zu erfüllen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sofern kein Tatbestand erfüllt ist, der eine allgemeine Sorgfaltspflicht auslöst, auch keine verstärkte Sorgfaltspflicht zu erfüllen ist.

Aufgrund der Bezugnahme auf § 10 Abs. 2 S. 4 GwG müssen die Verpflichteten in der Lage sein, der BaFin bei Bedarf Rechenschaft über die Angemessenheit ihrer Maßnahmen ablegen zu können.

§ 15 Abs. 2 GwG stellt eine Generalklausel dar, die auch bei in § 15 Abs. 3 GwG nicht genannten Fallkonstellationen, in denen ein höheres Risiko vorliegt, von den Verpflichteten angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten verlangt. Maßstab ist dabei gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 GwG die von den Verpflichteten durchzuführende Risikoanalyse sowie sonstige Bewertungen im Einzelfall. Es hängt von dem Ergebnis der Risikoanalyse oder der Bewertung der Verpflichteten ab, ob, und wenn ja, welche verstärkten Sorgfaltspflichten von ihnen anzuwenden sind.

Zu berücksichtigen sind von den Verpflichteten neben der Anlage 2 zum GwG, die eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko in Bezug auf Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung enthält, die Leitlinien zu Risikofaktoren, insbesondere die Ziffern 49 ff.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die erforderlichen verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Abs. 9 GwG entsprechend (vgl. oben 5.8).

7.2 Politisch exponierte Personen sowie deren Familienangehörige und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen, § 1 Abs. 12-14 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 a), Abs. 4 GwG

Soweit es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten (nicht bei einer für den Vertragspartner auftretenden Person!) um eine politisch exponierte Person (vgl. § 1 Abs. 12 GwG), ein Familienmitglied einer solchen Person (§ 1 Abs. 13 GwG) oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 14 GwG) handelt, ist gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) GwG generell von einem höheren Risiko auszugehen. Gleiches gilt für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG im Hinblick auf die vorgenannten Personen, die Bezugsberechtigte bzw. deren wirtschaftlich Berechtigte sind (vgl. § 55 VAG).

Eine solche Fallkonstellation bedeutet jedoch nicht, dass insofern keine Geschäftsbeziehungen, z.B. Kontoführungen, erfolgen oder keine Transaktionen durchgeführt werden dürfen.

Gemäß § 15 Abs. 4 GwG ist ein Mindestmaß an verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) GwG zu erfüllen. Je nach dem Grad des erhöhten Risikos im Einzelfall können auch weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sein. In den Ziffern 52 und 53 der Leitlinien zu Risikofaktoren finden sich entsprechende Hinweise in Bezug auf PePs.

Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit einer PeP bedarf gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene. Wenn der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe einer Geschäftsbeziehung ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung einer Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines hochrangigen wichtigen öffentlichen Amtes Kenntnis erlangt, so hat der Verpflichtete gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 GwG sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG sind bei PePs zudem angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Die Herkunft der Vermögenswerte muss für den Verpflichteten nachvollziehbar sein.

Eine Geschäftsbeziehung mit einer PeP oder in der eine PeP wirtschaftlich Berechtigte ist, ist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GwG in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Maßgeblich sind die Art der Geschäftsbeziehung/Transaktion sowie die Höhe der eingesetzten Vermögenswerte.

7.3 Drittstaaten mit hohem Risiko, § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) und Abs. 4 GwG

§ 15 Abs. 4 GwG umschreibt ein Mindestmaß an verstärkten Sorgfaltspflichten, welches in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG zu erfüllen ist. Je nach dem Grad des erhöhten Risikos im Einzelfall können auch weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sein.

In den Ziffern 58 ff. der Leitlinien zu Risikofaktoren finden sich zusätzliche Hinweise zum Umgang mit Hochrisikostaaten und zu möglichen zusätzlichen Sorgfaltspflichten.

Ein höheres Risiko liegt gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG vor, wenn es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche oder juristische Person handelt, die in einem in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist.

Dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie halten.

Gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG bedarf es in diesen Fällen der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene. Zudem sind nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Hierbei kann grds. nicht allein auf die Aussagen des Vertragspartners abgestellt werden. Die Herkunft der Vermögenswerte muss für den Verpflichteten nachvollziehbar sein.

Eine Geschäftsbeziehung ist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GwG in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Maßgeblich sind die Höhe des konkreten Risikos des Drittstaats, die Art der Geschäftsbeziehung/Transaktion sowie die Höhe der eingesetzten Vermögenswerte.

7.4 Hochrisiko-Transaktionen, § 15 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 GwG

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung in § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gelten nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG für Transaktionen, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen. Ob eine besonders große, komplexe oder ungewöhnliche

Transaktion vorliegt, ist im Einzelfall vom Verpflichteten zu entscheiden. Maßstab sind hierbei Transaktionen in anderen Fällen, die dem Verpflichteten bekannt sind, sofern die Abweichung nicht für den Verpflichteten auf der Hand liegt. Anhaltspunkte können die Geschäftsgröße des Verpflichteten oder der übliche Umfang der Geschäftsbeziehung sein. Unmaßgeblich ist, auf welche Art und Weise ein Verpflichteter auf die Abweichung, Ungewöhnlichkeit oder Auffälligkeit gestoßen ist. Hinweise zu den vorgenannten Transaktionen finden sich auch in den Ziffern 56 ff. der Leitlinien zu Risikofaktoren.

Voraussetzung für das Entstehen der Pflicht ist ausdrücklich nicht, dass diese im Einzelfall noch ungeprüften Abweichungen, Ungewöhnlichkeiten oder Auffälligkeiten bereits die Qualität eines meldepflichtigen Sachverhalts im Sinne des § 43 GwG aufweisen. Bloße Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten liegen zum Beispiel bereits dann vor, wenn für einen Verpflichteten oder seinen Beschäftigten auf Grund seines Erfahrungswissens oder Vorverständnisses über die Abläufe im Unternehmen und ohne weitere Abklärung, Aufbereitung oder Anreicherungen des Sachverhalts Abweichungen vom üblichen Verhalten oder Geschäftsgebaren eines Kunden oder sonstigen Dritten bzw. ungewöhnliche Abwicklungsformen von Geschäften festzustellen sind.

Bei Vorliegen einer der vorgenannten Transaktionen ist zum einen die Transaktion zumindest einem besonderen Untersuchungsprozess zu unterziehen, um das Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten ist. Zum anderen ist gegebenenfalls die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

7.5 Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen, § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 GwG

7.5.1 Definition

Unter Korrespondenzbeziehungen im Sinne des GwG versteht man – anders als noch gemäß § 25k KWG alte Fassung – zum einen Geschäftsbeziehungen, in deren Rahmen von den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG (Korrespondenten) bestimmte Bankdienstleistungen erbracht werden. Hierzu zählen u.a. die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos, und die Erbringung damit verbundener Leistungen (z.B. die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen) für CRR-Kreditinstitute, Kreditinstitute im Sinne des KWG oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten).

„Bankdienstleistungen“ sind dabei nicht alle in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG aufgeführten Bankgeschäfte, sondern nur solche, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr stehen (vgl. insbesondere die in § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG genannten Dienstleistungen).

Zum anderen gehören zu Korrespondenzbeziehungen im Sinne des GwG solche Geschäftsbeziehungen, in denen durch Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 9 GwG (Korrespondenten) in Übereinstimmung mit den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften ähnliche Leistungen wie Bankdienstleistungen

- a. für andere CRR-Kreditinstitute, Kreditinstitute im Sinne des KWG oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie oder
- b. für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind,

(Respondenten) erbracht werden. Dies umfasst unter anderem Geschäftsbeziehungen, die der Erbringung von Wertpapiergeschäften oder Geldtransfers dienen.

7.5.2 Grundsätze

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind von den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 GwG gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG zu treffen, wenn es sich für sie um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit einem Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat handelt.

In Bezug auf Korrespondenzbeziehungen mit Respondenten mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums sind von den vorgenannten Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten nur dann zu treffen, wenn der betreffende Staat vom Verpflichteten zuvor als Hochrisiko-Staat bewertet wird oder in den Fällen von § 15 Abs. 8 GwG, wenn der Staat in einer entsprechenden Liste der FATF aufgenommen ist (siehe hierzu im Einzelnen im Folgenden).

7.5.3 Durchzuführende Maßnahmen

Nach § 15 Abs. 6 GwG haben die o.g. Verpflichteten in den vorgenannten Fällen als Mindestmaßnahmen zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten folgende Maßnahmen vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten vorzunehmen:

- die Einholung von ausreichenden Informationen über den Respondenten, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang zu verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität seiner Aufsicht bewerten zu können;

Der Umfang der erforderlichen Informationen hängt vom Grad des erhöhten Risikos ab. Es sind neben der Risikobewertung des Sitzstaates des Respondenten auch der Umfang und die Art der für den Respondenten erbrachten Leistungen sowie die Transparenz der in diesem Zusammenhang erfolgenden Zahlungen zu berücksichtigen.

- die Einholung der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (vgl. § 1 Nr. 15 GwG) zum Eingehen der Geschäftsbeziehung;
- die Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und deren Dokumentation nach Maßgabe von § 8 GwG.

7.6 Anordnungen der BaFin, § 15 Abs. 8 GwG

Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in § 15 Abs. 3 GwG genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, so kann die BaFin gemäß

§ 15 Abs. 8 GwG in Form von Allgemeinverfügungen anordnen, dass die unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und bestimmte zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

8. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung, § 17 GwG

Das Gesetz unterscheidet zwischen Dritten (§ 17 Abs. 1 GwG) und anderen geeigneten Personen und Unternehmen (§ 17 Abs. 5 GwG).

Durch diese können Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG wahrnehmen lassen. Diese Aufzählung ist abschließend. Das bedeutet, die Durchführung der kontinuierlichen Überwachung und Aktualisierung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG sowie erhöhter Sorgfaltspflichten durch Dritte und andere geeignete Personen und Unternehmen gemäß § 17 GwG ist nicht gestattet.

Es kann entweder auf Dritte, die die in § 17 Abs. 1 und 2 GwG genannten Anforderungen erfüllen oder bei denen es sich um gruppenangehörige Dritte gemäß § 17 Abs. 4 GwG handelt, zurückgegriffen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch eine vertragliche Vereinbarung auf andere geeignete Personen und Unternehmen zu übertragen.

Dritte und andere geeignete Personen und Unternehmen, die in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen sind, dürfen außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen nicht zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten eingeschaltet werden.

Gemäß § 17 Abs. 3, Abs. 5 Satz 4 GwG muss der Verpflichtete sicherstellen, dass alle zur Ausführung eingesetzten Dritten und andere geeignete Personen und Unternehmen ihm unverzüglich und unmittelbar die erlangten Angaben und Informationen übermitteln. Dies gilt gleichermaßen für den Rückgriff auf gruppenangehörige Dritte.

Die Übermittlungspflicht umfasst auch die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG erlangten Angaben zur Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person oder um ein Familienmitglied einer PeP oder um eine der PeP bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

In Bezug auf die übertragene Pflicht muss der Verpflichtete außerdem gewährleisten, dass ihm auf Anfrage von den Dritten oder anderen geeigneten Personen und Unternehmen aufbewahrte Kopien und Unterlagen, die maßgeblich zur Durchführung der Sorgfaltspflichten herangezogen bzw. erstellt wurden, übermittelt werden und dass die Unterlagen entsprechend der Frist des § 8 Abs. 4 GwG aufbewahrt werden. Bei diesen Kopien und Unterlagen handelt es sich vor allem z.B. um Identifizierungsdokumente bezüglich des Vertragspartners oder Registerauszüge zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. Hierzu zählen auch die Videoaufzeichnungen im Rahmen einer Videoidentifizierung entsprechend dem Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017. Umfasst von der Übermittlungspflicht werden nunmehr aber auch maßgebliche Unterlagen zur Ermittlung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung und der Abklärung der Eigenschaft eines Vertragspartners als politisch exponierte Person, Familienmitglied einer PeP oder einer PeP bekanntermaßen nahestehende Person.

Die Übermittlung von Angaben und Informationen oder Unterlagen und Dokumenten darf nie durch den Kunden erfolgen.

8.1 Rückgriff auf Dritte ohne gesonderte vertragliche Basis, § 17 Abs. 1 - 4 GwG

Bei einem Rückgriff auf Dritte ohne gesonderte vertragliche Grundlage ist insbesondere keine gesonderte Zuverlässigkeitsüberprüfung des Dritten erforderlich.

Auf folgende Dritte ist der Rückgriff ohne den Abschluss einer gesonderten vertraglichen Auslagerungsvereinbarung möglich:

- § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG: Alle im Inland nach dem deutschen Geldwäschegesetz Verpflichtete (§ 2 Abs. 1 GwG)
- § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG: Alle in einem EU-Mitgliedstaat nach der Vierten Geldwäscherichtlinie Verpflichtete (Art. 2 Abs. 1 der RiL)
- § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 1. Alternative GwG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG: In einem EU-Mitgliedstaat ansässige Mitgliedsorganisationen oder Verbände von dort nach der Vierten Geldwäscherichtlinie Verpflichteten
- § 17 Abs. 4 GwG: Im Inland, in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ohne hohes Risiko ansässige Dritte, die derselben Gruppe wie der Verpflichtete angehören und bei denen gewährleistet ist, dass die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen und die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird
- § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Alternative GwG: In Drittstaaten ohne hohes Risiko ansässige Institute und Personen, bei denen die vorgenannten Gruppenvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nicht gruppenangehörig sind, die aber den der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen und diesbezüglich in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der RiL (EU) 2015/849 entsprechenden Weise beaufsichtigt werden
- § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GwG: In Drittstaaten mit hohem Risiko ansässige Zweigstellen von Verpflichteten in einem EU-Mitgliedstaat, vorausgesetzt, die Zweigstelle hält sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Art. 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie
- § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GwG: In Drittstaaten mit hohem Risiko ansässige Tochterunternehmen im Mehrheitsbesitz von Verpflichteten in einem EU-Mitgliedstaat, vorausgesetzt, das Tochterunternehmen hält sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Art. 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie

Der Umfang der durch die vorgenannten Dritten durchzuführenden Sorgfaltspflichten bestimmt sich nach dem auf sie anwendbaren Recht. Der Dritte kann auch entsprechend den für ihn geltenden Vorschriften seinerseits Dritte oder andere geeignete Personen einschalten.

Bezüglich des Einsatzes gruppenangehöriger Dritter gemäß § 17 Abs. 4 GwG gilt des Weiteren, dass die Verpflichteten selbst festzulegen haben, welche Dritten, auf die sie zurückgreifen, gruppenangehörig sind und damit der Fiktion des § 17 Abs. 4 GwG unterfallen. Im Übrigen besagt die Fiktion der Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 GwG lediglich, dass der Verpflichtete keine gesonderten Sicherstellungsmaßnahmen treffen (und nachweisen können) muss. Er muss jedoch – in seiner Eigenschaft als gruppenzugehöriges Unternehmen – jederzeit in der Lage sein, sich die Informationen, Dokumente und sonstigen maßgeblichen Unterlagen i.S.d. § 17 Abs. 3 GwG unverzüglich beschaffen zu können; dies insbesondere im Falle von Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden wegen des Verdachts einer Geldwäschestraftat oder Terrorismusfinanzierung.

Soweit Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen im Ausland an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten geringer sind als in Deutschland, muss dies im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes berücksichtigt werden (verstärktes Monitoring).

Es ist nicht gestattet, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber im Inland ansässigen Kunden auf einen im Ausland ansässigen Dritten (der beispielsweise eine online-Identifikation durchführt) unter Anwendung des ausländischen Rechts zurückzugreifen. Dies könnte zu einer Umgehung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes führen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dies auch für den Einsatz gruppenangehöriger Dritter i.S.v. § 17 Abs. 4 GwG mit Sitz im Ausland gilt. Möglich ist dagegen auch in dieser Konstellation der Rückgriff auf einen im Ausland ansässigen Dritten, sofern die Sorgfaltspflichten gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes erfüllt werden.

Der Verpflichtete bleibt in jedem Fall für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten letztverantwortlich, d.h. Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch den eingeschalteten Dritten werden dem Verpflichteten zugerechnet.

8.2 Übertragung von Sorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis (Auslagerung), § 17 Abs. 5 - 9 GwG

Ein Verpflichteter kann die Durchführung der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Maßnahmen auch auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung auf andere Personen und Unternehmen übertragen. Auf vertraglicher Basis beauftragte andere Personen und Unternehmen sind lediglich als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig. Der Verpflichtete bleibt auch hier für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten letztverantwortlich, d.h. Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch die eingeschalteten anderen geeigneten Personen und Unternehmen werden dem Verpflichteten zugerechnet.

Die Übertragung ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 5-9 GwG möglich. Insbesondere müssen die Personen und Unternehmen, auf die die Durchführung der Sorgfaltspflichten übertragen wird, hierfür geeignet (§ 17 Abs. 5 Satz 1 GwG) sein.

Die Eignung bestimmt sich durch die nach § 17 Abs. 7 GwG zu prüfende Zuverlässigkeit und die während der Vertragsbeziehung stichprobenmäßig zu überprüfende Angemessenheit und Ordnungsgemäßheit der zur Sorgfaltspflichterfüllung getroffenen Maßnahmen.

Bei einer Übertragung der Pflichten auf ein Unternehmen ist hinsichtlich der Prüfung der Eignung auch die Reputation zu beachten.

Vor allem die Übermittlung unzureichender Informationen oder Unterlagen und eine daraus resultierende nicht ordnungsgemäße Vornahme von Sorgfaltspflichten kann Zweifel an der Zuverlässigkeit von beauftragten Personen und Unternehmen begründen.

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen hat der Verpflichtete auch dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Personen über die Anforderungen, die an die Durchführung der Sorgfaltspflichten zu stellen sind, unterrichtet werden.

Vertraglich verpflichtete andere Personen und Unternehmen dürfen ihren Sitz auch im Ausland haben, allerdings nicht in Drittstaaten mit hohem Risiko, § 17 Abs. 2 Satz 1 GwG gilt insoweit entsprechend.

Beauftragte Personen und Unternehmen nehmen als Erfüllungsgehilfen die dem Verpflichteten obliegenden Sorgfaltspflichten wahr. Diese sind im nationalen Recht begründet, § 17 Abs. 5 GwG verweist auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1-4 des GwG. Daher haben auch im Ausland ansässige

Personen und Unternehmen sämtliche Sorgfaltspflichten gemäß den im Geldwäschegesetz bzw. den Fachgesetzen geltenden Anforderungen durchzuführen.

Die Eignung von Personen und Unternehmen im Ausland, insbesondere ihre Fähigkeit zur Anwendung deutscher gesetzlicher Vorschriften, ist besonders intensiv zu überprüfen und zu dokumentieren.

Das PostIdent-Verfahren ist weiterhin ein geeignetes Identifikationsverfahren. Die Deutsche Post AG ist anderes geeignetes Unternehmen i.S.v. § 17 Abs. 5-9 GwG, alle entsprechenden Voraussetzungen müssen auch gegenüber der Deutschen Post AG erfüllt sein. Sofern gültige Rahmenverträge bestehen, ist kein gesonderter neuer Abschluss erforderlich. Sollten die bestehenden Verträge jedoch nicht diesen Auslegungs- und Anwendungshinweisen entsprechen, sind sie an diese anzupassen.

8.3 Sub-Auslagerung

Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch vertraglich beauftragte andere Personen und Unternehmen gemäß § 17 Abs. 5-9 GwG ist nur dann gestattet, wenn alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 5-7 GwG im Verhältnis des Verpflichteten zum Weiterbeauftragten erfüllt sind.

Dies bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen und Unternehmen auch vertraglich gegenüber dem Verpflichteten, z.B. durch Einräumung entsprechender Verpflichtungen zu Gunsten der Verpflichteten in den Dienstleisterverträgen mit den vertraglich beauftragten anderen geeigneten Personen oder Unternehmen, zur Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde verpflichten müssen.

Die diesbezüglichen Regelungen im Rundschreiben 3/2017 vom 10.04.2017 bleiben unberührt.

Hiervon abzugrenzen ist der Sonderfall, dass bei in Registern eingetragenen Vertragspartnern zur Identifizierung des Vertragspartners oder der Abklärung/Identifizierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten Dienstleistungen von Auskunftgebern oder vergleichbaren Dritten in Anspruch genommen werden. Beschränkt sich diese Dienstleistung auf die bloße Beschaffung der Registerdaten, wird der Dienstleister nur unterstützend als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig. Die Inanspruchnahme solcher Dienstleistung stellt keine Auslagerung im Sinne von § 17 Abs. 5 ff. GwG dar, da die eigentliche Identifizierung, also die Prüfung der eingeholten Daten, durch den Verpflichteten selbst erfolgt.

8.4 Weitergabe Identifizierungsdatensatz

Unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 GwG ermöglicht das Geldwäschegesetz die wiederholte Nutzung einer bereits erfolgten Identifizierung des Vertragspartners, einer ggf. für diesen auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten. Das bedeutet, eine erneute Identifizierung anlässlich der Aufnahme einer weiteren Geschäftsbeziehung ist dann nicht erforderlich.

Diese Möglichkeit eines Verzichts auf eine erneute Identifizierung kann unter engen Voraussetzungen auch dann eröffnet werden, wenn es sich um verschiedene Verpflichtete handelt; insofern liegt dann faktisch eine nur zeitlich bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Identifizierung durch einen Dritten gemäß § 17 Absätze 1-4 GwG bzw. die Weitergabe eines bereits früher erhobenen Identifizierungsdatensatzes durch einen Dritten vor.

Ein solcher Rückgriff muss immer bei dem Dritten erfolgen, der die Erstidentifizierung vorgenommen hat. Die Herkunft der Daten ist zu dokumentieren.

Die Voraussetzungen für eine Identifizierung durch einen Dritten im Wege der Weitergabe von anlässlich der zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Identifizierung erhobenen Daten sind:

- Dritter kann nur ein Dritter im Sinne der Vorschriften des § 17 Abs. 1, 2 und 4 GwG mit Ausnahme von Mitgliedsorganisationen oder Verbänden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative GwG) sein, der damit u.a. der Verpflichtung eines kontinuierlichen Monitorings unterliegt.
- Der Dritte muss die Daten des Vertragspartners zur Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung i.S.v. § 1 Abs. 4 GwG entsprechend geldwäscherechtlichen Vorschriften erhoben haben. Die Weitergabe von auf der Grundlage vereinfachter Sorgfaltspflichten erhobener Daten ist nicht zulässig.
- Die Erhebung der Daten liegt nicht länger als 24 Monate zurück.
- Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben.
- Das Gültigkeitsdatum des Identifikationsdokuments darf im Zeitpunkt der Nutzung der Identifizierungsdaten noch nicht abgelaufen sein, außerdem muss dem Verpflichteten jeweils das Datum der „Erstidentifizierung“ mitgeteilt werden.

IV. Sonstige Pflichten

9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG

Nach § 8 Abs. 1 GwG hat ein Verpflichteter folgende Angaben und Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren:

- die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, gegebenenfalls über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten (einschließlich der getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG), über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können

Beachte: Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich nur auf Angaben und Informationen, soweit sie im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhoben bzw. eingeholt worden sind. Hierzu zählen auch die von Dritten im Sinne von § 17 Abs. 1 GwG oder sonstigen Personen oder Unternehmen im Sinne von § 17 Abs. 5 GwG erhobenen bzw. eingeholten Angaben und Informationen.

- hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Abs. 5 Nummer 1 GwG und

- die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG.

Sonderregelungen gelten nach § 8 Abs. 2 GwG in folgenden Fällen:

In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 GwG, d.h. bei normalem Risiko, sind zur Erfüllung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 a) GwG vom Verpflichteten auch die Art, die Nummer und die Behörde, die ein von einer zu identifizierenden natürlichen Person zur Überprüfung ihrer Identität vorgelegtes Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen.

In diesen Fällen sowie bei Vorlage von Unterlagen nach § 12 Abs. 2 GwG zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 3 GwG bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GwG). Diese gelten als Aufzeichnung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG. Die Vollständigkeit von Kopien/Scans ist gegeben, wenn diejenigen Seiten der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente, die identifizierungsrelevante Angaben enthalten, vollständig kopiert/gescannt werden. Vollständig zu kopieren sind somit z.B. bei einem Personalausweis Vorder- und Rückseite und bei einem Reisepass die Integrierte Personaldaten-Karte. Das Lichtbild sowie sämtliche Angaben müssen gut erkennbar sein.

Soweit in Bezug auf Bestandskunden entsprechende Kopien oder digitalisierte Erfassungen nicht vorliegen, brauchen diese – auch im Rahmen der Aktualisierungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG i.V.m. § 10 Abs. 3 a.E. GwG – nicht nachgeholt zu werden.

Wird in den vorgenannten Fällen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind gleichwohl der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 2 Satz 4 GwG).

Im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 GwG ist anstelle der Art, der Nummer und der das Dokument ausstellenden Behörde das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen.

Bei der Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten Signatur nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 GwG ist auch deren Validierung aufzuzeichnen.

Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gemäß § 12 Abs. 2 GwG gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen.

Die vorgenannten Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden, sofern die Verpflichteten sicherstellen, dass die gespeicherten Daten

- mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
- jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungsfrist für die in § 8 Abs. 1 bis 3 GwG genannten Aufzeichnungen und sonstige Belege beträgt fünf Jahre (§ 8 Abs. 4 GwG), wobei die Frist im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 GwG mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die Geschäftsbeziehung endet, und in allen anderen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Transaktion durchgeführt bzw. die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. Anschließend sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege unverzüglich zu vernichten, sofern in Bezug auf sie keine anderen gesetzlichen Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eingreifen.

Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind, haben die Verpflichteten der jeweiligen öffentlichen Stelle auf ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen dieser Stelle haben sie auf ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen (§ 147 Abs. 5 AO analog i.V.m. § 8 Abs. 5 GwG).

10. Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG

Grundsatz

Die Meldung von Sachverhalten, bei denen Tatsachen darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

gehört zu den Hauptpflichten des GwG. Verstöße gegen diese Meldepflicht sind nach § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG bußgeldbewehrt und können im Einzelfall auch als Beteiligung des Verpflichteten am Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) strafbar sein.

Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG

Die Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG ist im Kern auch weiterhin an die bislang bekannten Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft.

Tatsachen im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG können bei jeder Geschäftsbeziehung, Transaktion oder bei entsprechenden Vorbereitungshandlungen auftreten. Dies gilt unabhängig davon, ob sie den Kundensorgfaltspflichten nach dem GwG oder anderen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.

Erfasst sind unter anderem:

- Unbare Transaktionen einschließlich elektronisch durchgeführter Transaktionen,

- Bartransaktionen, oder
- Sonstige Verschiebungen von Vermögensgegenständen wie zum Beispiel Inzahlungnahmen von Wertgegenständen, Sicherungsübereignungen, Schenkungen.

Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Höhe einer Transaktion oder dem Wert eines zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes (§ 43 Abs. 1 GwG). Neben bevorstehenden, laufenden, abgelehnten oder noch nicht ausgeführten Transaktionen werden von der Meldepflicht auch bereits durchgeführte Transaktionen erfasst. Diese sind auch dann unverzüglich zu melden, wenn der Verpflichtete im Nachhinein im Rahmen einer eigenen oder von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden initiierten Recherche des Kundenbestands oder der durchgeführten Transaktionen Kenntnis von Tatsachen im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG erhält.

Gleiches gilt für Geschäftsbeziehungen: Eine Geschäftsbeziehung muss nicht bereits bestehen; der nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG erforderliche Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung bzw. einem Geschäftsvorfall kann bereits bei Anbahnung einer solchen vorliegen.

Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG keine Absenkung der bis dahin geltenden Meldeschwelle vornehmen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei Vorliegen der in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen um die bisherigen „verdächtige Sachverhalte“ bzw. „Verdachtsfälle“. Der darin liegende Verdachtsgrad rangiert damit nach wie vor unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 StPO. Die Bewertung, ob ein strafprozessualer Anfangsverdacht vorliegt, obliegt weiterhin ausschließlich den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Für den Verpflichteten und die für ihn handelnden Beschäftigten muss keine Gewissheit darüber bestehen, dass ein entsprechender Vermögensgegenstand aus einer Vortat des § 261 StGB stammt oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass Tatsachen vorliegen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten. Soweit dies in Bezug auf die Fälle der Nr. 1 und Nr. 2 gegeben ist, kann insoweit ein krimineller Hintergrund einer Terrorismusfinanzierung oder gemäß § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden. Im Zweifel ist daher eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten.

Ein Verpflichteter hat insbesondere weder das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB oder einer seiner Vortaten oder einer Terrorismusfinanzierung zu prüfen oder gar den Sachverhalt „auszuermitteln“, noch eine rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Dies ist Sache der Strafverfolgungsbehörden.

Der Verpflichtete hat vielmehr, ggfs. durch seine Beschäftigten, einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und dem ggfs. bei seinen Beschäftigten vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext zu würdigen. Dies erfolgt im Rahmen der Pflichterfüllung nach § 15 Abs. 5 GwG. Wenn aufgrund bzw. im Rahmen der danach erfolgenden Prüfungen das Vorliegen von aussagekräftigen objektiven Anhaltspunkten („Tatsachen“) bejaht wird, die darauf hindeuten, dass die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG genannten Sachverhalte vorliegen, besteht die Meldepflicht.

Der Verpflichtete bzw. die für ihn handelnden Beschäftigten besitzen bei der Frage, ob vorliegende transaktions-, geschäfts- oder personenbezogenen Umstände Tatsachen i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG darstellen, einen eng begrenzten Beurteilungsspielraum. Der Beurteilungsspielraum wird in der Regel stark reduziert sein, wenn Sachverhalte vorliegen, die in den von der FIU den Verpflichteten zur Verfügung gestellten Anhaltspunkten enthalten sind.

Ziel der Beurteilung ist, eine Einschätzung der jeweiligen Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion treffen zu können. Der Umfang der Beurteilung richtet sich dabei nach dem jeweiligen Einzelfall.

Sofern es sich nicht um Gelegenheitskunden handelt, soll der Verpflichtete in diesem Zusammenhang die gesamten aus einer Geschäftsbeziehung vorhandenen Informationen heranziehen, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen der Meldepflicht erfüllt sind. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang u. a.

- Zweck und Art der Transaktion,
- Besonderheiten in der Person des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten,
- der finanzielle und geschäftliche Hintergrund des Kunden sowie
- die Herkunft der eingebrachten oder einzubringenden Vermögenswerte.

Gesteigerte Aufmerksamkeit des Verpflichteten ist insbesondere dann erforderlich, wenn es sich um eine Transaktion handelt, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

- besonders komplex oder groß ist (z.B. wenn die Art und Höhe bzw. die Herkunft der Vermögenswerte bzw. der Empfänger der Transaktion nicht zu den dem Verpflichteten bekannten Lebensumständen bzw. zu der Geschäftstätigkeit des Kunden passen oder wenn deren Umstände bzw. hierzu erteilte Angaben undurchsichtig oder schwer überprüfbar sind; letzteres betrifft insbesondere die Identität der an der Transaktion oder Geschäftsbeziehung Beteiligten und den Zweck der Transaktion oder Geschäftsbeziehung),
- ungewöhnlich abläuft (z.B. wenn die Transaktion über nicht notwendige Umwege abgewickelt werden soll) oder
- ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt (z.B. wenn Transaktionswege gewählt werden, die kostenintensiv sind), vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG.

Der Handlungsspielraum der Verpflichteten bezieht sich ausdrücklich nicht darauf, Ermittlungshandlungen oder Vernehmungen in Vertretung der Strafverfolgungsbehörden durchzuführen. Es ist gerade nicht die Aufgabe des GWB anstelle oder neben den Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen anzustellen tätig zu werden und u.a. Gespräche mit Kunden zum Verdachtsfall zu führen. Der Handlungsspielraum erstreckt sich dabei nur auf die Hinzuziehung und Ermittlung von Tatsachen, die im direkten Umfeld der Geschäftsbeziehung entstanden sind und die der GWB auf Grund dieser Geschäftsbeziehung zur Verfügung stehen und in der Kürze der Prüfungszeit auch beigezogen und verwertet werden können. Eine Befragung des Betroffenen zur Mittelherkunft/Mittelverwendung sind nicht geboten (auch unter dem Gesichtspunkt einer Verdunkelungsgefahr, vgl. § 47 Abs. 1 GwG). Auch die Bewertung der Glaubwürdigkeit der betroffenen Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben stehen dem Verpflichteten nicht zu, sondern sind den zuständigen Behörden zu überlassen (s. hierzu Beschluss des OLG Frankfurt vom 10. April 2018; 2 Ss-OWi 1059/17).

Die Methoden der „Geldwäscher“ oder „Terrorismusfinanzierer“ ändern sich nicht zuletzt in Reaktion auf die von den Verpflichteten getroffenen Sicherungsmaßnahmen ständig. Anhaltspunkte für eine Meldung gemäß § 43 GwG oder Hinweise für die vorgelagerte Einzelfallbeurteilung der Verpflichteten, ob die Voraussetzungen für einen meldepflichtigen Sachverhalt vorliegen, geben die von der FIU erstellten und für die Verpflichteten im internen Bereich der Website der FIU (www.zoll.de/fiu-intern) zugänglichen Typologienpapiere, jeweils für die Bereiche „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“. Diese sind nicht abschließend, sondern werden fortlaufend evaluiert und ergänzt. Darüber hinaus kommen neben internen Hinweisen von Beschäftigten des

Verpflichteten auch externe Hinweise, wie beispielsweise Presseveröffentlichungen, Typologienpapiere der Financial Action Task Force (FATF) (www.fatf-gafi.org), Hinweise der BaFin oder der Strafverfolgungsbehörden als aktuelle Erkenntnisquellen in Betracht. Im Falle solcher Hinweise sollte auf sie im Rahmen einer Verdachtsmeldung ausdrücklich hingewiesen werden.

Gemäß § 43 Abs. 5 GwG kann die FIU im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden zudem typisierte Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestimmen, die ebenfalls stets nach § 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GwG zu melden sind.

§ 43 Abs. 1 Satz 1 GwG verlangt bei Verdachtsfällen eine „unverzügliche“ Mitteilung, d.h. die Mitteilung hat ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen (Beschluss des OLG Frankfurt vom 10. April 2018; 2 Ss-OWi 1059/17). Im Hinblick auf das Unverzüglichkeitsgebot für die Verdachtsmeldung in § 43 Abs. 1 GwG muss eine einer internen Meldung vorgelagerte Beurteilung von Sachverhalten durch die Beschäftigten ebenfalls ohne schuldhaftes Verzögerungen erfolgen. In Bezug zu dem Umfang der der internen Meldung vorgelagerten Beurteilung des Sachverhalts wird auf die Ausführungen oben zu dem den Verpflichteten zustehenden Beurteilungsspielraum verwiesen.

Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG

§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG beinhaltet eine von den Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 unabhängige eigenständige Meldepflicht.

Verpflichtete müssen nach dieser Vorschrift unabhängig von den in § 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GwG genannten Voraussetzungen und unabhängig von der Beendigungsverpflichtung nach § 10 Abs. 9 GwG unverzüglich eine Verdachtsmeldung erstatten, wenn der Vertragspartner gegenüber dem Verpflichteten nicht offenlegt, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlichen Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.

Die Offenlegungspflicht umfasst ausschließlich Fälle der Veranlassung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

In Fällen nicht offengelegter Veranlassung besteht jedoch – anders als in den Fällen nach Nr. 1 und Nr. 2 – keine automatische Pflicht zur Meldung; der Verpflichtete hat vielmehr in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht nicht nachgekommen ist, das Recht, eine Bewertung des Sachverhalts durchzuführen (hierzu gehören neben dem objektiven Vorliegen einer Zuwiderhandlung, die im Regelfall gegeben ist und deshalb keiner gesonderten Beurteilung unterworfen sein kann, in erster Linie innere Tatsachen, d.h. die Motive des Vertragspartners). Maßstab hierfür ist eine Beurteilung des äußeren und inneren Sachverhalts nach allgemeinen Erfahrungen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen Kontext der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner.

Gleichzeitig ermöglicht das Gesetz in Fällen, in denen der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat, die Abgabe einer Verdachtsmeldung auch ohne weitere Bewertung des Sachverhalts.

Organisatorische Ausgestaltung des Meldeverfahrens

Der Verpflichtete muss durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass im Falle der Bejahung des Vorliegens von Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG die entsprechenden Sachverhalte unverzüglich

- registriert,

- an die intern für die Meldung zuständige Stelle weitergeleitet sowie
- von dort bei Bejahung eines meldepflichtigen Sachverhalts an die FIU gemeldet werden.

Wird das Vorliegen entsprechender Tatsachen und damit der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG als Ergebnis der Bewertung durch den Verpflichteten bzw. seine Beschäftigten bejaht (auch soweit im Nachhinein keine Meldung an die FIU erfolgt), hat der Verpflichtete durch die Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Untersuchung in nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Die Dokumentation unterliegt jeweils der retrospektiven Überprüfung durch die BaFin und die interne bzw. externe Revision. Geprüft wird hierbei, ob bei der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder offenkundig unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt oder keine allgemein gültigen Bewertungsmaßstäbe angewandt worden sind.

Die internen Verdachtsmeldungen der Beschäftigten sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Für die Beurteilung, ob in einem intern gemeldeten Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG im Einzelfall vorliegen, sowie die ggf. erfolgende Meldung dieses Sachverhalts an die FIU ist der GWB oder derjenige, der die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen für den Verpflichteten wahrnimmt, zuständig.

Ein Verfahren, wonach Beschäftigte einen internen Meldefall zunächst dem Vorgesetzten oder einer anderen als der für die Meldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG zuständigen Stelle des Verpflichteten vorzulegen haben und diese Stelle die Meldung nur dann weiterleitet, wenn sie die Einschätzung des Beschäftigten teilt, ist mit diesen Grundsätzen unvereinbar.

Soweit von der für die Meldung beim Verpflichteten zuständigen Stelle trotz eines intern zunächst bejahten meldepflichtigen Sachverhalts von einer Meldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG abgesehen wird, sind die Gründe hierfür ebenfalls in nachvollziehbarer Art und Weise niederzulegen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG) und ebenfalls fünf Jahre aufzubewahren (§ 8 Abs. 4 GwG). Der Verstoß gegen die zuletzt genannte Pflicht ist gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 10 GwG bußgeldbewehrt. Die Gründe sollen auch den intern meldenden Beschäftigten des Verpflichteten bekanntgegeben werden.

Sofern ein GWB oder ein Stellvertreter von ihm die Voraussetzungen eines meldepflichtigen Sachverhalts als erfüllt ansieht und eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der FIU nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er insoweit nicht dem Weisungsrecht durch die Geschäftsleitung (§ 7 Abs. 5 Satz 6 GwG).

Die Pflicht zur Erstattung einer Meldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG besteht bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen stets auch dann, wenn dem Verpflichteten bekannt ist, dass ein anderer Verpflichteter oder ein Dritter wegen desselben Sachverhalts bereits eine Meldung bzw. eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet hat; denn bei der Meldepflicht nach GwG handelt es sich um eine selbständige gewerberechtliche Verpflichtung.

Im Falle eines staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens ist zu prüfen, ob durch die darin mitgeteilten Informationen zugleich die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (erneut) ausgelöst wird. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG und damit der Frage, ob – nun unter Berücksichtigung des Inhalts des Auskunftersuchens – (nochmals neue) Tatsachen im Sinne der Norm

vorliegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Verpflichtete zu dem Sachverhalt des staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens bereits zuvor eine Verdachtsmeldung erstattet hat und durch das Auskunftersuchen keine neuen Informationen übermittelt werden, die eine Meldepflicht auslösen.

Mitwirkungspflichten der FIU oder der Strafverfolgungsbehörden, etwa im Rahmen einer Vorprüfung einer Meldung, kennt das Gesetz nicht. Die FIU weist Meldungen des Verpflichteten nur in Fällen fehlender Plausibilität von übermittelten Sachverhalten zurück. Die FIU und die nach entsprechender Übermittlung des Sachverhaltes zuständige Strafverfolgungsbehörde kann den Meldepflichtigen nach Erstattung der Meldung auffordern, die Fakten, die seine Meldung unterfüttern, zu substantiieren bzw. zu konkretisieren.

Anforderungen an die Meldung

Die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG unterliegt als gewerberechtliche Pflicht einem Formzwang. Die Form der Meldung bestimmt sich nach § 45 GwG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GwG hat der Verpflichtete seine Meldung elektronisch zu übermitteln. Hierfür hat die FIU mit der IT-Anwendung „goAML“ im Internet ein sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung gestellt, über dessen Benutzeroberfläche die Meldung abzugeben ist. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Umstände einer Meldung innerhalb der von „goAML“ vorgegebenen Formfelder, und nicht lediglich im Rahmen von der Meldung beigefügten Anlagen darzustellen sind. Die einer Verdachtsmeldung beigefügten ergänzenden Informationen - wie Transaktionsdaten, Umsatzdaten, etc. - sind der FIU in einer elektronisch lesbaren sowie verarbeitbaren Form zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Nachmeldungen zu einer bereits erstatteten Verdachtsmeldung ist hierfür die von „goAML“ diesbezüglich zur Verfügung gestellte Funktion zu verwenden.

Um „goAML“ nutzen zu können, ist die einmalige Registrierung eines Verpflichteten über das Web-Portal „goAML“ erforderlich, im Rahmen dessen zur Verifizierung der gemachten Angaben die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit Einwilligung der zu registrierenden Person erbeten wird

Die FIU stellt den Verpflichteten auf ihrer Webseite (www.fiu.bund.de) neben den allgemeinen Informationen zur Registrierung und Meldungsabgabe das „Handbuch goAML Web Portal“ sowie die „Hinweise zur Meldungsabgabe und Registrierung“ zur Verfügung. Um ein effektives elektronisches Meldeverfahren zu gewährleisten, sind diese Anwendungshinweise zu beachten.

Soweit in Ausnahmefällen die elektronische Datenübermittlung zeitweise (mindestens 2 Stunden) gestört ist, ist die Meldung per Fax oder für den Fall, dass auch die Übermittlung per Fax unmöglich ist, die Übermittlung auf dem Postweg mittels des von der FIU vorgegebenen amtlichen Meldevordrucks vorzunehmen (§ 45 Abs. 3 GwG). Der Vordruck ist auf der Internetseite der FIU (www.fiu.bund.de) eingestellt und kann dort online ausgefüllt werden. Eil- und Fristfälle sind hiervon ausgenommen.

Auf Antrag eines Verpflichteten kann die FIU zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Meldung verzichten.

Durch die von der FIU nach § 41 Abs. 1 GwG bei elektronischen Meldungen nach § 43 Abs. 1 GwG zu versendenden Eingangsbestätigungen wird der Zeitpunkt der Abgabe der Verdachtsmeldung dokumentiert und kann durch die Aufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Rechtzeitigkeit überprüft werden. Bei nicht elektronischer Abgabe der Verdachtsmeldung sieht das Gesetz keine Eingangsbestätigung vor. Bei Übersendung der Meldung per Fax dient jedoch der Fax-Sendebericht als Übermittlungsquittung.

Folge einer Meldung

Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Verpflichteten die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder – anders als nach früherer Rechtslage – der dritte Werktag nach der vollständigen Übermittlung der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist (§ 46 Abs. 1 GwG). Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag. Endet die Frist am Sitz der FIU oder der Staatsanwaltschaft an einem Feier- oder Brauchtumstag, so ist Fristende der folgende Werktag. Der Verpflichtete ist in diesem Fall entsprechend zu informieren. Im Falle nicht bundeseinheitlicher Feier-/Brauchtumstage am Sitz des Verpflichteten innerhalb der vorgenannten Frist verschiebt sich der Fristablauf entsprechend.

Ist ein Aufschub einer den Anforderungen des § 43 Abs. 1 GwG entsprechenden Transaktion nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden; die Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist in diesem Fall vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen („Eilfallregelung“; § 46 Abs. 2 GwG).

Wenn sich im konkreten Fall für die Beschäftigten des Verpflichteten ein Verdacht für eine Geldwäschehandlung oder eine Terrorismusfinanzierung geradezu aufdrängen muss, soll eine Transaktion nicht nach § 46 Abs. 2 GwG ausgeführt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung gelistete Person involviert ist.

Gemäß § 49 Abs. 4 GwG dürfen einer meldenden Person (auch im Falle von internen Meldungen) aus dem Umstand dieser Meldung keine benachteiligenden oder diskriminierenden Folgen im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

§ 48 Abs. 1 GwG stellt klar, dass derjenige, der eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG abgibt, wegen dieser Meldung gewerberechtlich ebenso wenig verantwortlich gemacht werden kann, wie derjenige, der eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung stellt, sofern die Meldung oder Strafanzeige nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden ist. Dies gilt auch in Fällen, in denen den Meldenden die zugrundeliegende kriminelle Tätigkeit nicht genau bekannt war, und unabhängig davon, ob tatsächlich eine rechtswidrige Handlung begangen wurde. Gleiches gilt gemäß § 48 Abs. 2 GwG in Bezug auf interne Meldungen durch Beschäftigte eines Verpflichteten an die beim Verpflichteten für eine Meldung zuständige Stelle oder in Bezug auf die Beantwortung eines Auskunftsverlangens der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG.

Sieht die für die Erstattung einer Meldung beim Verpflichteten zuständige Stelle – egal aus welchen Gründen – von einer Meldung ab, hat der intern meldende Beschäftigte keine eigene Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten. Ihm steht es frei, ggf. mittels des beim Verpflichteten bzw. bei der BaFin eingerichteten Hinweisgebersystems eine aus seiner Sicht unzutreffende Behandlung seiner Meldung zu kommunizieren.

Die Pflicht zur Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG bedeutet gerade nicht, dass in Bezug auf den zugrundeliegenden Sachverhalt auch eine Pflicht zur Anzeige einer Tat nach § 261 Abs. 9 StGB besteht (§ 43 Abs. 4 GwG). Eine Anzeigepflicht im Sinne des StGB besteht ausschließlich zu den dort in § 138 StGB genannten Tatbeständen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Allerdings tritt eine strafbefreiende Wirkung in Bezug auf eine Tat nach § 261 Abs. 1 bis 5 StGB für den Täter – einschließlich eines solchen, der gemäß Abs. 5 leichtfertig nicht erkennt, dass ein Vermögensgegenstand aus einer in § 261 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat herrührt – nur im Falle einer freiwillig erfolgten Strafanzeige oder der freiwilligen Veranlassung einer solchen Anzeige unter den in § 261 Abs. 9 StGB

genannten Voraussetzungen ein. Eine solche Strafanzeige ist ausschließlich gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Aus Sicht der BaFin liegt ein „leichtfertiges Nichterkennen“ im Sinne des § 261 Abs. 5 StGB für den Täter nicht vor, wenn er ordnungsgemäß eine den Anforderungen des § 43 Abs. 1 GwG entsprechende Verdachtsmeldung an die dafür intern zuständige Stelle weitergeleitet bzw. (im Falle des GWB) eine Meldung an die FIU erstattet hat.

Weitergabe von Informationen über Meldungen

Grundsätzlich darf ein Verpflichteter den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht (auch nicht mittelbar im Rahmen einer Befragung) über eine beabsichtigte oder erstattete Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer solchen Meldung oder ein Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG in Kenntnis setzen (sog. „tipping off“-Verbot; § 47 Abs. 1 GwG).

Dieses Verbot gilt jedoch insbesondere nicht, soweit die entsprechenden Informationen von den jeweiligen Verpflichteten

1. an die in § 54 Abs. 3 GwG genannten staatliche Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen,
2. mit Verpflichteten ausgetauscht werden, die derselben Gruppe wie der meldende Verpflichtete angehören,
3. mit den Verpflichteten nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten ausgetauscht werden, sofern diese einem Gruppenprogramm nach § 9 GwG unterliegen und es sich bei den Verpflichteten um solche nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 7 GwG handelt.

Das Gleiche gilt in Bezug auf eine Weitergabe dieser Informationen zwischen Verpflichteten derselben Berufskategorie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 7 oder Nr. 9 GwG, sofern es sich jeweils um denselben Vertragspartner und dieselbe Transaktion handelt, an der alle Verpflichteten beteiligt sind. Sofern die vorgenannten Verpflichteten ihren Sitz in einem Drittstaat haben, müssen dort die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechen und für sie vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und auf den Schutz personenbezogener Daten gelten.

Abgesehen von der Informationsweitergabe an staatliche Stellen dürfen die von den Verpflichteten weitergegebenen Informationen von den Empfängern ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

Abbruch von Geschäftsbeziehungen

Eine Weiterführung von Geschäftsbeziehungen allein zum Zwecke der Ausermittlung, ob ein Fall von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, gehört nicht zu den Aufgaben der Verpflichteten im Rahmen der vom GwG normierten Kooperation von zuständigen Behörden, der FIU und Verpflichteten. Mit Abgabe einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG liegen dem Meldenden grundsätzlich Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 GwG vor, so dass verstärkte Sorgfaltspflichten zu

erfüllen sind. Aufgrund der rein administrativen Rechtsnatur der Meldung und der Meldeschwelle unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts indiziert die reine Tatsache der Abgabe einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG jedoch nicht automatisch die Notwendigkeit der Beendigung einer Kundenbeziehung.

Um die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen, empfiehlt es sich für die Verpflichteten jedoch in Fällen, in denen sie zuvor eine Meldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG erstattet haben, vor einer Entscheidung über den Abbruch einer Geschäftsbeziehung die FIU über die geplante Maßnahme zu unterrichten und sich ggf. zusätzlich mit den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Verbindung zu setzen. Die Entscheidung, ob eine Geschäftsbeziehung abgebrochen wird oder nicht, obliegt jedoch – abgesehen von den nachfolgenden gesetzlich geregelten Fällen – allein dem betroffenen Verpflichteten.

Die Fälle, in denen eine Geschäftsbeziehung aufgrund der vorgenannten Grundsätze abgebrochen wird, sind zur Überprüfung durch die interne und externe Revision sowie die BaFin zu dokumentieren.

Im Falle von Auskunftersuchen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder andere Sicherheitsbehörden ist es einem Verpflichteten verboten, allein auf Grund eines solchen Verlangens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen (vgl. u.a. § 8b Abs. 5 des Gesetzes über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfVG)). Dies folgt im Hinblick auf den mit jedem Auskunftsverlangen verbundenen ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen muss.

11. Gruppenweite Umsetzung, § 9 GwG

Die nunmehr für alle Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, geltende Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung (§ 9 Abs. 1 GwG) entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen für die entsprechenden Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1, 2 und 7 geltenden Pflichten (vgl. § 53 Abs. 5 VAG alt, § 25i KWG alt).

11.1 Mutterunternehmen/Gruppe

Pflichten in Bezug auf eine Gruppe gemäß § 9 Abs. 1 GwG treffen alle Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 GwG, die Mutterunternehmen dieser Gruppe sind und ihren Hauptsitz im Inland haben. Mutterunternehmen kann nur sein, wer selbst kein untergeordnetes Unternehmen ist.

Anders als nach früherer Rechtslage stellt § 9 GwG für den Gruppenbegriff nicht mehr auf den (solvenzrechtlichen) Gruppenbegriff in § 10a KWG ab.

Vielmehr liegt eine Gruppe immer bereits dann vor, wenn ein Zusammenschluss eines Mutterunternehmens (einschließlich seiner unselbständigen Zweigstellen und Zweigniederlassungen) mit folgenden Unternehmen vorliegt:

- Tochterunternehmen
- an denen das Mutterunternehmen eine Beteiligung in Höhe der Mehrheit der Stimmrechte hält,

- bei denen das Mutterunternehmen Gesellschafter mit beliebigem Anteil ist und das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Organe beim Unternehmen besitzt,
- bei denen das Mutterunternehmen wegen eines abgeschlossenen Beherrschungsvertrages, Gewinnabführungsvertrages oder aufgrund der Satzung einen beherrschenden Einfluss ausübt,
- an denen das Mutterunternehmen bei einheitlicher Leitung (vgl. § 290 Abs. 1 HGB) eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB hält,
- bei denen durch das Mutterunternehmen allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens, die während des Geschäftsjahres sowie des vorhergehenden Geschäftsjahres bis zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind, bestellt worden ist, oder
- hinsichtlich derer das Mutterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt.
- Andere Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen eine Beteiligung in Höhe der Mehrheit der Stimmrechte oder bei einheitlicher Leitung (vgl. § 290 Abs. 1 HGB) eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB hält.

11.2 Gruppenpflichtige Unternehmen

Aus § 9 Abs. 1 Satz 3 GwG, der Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umsetzt, ergibt sich, dass alle einem Mutterunternehmen nachgeordneten Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen im In- oder Ausland, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten einzuhalten haben (gruppenpflichtige Unternehmen).

11.3 Gegenstand der Pflicht

Gruppenweite Risikoanalyse

Um die bestehenden Risiken auf Gruppenebene vollumfänglich berücksichtigen und adressieren zu können, bedarf es einer Risikoanalyse im Sinne von § 5 GwG (siehe im Einzelnen dazu oben unter Kapitel 2.3.), die die gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen abdeckt. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung kann sich die gruppenweite Risikoanalyse aber nur auf solche Niederlassungen und Unternehmen beziehen, die am Ort ihres Sitzes jeweils geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.

Das Mutterunternehmen hat in diesem Rahmen eine gruppenweite Risikoanalyse zu erstellen und zu aktualisieren, die die Risikoanalysen der gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen im In- und Ausland einbezieht und darauf aufbaut. Das Mutterunternehmen hat in diesem Zusammenhang auch das Risiko zu bewerten, das eine von den Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen getätigte Geschäftsaktivität für die gesamte Gruppe darstellt bzw. darstellen kann.

Die jeweils aktuell zu erstellende Gruppenrisikoanalyse und die gruppenweit internen Sicherungsmaßnahmen müssen von der bei dem Mutterunternehmen benannten Mitglied der Leitungsebene im Sinne des § 4 Abs. 3 GwG genehmigt werden.

Gruppenweite Maßnahmen

Das Mutterunternehmen hat auf der Basis der gruppenweiten Risikoanalyse die erforderlichen Maßnahmen und Pflichten für alle gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen zu ergreifen, bei denen es aufgrund seiner Beteiligung oder aufgrund anderweitiger Vereinbarungen die rechtliche Möglichkeit hat, eine entsprechende wirksame Umsetzung dieser Pflichten und Maßnahmen sicherzustellen.

Gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen

„Gruppenweit einheitlich“ bedeutet nicht, dass für alle gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen unabhängig davon, zu welchem Verpflichtetenkreis (z.B. Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen) sie gehören, dieselben Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 GwG gelten. Erforderlich ist, dass die für die jeweiligen Verpflichteten anzuwendenden Sicherungsmaßnahmen innerhalb der gesamten Gruppe und unabhängig vom Ort der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder des Unternehmens in gleicher Weise Anwendung finden.

Vgl. zu den näheren Einzelheiten zu den einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 GwG, die gruppenweit einheitlich anzuwenden sind, Ziffer 3 (interne Sicherungsmaßnahmen).

Bestellung eines Gruppengeldwäschebeauftragten

Beim Mutterunternehmen ist ein Gruppengeldwäschebeauftragter sowie ein Stellvertreter zu bestellen, der für die Erstellung einer gruppenweit einheitlichen Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist. § 7 Abs. 4 GwG gilt entsprechend.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat dazu unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen. Er ist befugt, zu deren Durchsetzung Weisungen zu erteilen.

Die für eine gruppenweite Durchführung der Aufgaben des Gruppengeldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren sind vom Mutterunternehmen vorzuhalten und wirksam einzusetzen.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen seiner Aufgaben in den gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen sowie Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren. Ferner hat er sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort - insbesondere davon zu überzeugen, dass die Pflichten gemäß § 9 GwG eingehalten bzw. die nach dieser Vorschrift notwendigen Maßnahmen getroffen und wirksam umgesetzt werden. Falls erforderlich, hat er auch unternehmensübergreifende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen im In- und Ausland Prüfungsberichte - soweit vorhanden - sowohl der Innenrevision als auch von externen Prüfern (soweit diese Aussagen zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten und Umsetzung entsprechender Maßnahmen beinhalten) vorlegen zu lassen. Diese Befugnis

beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte, die von ihm beauftragten Mitarbeiter und die Gruppen-Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien insbesondere über alle Kunden, wirtschaftlich Berechtigten sowie über alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen innerhalb oder außerhalb solcher Geschäftsbeziehungen haben.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat das benannte Mitglied der Leitungsebene i.S.d. § 4 Abs. 3 GwG des Mutterunternehmens über die gruppenweite Umsetzung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten regelmäßig und im Falle sich in diesem Zusammenhang ergebender Probleme bei Bedarf schriftlich zu informieren.

Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe

Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass die gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Unternehmen im In- und Ausland in der Lage sind, dem Gruppengeldwäschebeauftragten und – soweit vorhanden – der internen Revision die für die Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 GwG und die für das gruppenweite Risikomanagement notwendigen Informationen zugänglich zu machen und entsprechende Nachfragen zeitnah zu beantworten. Zu diesen Informationen zählen u.a. auch Kundendaten, Informationen über beabsichtigte oder erstattete Verdachtsmeldungen (vgl. § 47 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG) oder Informationen über Kontakte zu Finanzmarktaufsichts-, Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie Steuer- und Zollbehörden.

Das Mutterunternehmen hat auch sicherzustellen, dass Regelungen und Verfahren vorliegen, die eine Feststellung ermöglichen, ob ein Kunde Konten oder Depots bei oder Geschäftsbeziehungen mit einer gruppenangehörigen Zweigstelle, Zweigniederlassung oder Unternehmen im In- und Ausland unterhält.

Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten

Das Mutterunternehmen hat ungeachtet der vorstehenden Pflicht sicherzustellen, dass die für die jeweiligen gruppenangehörigen Zweigniederlassungen, Zweigstellen und Unternehmen geltenden Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten in der Gruppe eingehalten werden.

Anforderungen in Bezug auf gruppenpflichtige Unternehmen im Ausland

Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 2 GwG sollten die Mutterunternehmen sicherstellen, dass auch die gruppenpflichtigen Zweigstellen und Unternehmen in Drittstaaten die dort für sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.

Soweit sich gruppenpflichtige Zweigstellen oder Unternehmen in einem Drittstaat befinden, in dem weniger strenge Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung gelten, hat das Mutterunternehmen gemäß § 9 Abs. 3 GwG die vorgenannten gruppenweiten Maßnahmen zu treffen und ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt.

Ist die Durchführung dieser Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar, hat das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass seine dort ansässigen gruppenpflichtigen Zweigstellen und Unternehmen unverzüglich zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem daraus folgenden Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen und die BaFin über die von den Zweigstellen oder Unternehmen getroffenen zusätzlichen Maßnahmen zu informieren.

Zusätzliche Maßnahmen können z.B. sein:

- die Beschränkung des Angebots von Finanzprodukten und -dienstleistungen hinsichtlich Art und Umfang auf Fallkonstellationen mit geringem Risiko oder geringer Auswirkung auf das Gruppenrisiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- das Verbot eines Rückgriffs durch andere gruppenangehörige Zweigstellen, Niederlassungen oder Unternehmen auf Zweigstellen oder Unternehmen in dem betreffenden Drittstaat zur Durchführung von Kundensorgfaltspflichten,
- Verstärkte Kontrollen, Vor-Ort Besuche oder Prüfungen im Hinblick auf eine effektive Identifizierung, Bewertung und Behandlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken,
- das Erfordernis der Zustimmung von Vorgesetzten zur Begründung oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen mit höherem Risiko,
- die Pflicht zur Bestimmung der Herkunft und ggf. der Verwendung von in einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verwendeten Vermögenswerten,
- die Pflicht zur Durchführung verstärkter kontinuierlicher Überwachungen von Geschäftsbeziehungen und darin erfolgenden Transaktionen, so dass Gewissheit hinsichtlich möglicher Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken besteht,
- der Austausch von Informationen mit dem Mutterunternehmen über Verdachtsmeldungen und die diese begründenden konkreten Umstände, soweit dies nach dem Recht des betreffenden Drittstaats zulässig ist,
- die verstärkte kontinuierliche Überwachung von Kunden und, soweit möglich, ihrer wirtschaftlich Berechtigten, die bekanntermaßen Gegenstand von Verdachtsmeldungen anderer gruppenangehöriger Unternehmen sind,
- die Schaffung von effektiven Sicherungssystemen und Kontrollen zur Identifizierung und Meldung verdächtiger Transaktionen,
- die Sicherstellung, dass die Risikoprofile und im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten erlangten Informationen in Bezug auf Kunden jedenfalls während der Dauer einer Geschäftsbeziehung mit ihnen aktuell und soweit wie möglich sicher sind.

Für den Fall, dass die gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GwG getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, ordnet die BaFin gegenüber dem Mutterunternehmen an, sicherzustellen, dass seine nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in dem betreffenden Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen und keine Transaktionen durchführen dürfen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ordnet die BaFin gegenüber dem Mutterunternehmen an, sicherzustellen, dass diese Geschäftsbeziehung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GwG).

Bei der Verpflichtung zur Nicht-Durchführung von Transaktionen, zur Kündigung von bestehenden Geschäftsbeziehungen oder deren Beendigung auf andere Weise hat die BaFin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die an die Erfüllung der Maßnahmen zu stellenden Anforderungen im

Rahmen der Entscheidung zur Nicht-Durchführung einer Transaktion oder zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung sind nicht aufgrund formal-schematisch vorgegebener Kriterien, sondern im Licht des risikobasierten Ansatzes auszulegen. Die Verpflichtung zur Nicht-Durchführung einer Transaktion oder zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 9 GwG) besteht immer, wenn die nach § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GwG erforderlichen, im betreffenden Drittstaat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbaren Maßnahmen als wesentlich anzusehen sind.

12. Informationsweitergabe, § 47 GwG

Die Vorschrift dient – in Einklang mit Art. 39 der 4. Geldwäscherichtlinie – dazu, dass die von einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG betroffene Person von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung und/oder von dem aufgrund einer solchen Meldung eingeleiteten Ermittlungsverfahren keine Kenntnis erhält. Hierdurch soll verhindert werden, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sich und – bei der Geldwäsche – ihre Verbrechensgewinne dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsorgane zu entziehen. Dem folgend untersagt die Regelung grundsätzlich, den Vertragspartner, den Auftraggeber einer Transaktion oder sonstige Dritte über die vorgesehene oder erfolgte Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG und/oder das wegen Verdachts einer Straftat eingeleitete Ermittlungsverfahren zu informieren.

Durchbrechungen von diesem Verbot gibt es im Sinne einer berechtigten Informationsweitergabe in § 47 Abs. 2 GwG unter bestimmten Bedingungen in folgenden Fällen:

- Informationsweitergabe an staatliche Stellen und Aufsichtsbehörden (im In- und Ausland) (Abs. 2 Nr. 1),
- Informationsweitergabe zwischen Verpflichteten, die derselben Gruppe angehören (Abs. 2 Nr. 2),
- Informationsweitergabe zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und 6-8 GwG und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 9 GwG unterliegt (Abs. 2 Nr. 3),
- Informationsweitergabe zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1-3, 6, 7, 9, 10 und 12 GwG in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind und wenn die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Drittstaat haben in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechen, die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten.

Nach § 47 Abs. 3 GwG besteht auch für staatliche Stellen das Verbot, ihre Kenntnis von einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG weiterzugeben. Zulässig ist die Weitergabe der Information nur mit Zustimmung der FIU.

Soweit sich insbesondere in den Fällen, in denen die FIU aufgrund einer Verdachtsmeldung vorübergehend eine Transaktion anhält, die Frage stellt, ob für den Verpflichteten das sogenannte „tipping off“ berührt sein könnte, wenn er seinen Vertragspartner über das Anhalten der Transaktion durch die FIU informiert, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Nach der ratio legis des § 47 GwG sollen grundsätzlich alle Informationen unterbleiben, die bei Bekanntwerden dem Betroffenen ermöglichen, sich und/oder betroffene Gelder rechtzeitig zu „schützen“. Das wird bei

strenger Auslegung des § 47 Abs. 1 GwG auch dann zu bejahen sein, wenn der Verpflichtete „nur“ Auskunft darüber erteilt, dass die FIU die Transaktion angehalten hat. Denn damit wäre inzidenter auch die Information preisgegeben, dass eine Verdachtsmeldung zu dem in Rede stehenden Vorgang erstattet wurde. Mit Blick auf den in § 47 Abs. 3 GwG geregelten Einwilligungsvorbehalt der FIU zur Informationsweitergabe sollte gegenwärtig die entsprechende Auskunftserteilung daher durch die FIU selbst erfolgen. Zwar regelt die Vorschrift ausdrücklich den Einwilligungsvorbehalt nur im Verhältnis zu staatlichen Stellen. Indes sollte die Norm nach ihrem Rechtsgedanken auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation übertragen werden. Auf die entsprechenden Hinweise der FIU hierzu, die auf der Homepage der FIU eingestellt sind, wird verwiesen.

13. Mitwirkungspflichten, § 52 GwG

§ 52 GwG gilt in Bezug auf Verpflichtete unter der Aufsicht der BaFin nur, soweit sich ihre Aufsichtstätigkeit auf die in § 50 Nummer 1 Buchstabe g (Agenten und E-Geld Agenten) und h (selbständige Gewerbetreibende, die E-Geld eines CRR-Kreditinstituts gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 ZAG vertreiben oder rücktauschen) GwG genannten Verpflichteten bezieht.

Im Übrigen gelten die jeweils spezifischen Mitwirkungspflichten in den jeweiligen Fachgesetzen (z.B. § 44 KWG für Kreditinstitute).

13.1 Gegenstand der Mitwirkungspflicht/Unentgeltlichkeit

Sämtliche in § 52 Abs. 1 GwG genannten (juristischen und natürlichen) Personen haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 50 GwG) sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich die Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient (z.B. Wirtschaftsprüfer), auf Verlangen

- Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und
- Unterlagen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, vorzulegen.

Die Auskunft sowie die Belegvorlage haben unentgeltlich zu erfolgen.

13.2 Betretungs- und Besichtigungsrecht/Duldungspflicht

Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und die sonstigen Personen, der sich die Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG bedient, haben im Rahmen ihrer Prüfung das Recht, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Betroffenen haben die Maßnahmen zu dulden.

13.3 Auskunftsverweigerungsrecht/Pflicht zur Vorlage von Unterlagen

Das Auskunftsverweigerungsrecht regelt § 52 Abs. 4 GwG. Auch im Rahmen der Maßnahmen nach § 52 Abs. 1 GwG darf der grundsätzlich Auskunftspflichtige die Auskunft auf solche Fragen verweigern, mit deren Beantwortung er sich selbst oder einen Angehörigen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzt.

Auf das Auskunftsverweigerungsrecht kann sich jedoch nur die einzelne natürliche Person berufen, und zwar nur, wenn ihr persönlich, sei es als Verpflichteter, Mitglied eines Organs oder Beschäftigter, oder einem Angehörigen die Strafverfolgung oder ein OWiG-Verfahren droht. Die juristische Person oder Personengesellschaft, die Verpflichteter ist, kann das nicht; sie muss danach Auskunft geben, auch wenn das Mitglied eines Organs sich auf das Auskunftsverweigerungsrecht berufen kann.

Während dem Auskunftspflichtigen nach § 52 Abs. 4 GwG ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, sieht § 52 Abs. 4 GwG eine entsprechende Regelung für die Verweigerung der Vorlage von Unterlagen nicht vor. Die Regelung ist insoweit eindeutig. Eine entsprechende Ergänzung der Regelung im Rahmen der Gesetzesanwendung ist methodisch auch vor dem Hintergrund eines evtl. drohenden Strafverfahrens nicht begründbar.

Auch eine natürliche Person kann danach, sei es als Verpflichteter, Mitglied eines Organs oder Beschäftigter, auf der Basis des § 52 Abs. 4 GwG verpflichtet werden, bestimmte Unterlagen herauszugeben, selbst wenn sie sich mit der Herausgabe der Unterlagen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzte.

Für das GwG gelten daher die gleichen Grundsätze wie in § 44 Abs. 6 KWG.